Ded. 2°
92

Gründliche Beschaffenheit
der
Graf Heimhausischen
in
Baiern und Böheim
liegenden
Allodialgüter und Herrschaften
dann
Aktenmäßiger Beweis
daß auf Absterben des
Hr. Grafen Karls von, und zu Heimhausen
dessen inngehabt gesammte Güter den zweyen Intestaterben angefallen seyen.

Ausgeführt
von der
Frau Theresia Gräfinn
von Heimhausen
gebohrner Gräfinn von Preysing Wittwe, als Vormünderinn ihrer münderjährigen
Tochter Maximiliana;
dann der Freyfrau
Amalia von Strommer,
gebohrner Gräfinn v. Heimhausen, beeden als Graf Karl Heimhausischen Töchtern, und Intestaterben,
und
entgegengesetzet
der
jüngsthin unter dem vermeintlichen Titel erschienen Druckschrift:
Unumstößlicher Beweis
des Sr. Excellenz Herrn Grafen Sigmund Maria von Heimhausen ex Capite Fideicommissi zustehen sollenden Erbfolgrechtes auf das in Baiern entlegene Gut Heimhausen.

München 1778.

Judicium ne fer, si non sunt ambo locuti.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die vor kurzem vom Herrn Grafen Sigismund von Heimhausen unter dem stolzen Titel — Unumstößlicher Beweis (*) des Ihm *ex Capite Fideicommissi* zustehenden Erbfolgsrechtes auf das Gut Heimhausen ꝛc. — herausgegebene, und zum Druck beförderte Schrift hätte in der That keine Widerlegung nöthig; denn es fehlet dieser Schrift schon das Wesentlichste, die wahrhafte, und vollkommene Geschichte geht ab: Wie elend aber ohne wahrem Facto der Bau einer Rechtsfrage, und wie unmöglich die richtige Beurtheilung derselben seye, das weis jedermann zum voraus.

Damit aber doch die gelehrte Welt an diesem letztern erleichtert: und das Publikum nicht etwann der Eigenliebe des Herrn Grafens Sigismund von Heimhausen, wenn die Intestaterben still schwiegen, aus Mangel einer wahren Kenntniß beypflichten möchte; so ist es diesen, und der Graf Karl Heimhausischen Vormundschaft zur Pflicht geworden, die wahrhafte, und mit Originaldokumenten gegründete Geschichte der vom Herrn Grafen Ferdinand von Heimhausen sowohl in Baiern, als Böhmen allodialiter besessenen Güter, und andern Vermögens, deren die ersteren auf den jüngst verstorbenen Herrn Karl Grafen von, und zu Heimhausen allodialiter gekommen, von Ihm also besessen,

und seinen zwoen eheleiblichen Töchtern ab Intestat zurückgelassen worden sind, durch den Druck bekannt zu machen: die Gründe, und Rechtssätze dieses Allodialsucceßionsrechts werden so kurz, als möglich, und der Ungrund des ertraumten baierischen Fideikommisses pünktlich gezeiget, und beleget werden.

Ordnung, und Klarheit beyzubehalten, wird das System gegenwärtiger Schrift in 4 Abschnitte, als so viel merkwürdige Epochen abgetheilet.

Der erste enthält den Zeitraum von ao. 1708 bis auf den Tod des Grafen Ferdinands, so in ao. 1724 erfolget ist.

Der zweyte wird von da aus bis auf das Jahr 1775, wo Graf Karl von Heimhausen, als Erblasser verstorben ist, fortgehen.

Der dritte Abschnitt zeigt aus der vorher gegangenen Aktenmäßigen Geschichte den allgemeinen Beweis, daß bey der Graf Heimhausischen Familie zu keiner Zeit ein Fideikommiß existieret habe.

In dem vierten endlich wird die Widerlegung des von dem Herrn Grafen Sigismund von Heimhausen gemachten Fideikommißanspruches mit voller Ueberzeugung zu lesen seyn.

(*) *Et mihi sunt vires, et mea tela nocent.* *Ovid. Heroid. Ep.* 15.

Erster Abschnitt.

§. I.

Weyl. Herr Graf Franz Ferdinand von Heimhausen gewester Präsident beym damalig kaiserlichen Hofrath zu München hat im Jahre 1708 sub dato 4ten July ein Anlangen, oder Supplik zum Hochlöbl. Hofrath vor seiner Abreise in Böhmen übergeben, und in selber *narrando* sich geäußert: „ daß er sich entschlossen alle seine im Rentamte München, und Landshut eigenthümliche Güter, Häuser (*) und Grundstücke zu einen wahren Fideikommiß ad Lineam descendentem zu macheu: zu dessen Ende er auch zugleich im Werke begriffen, eine ordentliche ausführlich väterliche Disposition aufzurichten,

„ und

„ und NB. mit nächsten *ad acta* zu übergeben; Er werde „ darinn nach seinem Abgange nicht nur den ersten Fideikom„ mißsucceßor benennen, sondern auch ordentlich disponie„ ren, und verordnen, wem, und welchem auf den ledi„ gen Anfall, und Abgang der Graf Heimhausischen Familie al„ le seine Güter zufallen, und zu was Ziel die Nutzungen ange„ wendet, und genossen werden sollen.

„ Damit er aber (redet Graf Ferdinand in seinem Anlan„ gen weiters fort) gleichwolen unterdessen bis zu Bevollstän„ digung der ihm frey verbleibenden letztwilligen Disposition ver„ sichert seyn möge, daß, wenn er nicht anderst dispo„ niere, seine in dem Lande zu Baiern liegenden Güter, und „ Häuser für ein wahres Fideikommiß in Linea descendente ge„ halten werden sollen: — — Also habe er solches hiemit un„ terdessen insinuieren, und gehorsamst bitten wollen, alle „ seine specificierten Güter, und Häuser in die Matrikel eintra„ gen zu lassen, dergleichen Insinuation wolle er auch bey der „ kaiserlichen Regierung Landshut machen.

Diese Insinuationserklärung wurde auch von dem dortmalig kaiserlichen Hofrath ad Matriculam sub dato 5ten July 1708 genommen. (**)

(*) Unter den Häusern waren auch specifice die 3 kleinern Häuser in der Prannersgasse benamset, die doch hinnach Herr Graf Sigmund, der nunmehr dem vermeinten Fideikommisse treu verbleiben will, ohne Grausen veräußert hat.

(**) Die Immatrikulation einer einsweiligen Willenserklärung machte noch bey weitem kein Fideikommiß, da der wahre, und vollständige Wille nach der Aeußerung des Grafens Ferdinand selbst erst noch folgen sollte.

§. II.

Die verheißene letztwillige Graf Ferdinandische Disposition ist auch den 2ten September ao. 1713 erschienen, welche der Testator durch häufige zum Theil sich selbsten wiedersprechende Nachträge bald vermehret, bald vermündert, bald gar in einigen Stücken abgeändert, und aufgehoben hat.

Der

Der Innhalt davon, so viel zu wissen nöthig, ist in der Substanz dieser: Graf Ferdinand nennet dieses sein Testament eine väterliche Disposition unter seinen eheleiblichen 4 Kindern: er instituierte diese versu: Nebst deme ꝛc. und ernannte nämlich seinen ältern Sohn Joseph, den andern Sohn Karl, als damaligen Jesuiten, seine ältere Tochter Maria Susanna, und seine jüngere Tochter Maria Theresia für seine wahren, und rechtmäßigen Erben, doch so, daß

(A) §. 1. sein älterer Sohn, und Universalerb Joseph, und alle seine descendentes masculi all sein von §. 10. bis 13. specificiertes baierisches Vermögen, beweg- und unbeweglich, liegend, und fahrendes, ja sogar auch die treffende Legitima jure perpetui Fideicommissi familiae Primogeniturae nutzen, und genüssen sollen. (*)

Gleiche Verordnung machte Testator, §. 19tens mit der Herrschaft Kuttenplann cum Pertinentiis in Böheim, daß diese ebenfalls ein Fideicommissum Familiae seyn. (**) Doch der Sohn Joseph als erster Fideikommissarius nach Anweisung §. 21. und der Graf Sigismund nach der Addition vom 26ten Juny 1716 alle Paßiva über sich zu nehmen, und zu tilgen schuldig seyn sollte. (***)

Ueberdas gravierte Testator seinen Sohn Joseph als vermeintlich ersten Fideikommissarius, daß er sogar seine Legitima in das geglaubte Fideikommiß einwerfen, sich dagegen nicht widersetzen, außer deme er nur in Legitima allein instituiert seyn sollte.

Würde aber Graf Joseph eintweders seine Legitima in das vermeinte Fideikommiß nicht einwerfen, oder derselbe versterben, so sollte

(B) sein zweytgebohrner Enkel Graf Sigismund, ein- als andern Falls nach dessen Tode der nächste Fideikommißarius seyn.

(C) Nach Abgange des Graf Sigismundischen Mannsstammens wurde vom Testator das Succeßionsrecht dem ältern Enkel Grafen Karl, und seiner männlichen Descendenz ebenfalls secundum Jus Primogeniturae eingeräumt. Im Falle aber

(D)

(D) die sammentliche Graf Heimhausische Familie erlöschen würde, so substituierte Graf Ferdinand das Durchleuchtigste Churhaus Baiern, und zwar aus diesem den zweytgebohrnen weltlichen Prinzen, wie er es §. 19tens per Particulam mehrmalen, und in einem Testamentsnachtrage de dato 15ten August am Maria Himmelfahrt 1721 dahin erläutert hat. Wenn nun aber auch wider Verhoffen dieses Durchleuchtigste Churhaus Baiern, und Linie an Durchleuchtigster männlicher Succeßion abgehen sollte; so verordnete

(E) Graf Ferdinand weiters, daß seine gesammten Güter sowohl in Baiern, als Böheim auf die aus seinen weiblichen Descendenten absprossend männlichen Stammen, und zwar auf seinen damalig ersten Erben, und Erstgebohrnen, der zu selbiger Zeit der nächste Freund, und Erb seyn wird, fallen sollte. (****)

Wie seines zweyten Sohnes Karls, so in die Gesellschaft Jesu getretten, Erbsportion entrichtet werden sollte, hat Testator §. 6. verordnet.

Was seinen zwoen Töchtern, als nämlich Maria Susanna, und Maria Theresia zukommen solle, hat Graf Ferdinand §. 7 & 9 entworfen: er aßignierte jeder als einer verziehenen Tochter pro Legitima Titulo Institutionis 4000 Fl. und wenn Sie sich verheurathen würden, jeder weiter 2000 Fl., auch sollte ihnen der unentgeltliche Unterhalt bis zu ihrer Versorgung verreicht werden; diese Portionen hat Testator nachhin in den weitern Nachträgen bald vermehrt, bald vermindert, nachdem er nämlich in der Laune war.

Seine jüngsten zwo Töchter benanntlich die noch lebende Josepha verwittibte Freyinn von Weichs, und Maria Franziska Lovise verehelicht geweste von Leoprechting seel. hat der testierende Vater wissentlich präterieret, diesen Mangel auch in keinem Nachtrage ersetzet; hierdurch aber sein Testament, und alle dessen Additionen gleich Anfangs in die Ungültigkeit versetzet: wie hinnach wird bewiesen werden: indessen muß die Graf Karl Heimhausische Vormundschaft, und Intestaterben hier anmerken, daß der §. 1mus Testamenti weder Sensum, noch Struktur habe, und daß Sie also auf der bereits in Aktis beschehenen Testamentsdiffeßion beharren, sofort die jenseitige Kopia als das einzige ge-

gentheilige nichtige Fundamentum actionis bis zur Einsicht des Graf Ferdinandischen Originaltestaments nicht agnoscieren, sondern sich viemehr dagegen auch jene Behelfe, so Sie dermals vor der Einsicht des Originals nicht berühren können, ausdrücklich vorbehalten.

(*) Nebstdeme, und zumalen die Erbsatzung das Hauptfundament, uud Grundwesen eines jeden Testaments ist, ohne welchem es weder bestehen, noch gültig seyn kann, und mag; als thue ich väterlicher Testator hiemit alle meine eheliche, und rechtmäßig erzeugte, und gebohrne vier Kinder, als den ältern Sohn Joseph, den andern Sohn Karl, wie auch meine ältere Tochter Maria Susanna, die jüngere Maria Theresia gesammt, und sonders honorabili Titulo Institutionis vor meine wahre, und rechtmäßige Erben instituieren, einsetzen, und wie hernach folget, benennen.

Erstlich verordne ich hiemit ausdrücklich, meinen Univer salerben als den ältern Sohn Joseph, und allen seinen Descendenten Masculis jure perpetui Fideicommissi familiae, et Primogeniturae verfallen, und seinen Descententibus masculis, so lange sie nach dem Willen Gottes im Leben verhanden, de Linea in Lineam, nämlich jederzeit der ältere von den andern Söhnen, exclusis reliquis fratribus, vel Collateralibus succedieren, und also nicht die Reflexion auf den seniorem familiae, sondern ad Primogenitum Primogeniturae gemacht, und wie Primogeniturae rechtens ist, das ist, jedesmal von dem possidierten Vater, oder Fideicommiss Possessorn, ältesten Sohn, und sodann forthin von demselben wieder auf den ältesten Sohn, folglich und also fortan auf ewig, und unauslöschlich alles hernach folgende also solle genutzt, und genossen werden.

Nämlich, und in genere, wie mit mehreren schon specifice solle gemeldet werden, all mein Vermögen, beweglich, und unbeweglich, liegend, und fahrend, baar Geld, Kapitalien, und Silbergeschmeid, Mobilien, und was ich immer, wie es Namen haben mag, verordne, und nichts ausgenommen, mithin alles dasjenige, was ich zur Primogenitur in diesem Testament verordnet, darbey ungeschmellert verbleiben muß, also, daß auch mein Universalerb, oder Fideicommissarius seine Legitimam in das von mir verordnete Fideicommiss, oder Primogenitur, damit alles völlig beysammen verbleibe, zu werfen schuldig seyn solle.

(**) Neunzehentens, so viel nun meine Herrschaft Kuttenplane cum pertinentiis, gleich ich solche in omnibus, et per omnia genossen, und in dem Königreich Böheim pilsner Kreiß liegend ist, und solche von meinem Uranherrn erkauft, und mithin unsere Familia vor böhmische Landstand erkennet, und das

Jus

Jus Incolatus allergnädigst von Ihrer Kaiserl. Maiestät den 26ten Junii 1638 erhalten worden, verordne ich ebenfals, gleich oben mit den baierischen Gütern verordnet ist, als in eadem qualitate pro fideicommisso, seu Primogenitura, und zwar mit dieser Erinnerung, daß weilen man im Königreich Böheim einiges Fideicommiß, oder Primogenitur vermög der neuen Landsordnung Fol. 369 ohne Ihro Kaiserl. Maiestät allergnädigsten Consens nicht machen kann, und consequenter hinnach nicht gültig ist, als bin ich derowegen um Erhaltung Dero allergnädigsten Königl. Consens allerunterthänigst zu Wienn mit einem Memorial eingelanget, und darumen gebethen, damit wegen von Wienn aus um Bericht, und Gutachten zur Hochlöbl. Stadthalterey geschrieben, und wie hoch solche in die Tax zu bringen, begehrt worden, mithin mir nach erlegtem Tax der allergnädigste Consens nicht werde können abgeschlagen werden.

Additio.

(***) Mit weiteren Beysatz, daß, wenn ich in meinen Lebzeiten die sowohl auf der alten Heimhausischen, als auch in den andern 3 benannten Häusern liegende Kapitalien nicht selbsten werde abzahlen, solch ganze, und völlige Abzahlung mein Fideicommiß Succeßor Sigismund entweders alsogleich abzahlen, oder indessen die Interesse abrichten solle, wormit dann alle obgemelde Häuser (jedoch cum onere Fideicommissi, daß er keine Schulden darauf zu machen befugt seyn solle) ganz frey, und ohne Schulden verbleiben, derwegen man aller meiner Behausungen, was ich in diesem Testament derwegen verordnet, die Herren Vormünder bey einem Löbl. Stadtmagistrat, und wo es vonnöthen, wollen ingroßieren, und immatrikulieren lassen. Sub obigem Dato den 26ten Junii 1716.

Franz Ferdinand Graf von und zu Heimhausen.

(****) Weitere Erklärung, und Erläuterung meines Testaments 2c.

Als verordne ich noch weiters, daß, wenn wider alles Verhoffen, und welches Gott bis zum Ende der Welt gnädigst verhüten wolle, dieses **durchleuchtigste Kurhaus, und Linie** ein Weeg, als den andern nach dem unerforschlichen Willen Gottes an der durchleuchtigsten **männlichen** Succeßion abgehen solle, sodann auf solchen Fall erst besagte meine Güter sowohl in Baiern, als Böheim auf die aus meinen weiblichen Descendenten herstammende männliche Stammen, und zwar auf meinen damaligen nächsten Erben, und Erstgebohrnen, welcher gleichwohl von guter Capacität, und Qualität der Studien sollte von Gott begnadet

gnadet seyn, wiederum, wie selbige an das durchlauchtigste Kurhaus kommen, allerdings cum omnibus Pertinentiis fallen, und als ein Primogenitur, oder Fideicommissum Familiae so lang, und viel von einer Linie nach der andern, und zwar jederzeit auf Form, und Weis, wie ich Superius mit meinem eigenen männlichen Stammen verordnet, besessen, und genossen werden solle, so lang ein Mannsstammen von meiner weiblichen Descendenz übrig seyn werde ꝛc. — — München den 15ten August am Maria Himmelfahrt Anno 1721.

§. III.

Noch in Lebzeiten des Testators, und zwar ao. 1715 starb dessen älterer Sohn Joseph zu St. Klou in Frankreich: dieses bewog den Grafen Ferdinand in einem weitern Testamentsnachtrage de dato 7ten September 1715 anstatt diesem seine zween Enkel Karl, und Sigmund beede Grafen v. Heimhausen als seine Universalerben jedoch also einzusetzen, daß der jüngere Enkel Graf Sigmund, und dessen männliche Descendenz der erste Fideikommißsuccessor, gleichwie es Graf Joseph, wenn er den Testator überlebet hätte, gewesen wäre, seyn, und verbleiben solle. (*)

Dem Grafen Karl vertestierte Graf Ferdinand pro Legitima, und zur weiterer Erbsportion

(A) das beym Churfürstl. Bräuhause zu Weilheim anliegende Kapital per 30000 Fl., so Graf Sigismund auf allen Fall seinem Bruder Karl jederzeit vermög Testamentsaddition vom 15ten August 1721 zu gewähren schuldig seyn solle, (**) und nebendeme

(B) bis derselbe die Majorennität komplet erreicht haben würde, auch alle Jahre besonders von den Intraden 1500 Fl. baar Geld.

Ueber diesen Betrag verschafte Testator dem Grafen Karl

(C) die alte Heimhausische Behausung in der Schwabingergasse, nebst dem Gesandtenhause; dann die andern 3 kleinern Häuser, so in der Kreutz, oder Prannersgasse aneinander stossen, wie auch von allem seinem hinterlassenen baaren Gelde die Helfte eigenthümlich. (***) Dann

(D)

(D) die ausständigen Interessen, Besoldung ꝛc. weiters legte Testator dem Grafen Sigmund auf, daß er seinem Bruder Karl, so lange dieser sich nicht verehelichen, und zugleich accomodirt seyn würde, die Kost, und Wohnung, sammt einem Diener in seiner Behausung zu geben, und alles umsonst zu verreichen schuldig seyn solle. (****)

Ferners hat Graf Ferdinand

(E) seinem ältern Enkel Karl die Landrichterey Haag, auf welche ihm einen seiner Enkel zu benennen durch ein gnädigstes Dekret erlaubt war, vermacht. (*****)

Dann wurde ihm

(F) die Hofmarkt Helfenbrunn zu seinen Erbtheil von dem Testator verschaft. (******)

Endlich verordnete Testator, daß

(G) seinem ältern Enkel Karl von demjenigen Geldreste, der sich über alle Ausgaben jedes Jahr in den sowohl über das Vermögen in Baiern, als Böheim abzulegenden Vormundschaftsrechnungen bezeigen wird, ein Drittel ohne einzigem Einhalt, so lange die Vormundschaft dauert, zukommen, und verabfolget werden sollte. (*******)

Diese Erbsportionen, welche Graf Ferdinand anfänglich seinem ältern Enkel als Fideikommiß zugedacht, hat er unterm 15ten August 1721 als Allodial erkläret. (********)

Additio.

(*) Nachdeme sich der fatale Casus ergeben, daß mein Sohn Joseph zu Paris bey sct Clou (als derselbe sich zu seinen gnädigsten Landesfürsten Maximilian Emanuel ꝛc. zu Bezeigung seiner unterthänigsten Devotion begeben) mit Tod abgangen, so thue ich hiemit anstatt dessen honorabili titulo Institutionis meine liebe zwey Enkel, als den Karl, und Sigmund beede Grafen von Heimhausen vor meine Universalerben einsetzen, ernennen, und instituieren, jedoch also, und dergestalten, daß der jüngere Enkel der Sigmund Graf von Heimhausen, und seine Männliche Descendenz nach meinem Tod der erste Fideicommiss Successor, gleichwie es meinem Sohn seel. Joseph, da derselbe mich überlebet hätte, Jure Institutionis vermeint gewesen

 wäre,

wäre, allerdings seyn, und verbleiben, dahingegen aber auch schuldig, und verbunden seyn solle, seinem ältern Bruder, das ist, dem Karl vor seine Jure Institutionis pro legitima gebührende Erbsportion nicht nur die bey dem Kurfürstl. Bräuhaus zu Weilheim per dreyßigtausend Gulden anliegendes Kapital, sondern auch bis er Karl die Majorenität, das ist, 21 Jahr Alters komplet erreichet, alle Jahr, und ein jedes Jahr besonders von denen Intraden tausend fünfhundert Gulden richtig, und baar Geld ausfolgen zu lassen — — — ꝛc. München den 7ten Septembris 1715.

Additio.

Weitere Erklärung, und Erläuterung meines Testaments.

(**) — — Mit dem weitern Zusaß, daß der Secundo genitus Sigismund nebst seinen Erben mit seinem Bruder Joseph das pro sua portione, et legitima verordnete weilhamische Kapital pr. 30000 fl. sage dreyßigtausend Gulden auf allen Fall jederzeit zu gewähren schuldig seyn solle — — ꝛc. München den 15ten August am Maria Himmelfahrt Anno 1721.

Additio.

(***) Damit aber der von mir in legitima instituierte Karl als Primus Nepos mit denen 30000 fl. bey dem Bräuhaus Weilheim pro legitima assignierten Kapital nebst dem jährlichen in Minorennitate a parte habenden, und genüßenden 1500 fl. noch mehrers zu frieden seyn könne, und vieleicht aber diese obbemeldte 1500 fl. nicht lang genüssen, sondern bald nach meinem Tod Majorenis werden könnte, mithin alsdann diese 1500 fl. dem Fideicommissario heimfallen, so will ich hiemit noch weiters verordnet haben, daß, was ich in dem 10ten Punkten verordnet habe (Legatur) daß die alte heimhausische Behausung in der Schwäbingergassen nebst dem Gesandtenhaus, und dann nicht weniger die andere 3 kleinere Häuser, so in der Kreuz-oder Prannersgassen aneinander stossen, und liegen, pro Fideicommisso von mir assigniert worden, obbemeltem Nepoti Karl zu einen Fideicommiss solle übergeben, und eingeantwortet werden, wovon derselbe einen guten jährlichen Zıns in deren Verstüftung schon werde genüssen können; wie mich dann dieses um so viel mehr bewogen, als gleichwohl jeder aus meinen Enkeln seine besondere Behausung haben möge, mit diesem noch weitern Beysaß, will ich zu Vermehrung seiner Legitima noch weiters, und dieses verordnet haben, daß man obbemeldtem Nepoti Carolo auch von allem meinem hinterlassenem paaren Geld (es sey

her-

hernach viel, oder wenig, die Helfte **eigenthumlich** geben, und zustellen solle, welches baare Geld alsdann er, oder die Herren Vormünder um das Interesse sicher zu genüssen, und was davon zu kaufen, wohl anzulegen von selbsten wissen werden. Heimhausen den 26ten Juny Anno 1716.

(L.S.) Franz Ferdinand Graf von und zu Heimhausen.

Additio.

(****) Damit man wegen der dem primo Nepoti Carl pro legitima bey dem Kurfürstl. Bräuhaus assignierten 30000 fl. noch mehrer Erläuterung wegen der verfallenden Interesse habe, so ist mein väterlicher Will noch weiters, daß man demselben auch all ausständige Interesse, Besoldungen zu seiner Legitima zuständig geben, und **eigenthumlich** verbleiben solle, in der Hoffnung, daß mein, oder ein anderer gnädigster Landesfürst, und Successor dem Karl dieses Interesse bis das Capital heimgegezahlt werden kann, jederzeit fleißig, und jährlich werden bezahlen lassen, und zwar um so viel mehr, weilen ich alleinig Ursach gewesen, und zu Vermehrung des Kurfürstl. Interesse mit Darleyhung 12000 fl. dieses Bräuhaus aufgebracht habe rc. Zu deme will ich auch dem Karl zu guten noch dieses beysetzen, und zwar in der Hoffnung, daß sich beede Gebrüder ohnedas wohl werden miteinander verstehen, so solle mein Fideicommissarius Sigismund schuldig seyn, daß, so lang der Karl sich nicht werde verheurathen, sondern im ledigen Stand verbleiben, und zugleich nicht zu Diensten können kommen, und akkomodieret seyn, demselben die Kost, und Wohnung samt einem Diener in seiner Behausung zu geben, und alles bis auf obige Conditiones umsonst zu verreichen, mithin will ich diesen meinen letzten Willen in tali forma et clausula, wie Fol. 15 et Fol. 16. in allen, und mit mehreren schon angemerket, und beschrieben ist, hiemit beschlossen, und noch einmal unterschriebener gehalten haben. Datum München den 6ten Febr. Anno 1717.

(L.S.) Franz Ferdinand Graf von und zu Heimhausen.

(*****) Ferners ist dieser Zusatz, oder additio auch nothwendig noch beyzusetzen, daß, weilen Ihro Kurfürstl. Durchleucht rc. **Maximilian Emmanuel** mein gnädigster Herr diese hohe Gnad gethan, und mir auf einen Enkl, so ich im Testament benennen werde, die Exspectanz nach meinem Tod auf das Landrichteramt Haag, als ich solches jederzeit in Kurfürstl. Gnaden genossen,

nossen, gnädigst verliehen, als habe ich für gut, und zu mehrerer Richtigkeit befunden, den Namen herbey zu setzen, nämlich den ersten, und ältern Enkl Karl, und dieses alles vermög hiebey liegenden gnädigsten Dekret — — — ꝛc. Heimhausen den 1ten Julii Anno 1717.

(******) Damit aber der älter Enkel Karl die Edelmannsfreyheit auch noch könne genüssen, und vor einen solchen Landstand gehalten werden, so vermache ich demselben nebst allem obigen noch dazu die geschlossene ganze Hofmarkt Helfenbrunn, so in der Kurfürstl. Regierung Landshut liegt, jedoch mit voriger Condition, und expressen Clausl, daß er solche nicht anderst, als ein Primogenitur zu genüssen habe, und consequenter nach seinem, oder Kinder Tod wiederum auf die andere heimhausische Femilia, wie Primogenitur rechtens ist, fallen solle. Heimhausen den 8ten Decembr 1717.

Franz Ferdinand Graf von und zu Heimhausen.

Additionszettel.

(*******) — — Fürs anderte verordne ich wohl bedächtlich weiters, daß mein instituirter Universalerb, und Fideicommissarius verbunden, und gehalten seyn solle, von demjenigen Geldrest, das sich über alle Ausgaben jedes Jahr in dem sowohl über das Vermögen allhier im Land, als in Böheim alljährlichen abzulegen seyenden Vormundschaftsrechnungen bezeigen wird, seinem Bruder davon das Drittl, ohne einzigen Einhalt, und zwar so lang die Vormundschaft dauret, zukommen, und verabfolgen zu lassen — — ꝛc. Actum Heimhausen den 4ten Jänner 1724.

Additio.

Weitere Erklärung und Erläuterung meines Testamens.

(********) Ich habe zwar meines erstgebohrnen Enkel Karl Joseph Titulo institutionis ausgezeigte Erbsportion, oder legitima ebenfals zu einem Fideicommiss Familiae ausgezeiget, verordnet, und angeschrieben, weilen mir aber wohl wissend ist, wie daß die Legitima den Kindern frey hinterlassen werden müsse, als solle, ersterwehnter mein Enkl Joseph diese seine ihm von mir vermeinte Erbsportion, oder Legitima nicht als ein Fideicommissum, sondern pleno jure et sic etiam proprietarie, wie ein jeder Eigenthumherr nach meinem Tod zu genüssen haben — — ꝛc. München den 15ten August am Maria Himmelfahrt Anno 1721.

(L.S.) Franz Ferdinand Graf von und zu Heimhausen.

§. IV.

§. IV.

Dieses ungestalte Kaos, und den durch mehrere Jahre zusammgetragenen, bis zur Unverständigkeit immerhin abgeänderten letzten Willen hat Graf Ferdinand v. Heimhausen unterm 4ten September 1720 ad acta eines Churfürstl. Hochlöbl. Hofraths in München übergeben.

Nach einem Jahre darauf, nämlich unterm 7ten October 1721 zeigte dieser in einem Anlangen, oder Supplik solchen Vorgang der Churfürstl. Hochlöbl. Regierung Landshut an, und verlangte, daß seine zwo Hofmärkte Palzing, und Gerlhausen, sammt allen einschichtigen Gütern in die Matrikel geschrieben werden möchten: die Churfürstl. Hochlöbl. Regierung ließ auch, ohne eine Graf Heimhausische Disposition zu sehen, dieses simple Memorial unterm 8ten November dicti anni in das Matrikelbuch eintragen.

Ohngeacht Graf Ferdinand in dem besagt beym Churfürstl. Hochlöbl. Hofrath verschlossener gelegenem Testamente auch wirklich schon über die Böhmischen Güter testieret, so hat er doch erst nachhin, und zwar sub praes. 5ten May 1723 mithin über 3 Jahre später beym ernannt Hochlöbl. Hofrath in einem Anlangen erkläret, daß er sich entschlossen, mit erhaltenem allerhöchsten Kaiserl. Konsense (welchen er ebenfalls originaliter producirt, und ad Conservatorium zu nehmen bath) auch über die Herrschaft Ruttenplann in Böhmen ein Fideicommissum familiae perpetuum aufzurichten: der Kaiserl. Konsens wurde auch ad Conservatorium gelegt.

§. V.

Graf Ferdinand hatte aber in seiner besagt letztwilligen Disposition de dato 2ten September 1713 und durch seine häufigen Nachträge noch nicht Aenderungen genug gemacht, er wollte noch mehrere Zusätze machen: er begehrte dahero sein Testament unterm 13ten Oktober 1723 von den Aktis wieder zurück, er erhielt es auch.

Den 14ten November besagten Jahres soll er solches dem nach dem Landgute Heimhausen erbethenen, und dahin abgeordneten Hofrathskommissarius, doch mit 3 neuen zurückdatirten

 ten

ten Beylagen, und Additionen wiederum wahrscheinlich (denn richtig, und gültige Spuren sind keine da) zu Handen gestellet haben.

Zwey Protokolla sind actorum Nro. 9 bey den ältern Hofrathsaktis über diese neue Testamentsaufnahme de eodem dato zwar vorhanden, und denselben anliegend; in keinem aber ist ein Sekretarius, oder Aktuarius, der zur Uebernahme, und zur Haltung eines förmlichen Protokolls essentialiter erforderlich gewesen wäre, vorgemerkt, und eines dieser Protokollen hat noch anbey in dem Kontexte zween unterseßt leere Plätze: keines ist unterschrieben, noch der Kommissarius, oder Aktuarius in margine entworfen, und weil sich auch weder ein Signatum, noch ein Kommißionsbericht bezeiget, bleibt es doch immer ein Räthsel, ob, und wie das ab actis zurück berufene Graf Ferdinandische Testament neuerdings, und gültig ad acta zurück gekommen seye.

Kurz! nach diesem Hergange, und zwar dem 11ten Jänner 1724 starb Graf Ferdinand auf seinem Landgute Heimhausen, nachdem er sein Testament vorhero noch mit neuen Additionen, die er separierter zum Hochlöbl. Hofrath nachgeschickt, vermehret, und in das Unendliche versetzet hat.

Zweyter Abschnitt.

§. VI.

Unterm 18ten Jänner 1724 ließ der Hochlöbl. Hofrath das Graf Ferdinandische Testament, und die Additionen den interessierten Theilen publicieren.

Der Frau Wittwe des Herrn Grafen Joseph von Heimhausen, als Mutter der beeden hinterlassenen minderjährigen Universalerben wurde sowohl, als Graf von Thierheim, und der Herr Kristoph Pillmair, und zwar ersterer wieder den Innhalt des Testaments von höchster Stelle als Vormünder ernennet; worauf sodann den 25ten April 1724 die Inventur des sammentlich Graf Ferdinandischen in Baiern entlegenen Vermögens angefangen, und vollendet worden, wodurch sich (ohne daß die von beeden Frauen Wittwen gemacht beträchtlichen Anfoderungen (§. 12) inter Passiva angesetzet worden sind) über Ab-

zug

zug der Funerals, Hypothek, und Kurrentschulden, welche letztere 3 Posten 38127 Fl. 56 Kr. 3 Pf. betragen, ein Vermögensstand per 326267 Fl. 46 Kr. gezeiget hat.

An diesem Baierischen Vermögensstande haben die Gläubiger des zu St. Klou verstorbenen Grafens Joseph, der von seinem Vater kündigermassen verlassen, und nicht unterhalten worden, laut Inventary Vormerkung eine Summa per 32983 Fl. 13 Kr. gefodert: diese Foderungen, die wittiblichen, die von den Jesuiten, dann die von beeden präterierten zwoen Graf Ferdinandischen Töchtern gemachte Prätensionen, (§. 12) welche sammentliche Posten die zween Gebrüder nach der Hand gleichheitlich berichtiget, dann die unter dem Aktivstande begriffen gewesene dazumalen uneinbringliche Kapitalia in Circa per 10000 Fl. haben das Baierische Ahnherrliche Vermögen um ein namhaftes herunter gesetzet.

So äußerte sich der Anfang in hiesigen Kurlanden: in Böhmen tratten andere Veränderungen auf.

§. VII.

Von der Königl. Landtafel zu Prag wurde über die zween minderjährigen Grafen Karl, und Sigmund die Vormundschaft bestellt, und solche dem Grafen Ferdinand v. Kupperwald als Pilsnerischen Kreißhauptmanne doch so übertragen, daß er die Vormundschaftsrechnung nirgends anderstwo, als bey der Königlichen Landtafel ablegen, und von den Pupillareinkünften ohne allergnädigste Erlaubniß nichts außer Land verabfolgen lassen solle.

Ueber dieses ließ auch die Königliche Landtafel durch den ernannt Böheimischen Vormunder das Graf Ferdinandische Originaltestament der Intabulierungs willen, dann den allergnädigst ertheilt Kaiserlichen Originalkonsens von einem Hochlöbl. Hofrath in München abfodern: welche beede Stücke auch naher Prag in Originalibus abgeschicket worden sind.

Als man diese daselbst einsah, ist ein Kaiserliches Kassationsdekret d.d. 20ten November 1726 erfolget: (*) worinnen

(A) das ganze *Institutum Fideicommissarium* wegen abutierten Kaiserlichen Konsens in Ansehung der im Kö-

nig-

nigreiche Böhmen befindlichen Herrschaft Kuttenplan gänzlichen kaßiert, und aufgehoben worden. Es wurden überdas

(B) die darinn enthaltene anstößige Expressiones im Originaltestament dergestalten ausgelöschet, daß man davon nichts mehr lesen kann, hierdurch aber das ganze Testament also verunstaltet, daß selbes ob vitia visibilia weder quoad formalia, noch materialia mehr von einigem Bestande seyn kann. Endlich aus eben diesen Ursachen wurden

(C) beeden Graf Heimhausischen Pupillen ihre hierbey versierende Jura bis zu Erlangung ihrer Majorenität in Salvo vorbehalten.

Dieses Kaiserliche Kassationsdekret ist bey der Königlichen Landtafel (Lit. A.) ordentlich intabuliert worden, und das Originaltestament existieret in Baiern nicht mehr: wer wird also hierauf erkennen können?

* Karl der der Sechste, von Gottesgnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc.

* — — Ansonsten lassen Wir es bey der Unserer königlichen Landtafel, wiewolen auf unbefugte Veranlassung der eingeholten landrechtlichen Belehrung beschehenen Publication, und Ingrossation des Graf heimhausischen Testamenti mit Auslassung deren darinnen enthaltenen vermessenen Expressionen, oder maledictionum (welche von Uns hiemit gänzlich für null- und nichtig erkläret, und ex originali Testamento dergestalten, auf daß man davon nichts mehr lesen könne, auszulöschen seyn werden, quoad Jura Privatorum in so weit bewenden, daß sothannes Testament pro publicato, et ingrossato anzusehen; in wie weit aber dasselbe quoad Jura Privatorum tam in formalibus, quam in materialibus von einigen Bestand seyn möge, da haben Wir, so viel es die hierunter waltende *Jura* deren zweyen Haimhausischen Pupillorum concernieret, solche denenselben bis zu Erlangung ihrer Majorenitaet in Salvo zu erhalten, gnädigst resolvieret, wie Wir dann auch ihnen bis dahin, fals selbe adepta Majorennitate diesfalls in via Juris Ichtwas zu movieren vermeineten, den Weeg rechtens offen lassen, und den in derley Fällen ausgesetzten Terminum Legalem hiemit suspendieren.

Belangend hingegen den das Publicum, und Unsere höchste Concession respicierenden Passum des in mehr gedachten Testament

ment enthaltenenen Fidei Commissarischen Instituti respectu der in unserem Erb Königreich Böheimb befindlichen Herrschaft Kuttenplann, nachdeme Wir wahrgenommen, was massen der Testator hierinfalls vermög Unsers ihme unterm 12ten Decembris Anno siebenzehenhundert, neunzehen ad erigendum Fidei Commissum Familiae in forma Primogeniturae allergnädigst ertheilten *Consensus* sich nicht verhalten, sondern sothannen Consens überschritten, und demselben zu wieder gehandlet, mithin des diesfälligen ihme ad erigendum Fidei Commissum familiae Perpetuum ertheilten Privilegii abutieret, und nichtige Fidei Commissarische Dispositiones gemachet; So thun Wir dieses ganze *sub nomine Fidei Commissi familiae perpetui* erigierte *Institutum fidei commissarium* hiemit gänzlich *cassieren*, *annulieren*, und *pro Cassato, et annullato* erklären. Euch gnädigst befehlende, daß ihr diese unsere allergerechteste Cassations- und Annullations-Resolution per consuetam Relationem an unsere Königliche Landtafel zu dem Ende, auf daß solche alda in dem Quatern, wo das Graf Heimhausische Testament *ingrossieret* ist, gewöhnlicher maßen per juxtam vormerket, und behörig einverleibet werde, intimieren sollet — — — ꝛc.

Karl.

Franz Ferdinand Comes Kynsky,
R. P^x. Sup. Cancell.

§. VIII.

In Folge dieser Kaiserlichen Verordnung, und Kassation hat der königlich Böhmische aufgestellte Vormunder Graf v. Kuppertwald (Lit. B.) im Namen beeder minderjährigen Grafen von Heimhausen in die *Allodial* Herrschaft Kuttenplan mit allen Zugehörungen sich judicialiter erblich einführen lassen. Lit. B.

§. IX.

So, wie der Vormunder, also haben auch beede Gebrüder nach erlangter Majorennität die Gültigkeit dieses Kaiserlichen Kassationsdekrets in vollem Masse anerkennet, und dessen Wirkungen eingesehen: denn Sie haben sich also gegen einander sowohl in Böheim, als Baiern verhalten, daß Sie ohne Rucksicht des Großväterlichen Testaments alle Güter Jure allodiali angetretten, und besessen haben: und zwar in Böhmen hat Graf Karl

Lit. C. 1mo. (Lit. C.) Unterm 12ten Jänner 1728 nach erlangter Vogtbarkeit die Erbshuldigungspflicht bey der Königlichen Stadthalterey zu Prag, soviel seinen Erbsantheil, oder die Helfte der Böhmischen Güter betroffen, wirklichen abgelegt: dieser hat auch

Lit. D. & E. 2do. (Lit. D. & E.) die Großväterliche Verlassenschaft *allodialiter* gerichtlich im eigenen Namen angetretten, und diese Adition der Königlichen Landtafel einverleiben lassen. Graf Karl hat

3tio. Um sein Allodialrecht auf allen Seiten zu beweisen unterm 8ten October 1731 dem Abten, und Konvent des Klosters Töppel um 1000 Fl. Kapital die Herrschaft, und Güter Kuttenplann, heiligen Kreutz, Neudorf, Herrnberg, Bar, Promenhof, und Ketten, una cum Pertinentiis sub hypotheca speciali verschrieben, und diese Verschreibung bey der Königlichen Land-

Lit. F. tafel (Lit. F.) vormerken lassen. Welcher Vorgang gewiß ein solcher Actus judicialis ist; denn, wer die Heiligkeit der Königlichen Landtafel, und das erbländische Kredit kennet, selbsten eingestehen wird müssen, daß solchen Niemand anderer, als ein intabulierter Besitzer, Erb- und Eigenthumsherr hat unternehmen können, und dürfen.

§. X.

Einige Jahre hindurch hat Graf Karl seinen Böhmischen Güterantheil jure allodiali vor seinem Bruder den Grafen Sig-

Lit. G. mund besessen; denn dieser hat erst, nachdem er (Lit. G.) ad Juramentum fidelitatis unterm 23ten July, respective 10ten Octob. 1731 gelassen worden; die andere Böheimische Helfte der Großväterlichen Verlassenschaft ebenfalls Tenore des allergnädigst Kai-

Lit. H. serlichen Kassations Rescripti (Lit. H.) allodialiter gerichtlich unterm 28ten Februarr 1733 angetretten.

Diese seine Adition NB. wurde nicht nach seiner Aeußerung

Lit. I. oben Lit. H. sondern wohl merklich nur dahin (Lit. I.) angenommen, und intabulieret - - daß er vorgedachte, das ist, die vom Grafen Karl bereits adierte Großväterliche Verlassenschaft NB. gleichfalls jam præstito Juramento fidelitatis, und vigore des allergnädigst Kaiserl. Königlichen Rescripts allodialiter gerichtlich adieret, und angetretten habe.

Mit

Mit dieser Intabulation beruhiget hat Herr Graf Sigmund (Lit. K.) der erloschenen Societät Jesu Böheimischer Provinz 4500 Fl. Schuldkapital verschrieben. Lit. K.

Nun! wie gieng es diese Zeit in Baiern zu?

§. XI.

Auch allda haben sich beede Gebrüder eben so, wie in Böheim gegen einander betragen: Sie haben

(A) die Großväterliche Disposition niemalen agnoscieret, sondern beede haben vielmehr

(B) nach erlangter Majorennität ohne die Großväterliche Disposition zur Richtschnur zu nehmen, dieser schnurgerad entgegen (Lit. L.) den Kurfürstl. Hochlöbl. Hofrath sub dato 19ten Lit. L. & præs. 21 July 1730 belanget, daß ihnen beeden sammentliche Unterthanen durch eine Hofrathskommißion eingepflichtet werden möchten: ja als die Baierische Vormundschaft, ohneracht selbe die Sachen der Majorenn gewordenen Grafen nichts mehr angiengen, mit der Einpflichtung der Unterthanen aus Privatabsichten Innstand zu halten verlangt: haben doch

(C) beede Gebrüder wiederhollter (Lit. M.) nur desto eifriger um die auf Sie beede gnädigst vorzunehmende Einpflichtung der Unterthanen angedrungen. Lit. M.

Besagte zween Graf Ferdinandische Enkel, uud Intestaterben haben dahero das Baierisch ererbte Vermögen wegen den in dem Anherrlichen Testamente enthaltenen unendlich vielen Hauptmängeln, und auf allen Seiten obwaltender Unmöglichkeit (welches der dritte Abschnitt vollkommen beweisen wird) so wie das Böheimische wegen der Kaiserlichen Kassation ab Intestat wirklich mit Worten, und Thaten angetretten, und dieser Erbfolge um so unbedenklicher die Hände gebothen, als außer dessen, wenn nur eine Funke eines Bajerisch= oder Böheimischen Fideikommisses, oder eines dem Herrn Grafen Sigmund gebührend mehreren Rechtes in ihren Herzen dazumal geglümmet hätte, nicht beede, sondern nur der vermeyntlich Baierische Fideikommissarius Herr Graf Sigmund die Einpflichtung der Unterthanen für sich allein hätte nachsuchen müssen: der Kurfürstl. Hochlöbliche Hofrath hat auch (D)

(D) cum plenaria Causæ Cognitione unterm 24 July 1730
Lit. N. die Immißion, und Einpflichtung an beede Grafen (Lit. N.) verfüget, und hierdurch ihr gleiches Allodialrecht judicialiter anerkennet.

Diese sammentlichen ihnen beeden gerichtlich ausgeantworteten Baierischen Güter haben Sie auch ohngefähr 1½ Jahre in Communione besessen, und miteinander genutzet.

Aus allem diesem ergiebt sich unwiderleglich, daß beede Graf Ferdinandische Enkel die Großväterlich sammentliche Böhmisch- und Baierische Erbschaft judicialiter so angetretten, und behandelt haben, als wenn kein jota von einem Großväterlichen Testamente vorhanden, sondern die Erbsfolge ab Intestat offen gewesen wäre: ja selbst in Baiern, und Böheim war man ihnen zu den gleichheitlichen Allodialantritt von Obrigkeits wegen behülflich: und zwar in Böhmen wegen dem Kaiserl. Kassationsdekret; in Baiern aber wegen der Erfüllungsunmöglichkeit: welche Unmöglichkeit selbsten Herr Graf Sigmund in seiner in dem puncto Læsionis, & Evictionis obgewalteten Processe sub dato 14ten November 1757 überreichten Duplik ganz freymüthig, und wiederholter bekennet hat.

§. XII.

Woher entsprang wohl diese Unmöglichkeit? hier hätte es nicht viel Beweises nöthig: die Akten enthalten es schon im vollen Maaße: doch man will auch dieses in Kürze berühren: während der Minderjährigkeit erhoben sich in Ansehung des Annherrlichen Vermögens, und Testaments mehrere Strittigkeiten.

1mo. Die zwo Wittwen, und die vier Graf Ferdinandischen Töchter machten an dem Ferdinandischen Vermögen gewaltig große Foderungen: ja droheten sogar mit auswärtigen hohen Gerichtsstellen; solches hat auch einen Kurfürstl. Höchstlöbl. geheimen Rath veranlasset, und bemüßiget, diesen eine Summa von 40000 Fl. gegen die besagt letztwillige Verordnung des Grafens Ferdinand anzuvergleichen.

2do. Die Patres Jesuiten fochten das Graf Ferdinandische Testament an, und begehrten die dem Sohne P. Karl treffende ganze Legitima, und droheten ebenfalls mit richterlicher

Klage: diesem auszuweichen wurden ihnen 14000 Fl. anverglichen.

3tio. haben selbst beede Gebrüder wohl eingesehen, und berechnet, daß dem Grafen Karl aus der Großväterlichen Disposition, und dessen Additionen, und zwar aus dem Baierischen Vermögen (*) für seinen Erbsantheil jure allodiali 159595 Fl. zukommen müssen.

4to. hat Herr Graf Ferdinand seinem ältern Enkel Karl die Landrichterey Haag (§. 3) in partem Legitimæ, vel Legati imputiert: wovon der Betrag um so mehr in Ansatz kommen müste, als ihm sonst Testator eine größere Erbssumma zugedacht haben würde: setzt man nun den jährlichen Betrag (welcher sonst gewöhnlich auf 2000 Fl. angerechnet wird) auf 1500 Fl. an, so wirft solcher von ao. 1724 bis 1775 aus 76500 Fl.

5to. musten auch die Annherrlichen Schulden in Baiern ad 38127 Fl. nebst den weitern nach geschlossenem Inventarium erst hervorgekommen, und von den Vormündern bezahlten 3122 abgeführet werden.

6to. waren zwo Wittwen, nämlich die Großmutter eine gebohrne v. Klosen, und die Mutter eine gebohrne von Rehling vorhanden, deren Wittibsitz auf den Baierischen Gütern haftete.

7mo. betrugen die im Großväterlichen Inventarium Fol. 76 vorgemerkt Graf Josephischen von beeden Gebrüdern hinnach bezahlten Väterlichen Schulden 32983 Fl 13¾ Kr.: um welche den Creditoribus die Baierischen Güter um so unzweifelbarer gehaftet haben, als der vom Vater verlassen gewesene Graf Joseph sich hiervon die Alimentation verschaffet hat. (**)

Diese Posten, welche (wenn auch per inconcessum ein Fideikommiß existiert hätte) unstrittige, und wahre Fideikommißschulden gewesen waren, machen exclusive der zwoen letztern schon eine Summa aus von 331344 Fl.: da nun das Großväterliche Vermögen in Baiern ohne Abzug der Graf Ferdinandischen Schulden in 364395 Fl. 45 Kr. bestanden ist, so ergiebt sich, daß dieses Vermögen bis auf 33051 Fl erschöpfet, und vermindert worden seye, wenn man auch die zwo letzteren Posten (oben No. 6 & 7) nicht ansetzet.

In wem bestund aber diese erschöpfte, allenfalls noch zurückgebliebene Annherrliche Erbsmassa?

Aus Sachen, von welchen niemals Früchten, oder Einkünften konnten gezohen werden, und die folglich zu einen Fideikommiß nicht taugten; (***) denn das Aunherrliche inventierte, und zum Fideikommiß ebenfalls verordnete, von beeden Gebrüdern allodialiter vertheilte, und schon lange veräusserte Silber betrug (a) 20554 Fl. 48 Kr. die schon längstens per usum konsumierte, und ebenfalls unfruktificierliche Fahrniß wurde (b) in dem Inventarium mit 11127 Fl. 30 Kr. entworfen: unter den im Großväterlichen Inventarium beschriebenen Aktivschulden befanden sich (c) in circa 10000 Fl. schlecht, und uneinbringliche Kapitalposten: das auf das Schuldenabledigungswerk angewiesene, und im Aktivstande mit 30000 Fl. angesetzte Weilheimische Kapital verlohr (d) seinen halben Werth per 15000 Fl. hätte (e) der vom Erblasser bestimmte jährliche Unterhalt und Besoldung des Schloß kapellanns zu Heimhausen ein Kapital per 6750 Fl. erfodert, so von diesem Vermögen gleichfalls hätte abgezohen werden müssen. Unter dem im Inventarium vorgetragenen Vermögen befanden sich auch (f) drey kleine völlig ruinose Häuser in der Prannersgasse, welche keiner von beeden Gebrüdern in der Fideikommißqualität erbauet haben würde, außer deme Sie aber ebenfalls unfruktificierlich gewesen wären.

Setze man nun nur die ersteren 5 Posten, welche exclusive der Bauköstden 63432 Fl. 18 Kr. betragen, obig entworfenen Aktivstande per 33051 Fl. entgegen, so ergiebt sich von selbsten, daß das vermeyntliche Fideikommiß nicht nur gänzlich erschöpfet, sondern auch weit überwogen worden seye: diese Unmöglichkeit konnte auch um so weniger gehoben werden, als von den böhmischen Gütern, und Einkünften (§. 7) nichts durfte außer Lands verschicket, und zu Abzahlung der Schulden verwendet werden.

Zudem waren auch beede Gebrüder, und besonders der Graf Karl nicht schuldig, die ihnen aus dem Kaiserlichen Kassationsdekrete jure allodiali zugefallen Böhmischen Güter zu verkaufen, und den Werth hievon zu Abzahlung der Baierischen Schulden herzuschiessen: Sie benutzten dahero sowohl die Baierisch, als Böhmischen Güter in Communione allodialiter.

Daß

Daß dieses alles beede Gebrüder, und Universalerben selbsten so nach erlangter Volljährigkeit eingesehen, berechnet, und mit reiffster Ueberlegung, und Zuziehung gelehrter Männer diese Unmöglichkeit anerkennet, auch einem Kurfürstl. Hochlöbl. Hofrath unterthänigst vorgestellet haben, dann daß dieser ebenfalls nach genugsam richterlich gemachter Durchsuchung der Sache die Erfüllungs Unmöglichkeit des vermeintlich Ferdinandischen Fideikommisses also beurtheilet habe, das beweisen die Beylagen (Lit. O. & No. 1 ad O. dann Lit. P. Lit. O. & No. 1. ad O. & Lit. P.

(*) Klag Libell §. 6. Replik. §. 16.

(**) *Cod. Civ. part. I. Cap.* 4 §. 7 *No.* 13.

(***) *Cod. Max. part.* 3 *Cap.* 10 §. 7 *No.* 4.

§. XIII.

Im Jahre 1731 wollten beede Gebrüder fernershin nicht mehr in Communiune, verbleiben, sondern sich gleichheitlich vertheilen: Sie schlossen in dieser Absicht den letzten December 1731 ein pactum Succesſorium, & *Reciprocum* auf anhoffend allergnädigst Kaiserl. und Kurfürstliche Ratification dahin ab.

Sie warfen nämlich das sammentliche Großväterliche Vermögen, quod usu non consumitur (mit Ausschluß des Silbers, Geschmucks, und 3 ruinosen Häusern in der Prannersgasse, so sie allodialiter vertheilten) active, & passive in eine Erbsmassa zusamm: von dieser hätten dem Grafen Karl, und seiner männlichen Descendenz die Baierischen Güter sammt dem Weilheimischen Kapital, dem Herrn Grafen Sigmund, und seiner männlichen Nachkommenschaft hingegen die Böheimischen Güter als ein neues reziprocierliches Fideikommiß, und Primogenitur zugehen sollen.

Dieses Pactum Fideicommisſarium reciprocum wurde von beeden Gebrüdern zur höchsten Stelle überreicht, daselbst bestättigt, und zu immatrikulieren befohlen, weil die beede Graf Ferdinandische immatrikulierte Suppliken, oder Anlangen ad effectum Fideicommissi unzureichend waren.

Aber auch dieses Pactum blieb unwirksam: der copulative ad fideicommittendum in Böhmen erfoderlich gewesene Kaiserliche Konsens erfolgte nicht: in Baiern unterblieb die Immatrikulation: das vorgehabte neue Fideikommiß war nur sub modo, reciproce,

&

& sub hac Causa bedungen, daß auch die Böheimische Güter zum wirklichen Fideikommiß werden sollten: bey deren Ermanglung dieses Pactum reciprocum, wie beede Theile einstimmig verstanden sind, in ein nichts verfallen ist. (*)

(*) Ueber diesen Vergleich, oder Pactum reciprocum entstund zwischen beeden Gebrüdern Puncto Læsionis, & Evictionis ao. 1756 beym Hochlöbl. Hofrath zu München ein Procesſs, dabey wurde nicht untersucht, auch gar nicht in die Frage genommen, ob das annherrliche Testament de ao. 1713 und dessen Nachträge gültig seyen, oder bestehen könnten, weil sowohl beede Transigenten, als der Hochlöbl. Hofrath selbsten (Lit. O. No. 1. ad O. & P.) vollkommen ex actis überzeuget waren, daß die Erfüllungs Unmöglichkeit des annherrlichen Testaments offenbar obwalte (§. 12)

Nur behauptete Graf Karl in diesem Processe, und zwar mit bestem Grunde, daß, wenn aus dem reciprocierlichen Vergleiche de ao. 1731 ein Fideikommiß in Baiern existieren sollte, auch nothwendig sammentliche Böhmische Güter ebenfalls Fideikommiß seyn müßten; indeme dieser Vergleich nicht pure, sondern conditionate, & reciproce sub modo, & Causa, die doch unerfüllt geblieben, unter ihnen abgeschlossen worden ist.

Ein Hochlöbl. Hofrath, und Höchstpreisliches Revisorium erkennten nach gewechselten Schriften ao. 1758, & 59, daß Herr Graf Sigmund v. Heimhausen die Kaiserliche Ratifikation, und Konfirmation des unter ihnen ao. 1731 getroffenen Vergleichs der Böhmischen Güter halber zu bewürken, und diesen auf seine Kösten intabulieren zu lassen schuldig seyn sollte ——— ꝛc. Da aber all dieses nicht erfolgt, auch dieser Vergleich eben so, wie das annherrliche Testament nichtig, und zu erfüllen unmöglich ist (§. 14 Klaglibell, und §. 11 Replik) so hat weder dieser Vergleich, noch die sich auf diesen gründende Erkanntnißen eine Würkung.

§. XIV.

Beede Gebrüder musten also von dieser Vertheilung, und der neuen vorgehabten reziprocierlichen Fideikommißerrichtuug gänzlich abstehen, und wenn Sie nicht mehr in Communione beyeinander verbleiben wollten, eine andere Ordnung mit dem ererbt Annherrlichen Vermögen vornehmen.

Sie

Sie schlossen dahero mit beederseitigen Einverständniß in ao. 1734 respective 1735 (weil man die Zeit der bey der Königlichen Landtafel in Prag geschehenen Intabulation ansehen muß) einen andern Allodialvergleich (Lit. Q.) ab, und erklärten sich im Eingange desselben, daß Sie sich aus allzeit sonderlich zutragend reziprocierlich brüderlicher Liebe, und Affektion NB. entschlossen (ao. 1734 war also wegen der Fideikommiß, und Testamentserfüllungsunmöglichkeit sowohl in Böhmen, als Baiern noch hæreditas jacens, & indivisa) ihre NB. zugefallene Annherrliche Erbschaft auf das freundschaftlichste zu vertheilen, und einer dem andern das seinige getreulich aus: und einzuantworten. Lit. Q.

Zu diesem Ende sollen dem Grafen Karl, und seinen Erben alle in Kurbaiern entlegene, und in dem obhandenen Inventarium ordentlich specificierte, und geschätzte Landgüter, nichts hievon ausgenommen zum Besitz, und Genuß zu gehen, und verbleiben: dann, weil solche im Werth nicht so viel, als die im Königreiche Böheim entlegenen Güter austragen, so sollen demselben weiters auch all obhabende Kapitalien, in specie aber die Weilheimische 30000 Fl. NB. zu einer Gleichstellung zu kommen.

Dagegen aber hat Graf Karl nicht nur die der noch bey dem Leben seyenden Frau Großmutter auf den zu übernehmenden Gütern verschriebenen 5000 Fl. zu verintereßieren, oder anheim zu bezahlen, sondern dieser auch bis auf ihren Tod den NB. halben Wittibsitz, und Unterhalt zu verreichen auf sich genommen, über dieses wurde ihm die Behausung, worinnen der Erblasser gewohnet, nebst 6 Tagwerk Aenger zugetheilt, und anverglichen.

Da das Silber, und Geschmuck schon durch einen vorhergehenden Partikularvergleich de dato 3ten Merzen 1732 allodialiter abgetheilet worden, so war davon in gegenwärtige Abtheilung nichts mehr gekommen,

In gleichem Maaße wurden dem Herrn Grafen Sigmund die im Königreiche Böhmen entlegenen Güter, und Mobilien nebst dem Gesandtenhause, und den zurück daranstossenden 3 Häusern cum onere der auf diesen Gütern haftenden Kapitalien, und der

Frau Großmutter den jährlichen Wittibsitz zur Helfte zu verreichen zu einer Gleichstellung im Besitz, und freyen Genuß überlassen: wozu jedem die zu den angetheilten Gütern, und Häusern gehörige Dokumenten, und Scripturn eingehändiget worden sind.

Diesen Brüderlichen Vergleich, und Abtheilung beschlossen die zween Großväterliche Haupterben mit diesen Worten gegeneinander: — — „ daß Sie mit solch gütlich, und Brüderlichen „ Vergleich, und Abtheilung ganz wohl zufrieden seyen; auch „ vonetwegen all obig Anverglichenen, und Vertheilten genau nach„ zuleben versprechen: dann zugleich alle Erbsfoderun„ gen, so einer gegen den andern wegen solch ann„ herlicher Erbschaft hätte haben mögen, auf be„ ständig aufheben: wie dann auch solcher Abthei„ lungsvergleich der Königlichen Landtafel auch „ ohne ihr Beyseyn einverleibet werden solle.

Dieser Vergleich ist das entscheidende Dokument: er ist der einzige Titulus der beederseitig brüderlichen Besitzungen: diesen zeigte Graf Sigmund zu Prag vor, und er wurde auch wirklich
Lit. R. & S. bey der Königlichen Landtafel allda (Lit. R. & S.) intabulieret: worauf Herr Graf Sigmund für seine Großväterliche Erbsportion die besagte im Königreiche Böheim gelegene Herrschaften, und Güter Kuttenplann, heil. Kreutz, Neudorf, Dormauln, Herrnberg, und Koetten vermög, oder Beweis brüderlichen Abtheilungsvergleichs, oder sogenannten Theil Zetteln ganz, so wie Graf Karl die ihm dargegen anverglichene gesammte Baierische Güter erbeigenthumlich überkommen, zugleich aber auch die ab ante schon hierauf verschriebenen Kapitalien zu verzinsen, und zu bezahlen übernommen hat.

In dieser Lage stunden die Sachen, und Graf Karl starb den 10ten May 1775 mit Hinterlassung zweener weiblichen Descendenten, denen die gesammt Baierischen Güter allodialiter zugefallen, und auch von einem Kurfürstl. Preiswürdigsten Revisorium in Possessorio gnädigst zuerkennet worden sind.

Dieses ist nun die wahre, und reine Geschichte, welche aus den ältern Akten gezohen: und mit Baierisch, und Böhmischen Originaldokumenten dem Herrn Gegner, weil er solche gar nicht einmal berühret hat, unwiderleglich gemacht worden: das weiter Folgende wird es darthun.

Drit-

Dritter Abschnitt.

§. XV.

Bey der Graf Heimhausischen Familie hat zu keiner Zeit ein Fideikommiß existieret.

Hier will man dem Herrn Grafen Sigmund von Heimhausen mit der Hauptfrage, die er niemal deutlich zu berühren sich getrauet, auf den Leibe gehen.

Hauptfrage.

Woher soll dann in den Baierisch Graf Heimhausischen Gütern, und Vermögen ein Primogeniturfideikommiß entstanden seyn? sollen dieses

1mo. die zwey Graf Ferdinandisch immatrikulierte Anlangen, und Suppliken de datis 4ten July 1708 und 7ten Oktober 1721, oder

2do. das Graf Ferdinandische Testament vom 2ten September 1713, wie es Herr Graf Sigmund behauptet. Oder

3tio. der reziprocierlich Brüderliche Vergleich vom Jahre 1731. Oder endlich

4to. der letzte Vergleich de ao. 1735 bewirket haben?

Daß aber aus keinem jemals weder in Böhmen, noch Baiern in den sammentlich Graf Heimhausischen Gütern, und Vermögen ein Fideikommiß entstanden seye, noch jetzo existiere, das wird die nachfolgende Abhandlung zum Genügen beweisen.

§. XVI.

Ad 1mum §phi 15. Keiner von beeden Gebrüdern hat vor Entstehung gegenwärtig ausgeklügelten petitorischen Prozesses die zwey simple annherrliche Anlangen zu Herstellung eines Fideikommisses jemalen zureichend geglaubt, weder ein Hochlöbl. Hofrath, noch selbst ein Höchstlöblicher geheimer Rath hat diese zwo Suppliken zu einem Fideikommiß hinlänglich erachtet: es glaubt solches auch für dermal Niemand; denn Graf Ferdinand

hat

hat in diesem Anlangen keinen vollkommenen, keinen wahren, keinen letzten Willen angezeiget.

(A) keinen vollkommenen: Nur sein Vorhaben entdeckte er, und zeigte an, daß er eine ordentliche Disposition zu machen erst im Werke begriffen seye: Durch diesen Entschluß hat er aber ein in sich selbsten schon bestehendes Testament, oder Fideikommiß bey weitem noch nicht erzielet: Er disponierte hierdurch noch nicht wirklich, sondern nur zu disponieren war er Vorhabens, oder, wie er selbst in diesem Anlangen bekennet, daß er erst im Werke zu disponieren begriffen seye, und diese verheissene Disposition mit nächstem ad acta übergeben wolle. (*)

(B) Kein wahrer Wille war es: ein Fideikommiß wird entweders per actum inter vivos, oder mortis causa errichtet: (**) allemal müssen zu einer, oder der andern Handlung die erforderliche Solennitäten vorausgehen, oder vorhanden seyn: was sollen aber besagt zwey simple Anlangen für eine Gestalt haben? niemal haben sie das an sich, was zu einer Handlung von Todes wegen erforderlich ist: (***) Ein Anlangen in die Matrikel einverleiben, ist zu keiner Zeit ad Constitutionem Testamenti, aut Fideicommissi hinlänglich. (****)

Diese Anlangen haben aber auch nicht das an sich, was zu einer wahren, und gültigen Handlung unter Lebendigen nöthig ist; denn zu diesem mangelt ein Mitkompaciscent, ohne welchem, und ohne dessen Einwilligung ja kein actus inter vivos erträumt werden kann. (*****)

(C) kein letzter Wille: Graf Ferdinand hat nachhin seine Haupt, und mehr andere Verordnungen gemacht, und seine in diesen Anlangen vorgesagte Disposition zu Werke zu bringen gesucht, jene aber hierdurch aufgehoben, und aus aller Wirkung gesetzet.

Hat nun also der Testator, wie eben erwähnet worden ist, hinnach eine Menge Verordnungen hinterlassen, so zeiget sich offenbar, daß diese mehr ernannt beede Anlangen des Testators letzter Wille nicht waren: der letzte Wille muß immatrikuliert werden: die Immatrikulation allein als ein actus accessorius macht kein Fideikommiß aus, wenn nur unterdessen das Vorhaben solches zu machen ad matriculam gebracht wird. Selbst

Selbst der Erblasser hat erkennet, daß diese seine **insinuirte** Anlangen zu Herstellung eines Fideikommißes gar nicht hinlänglich seyen: er hat dessen unangesehen in seinem Testamente, und besonders §. 10 den Exekutoren befohlen, daß seine **allda** gemachte Disposition in das Fideikommißmatrikelbuch eingetragen werden solle; welches aber weder dort, noch bis auf die heutige Stunde geschehen ist: oft erwähnte beede Anlangen sind also weder ein Testament, weder ein Kodizill, noch ein Paktum: woher sollte also aus diesem unvollkommenen Wesen ein Fideikommiß entstehen?

Ja wäre Graf Ferdinand nur mit diesen zweyen Anlangen, und ohne weitere Disposition verstorben, so wäre ihm im Namen seines Sohnes des Pater Karl die Societät Jesu, (die sogar das Ferdinandische Testament hinnach angestritten hat) wenigstens in Proetio und seine Töchter, dann seine zween Enkel Karl, und Sigmund zu gleichen Theilen Jure Repraesentationis *allodialiter* ab Intestat succedieret.

(*) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 2 §. 6 Anmerk. *Lit. B.*

(**) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 10 §. 3.

(***) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 2 §. 3 *& Cap.* 5 §. 5.

(****) *Loc. cit. Cap.* 10 §. 3.

(*****) Anmerk. *ad Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 9 §. 4 *Lit. A. & B.*

§. XVII.

Ad 2dum §phi 15. Aus dem Graf Ferdinandischen Testamente läßt sich eben so wenig, als aus den vorigen seinen zweyen Insinuationsanlangen ein Fideikommiß erzwingen: solches war **null**, und **ungültig**: es war dieses durch die Kaiserliche Kassation, und zwar in Institutione **kassiert**: es war **zu erfüllen unmöglich**.

(A) **ungültig**: Die vorige Geschichte (§. 4) giebt, daß der Testator seinen letzten Willen dem 4ten September 1720 ad acta eines Kurf. Hochlöbl. Hofraths in München übergeben, solchen aber durch ein Anlangen sub praes^to 13ten Oktober 1723 ab actis wiederum revocieret, und zurückerhalten habe: sobald diese Zurücknahm erfolget, sobald höret das Graf Ferdinandische Testament auf ein **privilegierter** letzter Wille zu seyn, und wird für kaßiert geachtet. (*)

Herr Graf Sigmund hat aber bis dato noch nicht gezeiget, wie dieses Großväterliche Testament wiederum auf eine gültige Art ad acta zurückgekommen seye: die zwey bey den Akten anliegende Protokolla sind nur blosse Aufsätze, und haben bey weitem nicht an sich, was zu einem gerichtlichen Protokoll essentialiter erfoderlich ist. (**) (§. 5) Die Präsumtion, daß nämlich ein gerichtlicher Vorgang allzeit förmlich geschehen zu seyn gemuthmasset wird, muß also der Wahrheit, welche in der aktenmäßigen, und vom Herrn Sigmund selbst einbekennten Zurücknahm ab actis besteht, weichen.

Graf Ferdinand hat, wie Herr Graf Sigmund selbsten bekennet,

(B) Bey seinem Ableiben 5 eheleibliche Kinder, und aus seinem verstorbenen Sohne Joseph zween Enkel, den Grafen Karl, und Sigmund hinterlassen: zwey von den erstern, nämlich seine Tochter Maria Josepha noch lebend verwittibte Freyinn von Weichs, und Maria Franzisca verehelichte Freyinn von Leoprechtinn, die vor kurzen Jahren erst verstorben, in seinem Testament wissentlich als Notherben präterieret: diese Präterition in seinen Nachträgen auch nicht ersetzet, wodurch also die von dem Testator gemachte In- & Substitutio directa null, und ungültig geworden ist. (***)

(*) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 4 §. 2 *No.* 16.

(**) *Loc. Cit.* §. 2 *No.* 7 & 12.

(***) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 3 §. 14 16 & 24 *No.* 3.

§. XVIII.

Das Graf Ferdinandische Testament ist auch

(A) Durch die Kaiser-Königliche Kassation, und zwar in *Institutione* selbsten annuliert, aufgehoben, und das vermeyntliche Fideikommiß gar allodial, und eigenthümlich (sind die eigene Worte des Herrn Grafen Sigmund selbst*) gemacht worden: — — Also thun Wir dieses ganze *Institutum Fideicommissarium* hiemit gänzlichen kassieren, annullieren, und *pro cassato & annullato* erklären: fällt die Institution bey einem letzten Willen hinweg, so ist es kein Testament, kein letzter Wille mehr: dieser

ser fällt in all andern Punkten zusamm, und mit der Institution geht die Substitution von selbsten in ihr nichts: (**) wodurch also Graf Karl, und Graf Sigmund als die zween Großväterlichen Universalerben ein gleichheitliches Allodialrecht erlangten.

Nicht allein kaßiert ist das Graf Ferdinandische Testament sondern dieses existieret

(B) in Baiern, wo dermal wegen dem angeblichen Fideikommiß der Prozeß hanget, in Originali nicht mehr: diffitierte Kopien, wenn sie gleich fidimiert sind, beweisen aber ohne Einsicht der Originalien nichts: sogar Documenta publica, wenn sie eine Probe machen sollen, müssen in Originalibus produciert, und eingesehen werden. (***) Herr Graf Sigmund getraute sich eben deswegen das von einem Höchstpreislichen Revisorium ihm vorbehaltene Edictum divi Hadriani, welches doch nur ein Remedium possessorium ist, nicht anzugehen, weil er wuste, daß das Großväterliche Originaltestament durch sichtbare Mängel vitios, und zur Probe fidimierte Abschriften unzureichend seyen: niemand kann also den Graf Karlischen Intestaterben verargen, wenn diese in Petitorio auf der Produktion des Graf Ferdinandischen Originaltestaments verharren.

(*) *Vid.* Beylage *Lit. O.*

(**) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 3 §. 9 *&c. in Not. No.* 1 *&* 2.

(***) Duplik. §. 3.

§. XIX.

Unmöglich ist das ernannte Testament zu erfüllen: wie hätte solches vollzohen werden können? es bleibt

(A) eine unumstößliche, und vom Herrn Grafen Sigmund einbekennte Wahrheit, (*) daß das Fideikommiß in den Böhmischen Gütern durch die Kaiserliche Kassation aufgehoben; sohin diese sammentliche allodial geworden sind; dahero beede annherrliche Universalerben diese Güter Jure allodiali in den Besitz genommen, und in dieser Eigenschaft auch benutzet haben: (§. 9 & 10) dieses zum voraus gesetzet, fragt man weiter: wie, und von was aus den Baierischen Gütern, und Vermögen die §. 12 entworfene Fideikommißschulden, und Erbsportiones ad

331344 Fl.

331344 Fl. hätten können bezahlt, und abgeführet werden? Graf Karl war den ihm durch das Kaiserliche Kassationsdekret zugegangenen halben Theil der Böhmischen Allodialgüter anzulassen, oder um das vermeyntliche Baierische Fideikommiß zu verwenden keineswegs schuldig: zu dieser Böhmischen Helfte hatte er aus dem Kaiserlichen Kassationsdekrete allein ein erlangtes Allodialrecht; auf den Baierischen Gütern hingegen hatte er die oben §. 12 entworfene Erbsportiones ebenfalls Jure allodiali zu fodern gehabt: Herr Graf Sigmund wollte seine ihm Jure allodiali in Böhmen zugekommene andere Helfte ebenfalls nicht verwenden: die Unmöglichkeit liegt also ganz offenbar am Tage. Und wie war es

(B) wohl möglich, daß die *nämliche Disposition* auf einer Seite in parte substantiali (das ist in Institutione) gültig, und auf der andern Seite ebenfalls in der nämlichen Institution ungültig, sohin auf einer Seite die angeordnete Successio *Fideicommissaria*, und auf der andern die Successio *allodialis* ab Intestato Platz finden, oder nach der Einbildung des Herrn Grafens Sigmund die nämliche letztwillige Verordnung ex parte fideikommissarisch, und ex parte pure simplex seyn sollte: ein unmögliches Ding ist dieses: es wäre so viel, als wahr behaupten, daß jemand pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit: dieses läßt Herr Graf Sigmund selbsten nicht zu. (**) Es wird aber nochmal

(C) eine Frage, die Herr Graf Sigmund schon längst dort, da er noch redete, wie er denkte, wider sich beantwortet hat, gestellet: *Warum hat Herr Graf Sigmund mit seinem ältern Bruder Karl sich über die in Böheim, und Baiern liegend Großväterliche Erbschaft verglichen?* die Unmöglichkeit das Großväterliche Testament zu erfüllen war es: etliche Jahre kam solche in Deliberation, man zoh Rechtsgelehrte bey, und allezeit fand man diese Unmöglichkeit: allemal zeigte sich, daß das Großväterliche Testament *aus vielen Ursachen* ohne Vergleiche nicht *zu exequieren* gewesen wäre, *gerichtlich* sagt Herr Graf Sigmund selbst dieses. (***)

Ist aber ein Testament nach eigenem Geständniße nicht zu exequieren, so besteht ja solches nicht, und hätte sogar von den Testamentsexekutoren abgeändert werden können. (****) Schon

Schon in ältern Zeiten machte Herr Graf Sigmund dieses gerichtliche Bekenntniß, da er sagt: daß ihre Vormünder das Annherrliche Testament wegen den von dem Testator nicht vorgesehenen, doch hinnach sich geäußerten Umständen zu vollziehen, und zu befolgen nicht gewust haben, und daß er von seinem Bruder wegen den allodialiter erkennt Böhmischen Gütern einen sonderbaren Ausspruch (das ist, neben den ihm von den Baierischen Gütern zu erstattenden 159595 Fl. so andern erleyden, und alles für ein Eigenthum aushändigen; sohin zu Befriedigung seines Bruders, und Annherrlichen Schulden über zweymal hundert tausend Gulden bezahlen muste. ꝛc. (*****)

Dieses Bekenntniß ist freymüthig: es ist nach längeren Jahren mit reifesten Ueberlegungen abgefast: es ist gerichtlich, und es ist der Aktengeschichte vollkommen gleichförmig: könnte also wohl die Erfüllungsunmöglichkeit des Graf Ferdinandischen Testaments noch klärer am Tage liegen? wenn solche der Gegentheil selbst behauptet hat.

Beede Großväterliche Universalerben haben sich allein selbst nicht getrauet: Sie haben ihre Meynung zu einem Kurfürstl. Höchstlöbl. geheimen Rath unterthänigst überreichet, und den unter ihnen im Jahre 1731 eben wegen der Erfüllungsunmöglichkeit des Ferdinandischen Testaments abgeschlossenen Vergleich mit übergeben: die Sache wurde einem Kurfürstl. Hochlöbl. Hofrath zur richterlichen Untersuchung, und Gutachten gnädigst zugeschicket; und diese hohe Justitzstelle hat

(D) selbst nach umständlicher Untersuchung, und in Pleno abgelesenem Berichte (Lit. P.) alles dieses gnädigst eingesehen, und die Erfüllungsunmöglichkeit des Graf Ferdinandischen Testaments anerkennet: man bemerkte, daß die Böhmischen Güter durch die Kaiserl. Kassation allodial, und freyeigen geworden, daß die Baierischen Güter propter tam grande aes alienum ad 259722 Fl. veralienieret werden musten, daß sohin bey den *ex post facto* eingelaufenen alterierenden Umständen es nicht möglich seye, daß die Disposition des Annherrns, wie es derselbe vermeynt, ohne Zertrümmerung, oder hievon namhaft beschehender Veralienation *in extraneas manus* bestehen könne:

Die höchste Stelle selbst hat diesen unterthänigst erstatteten Bericht gnädigst konfirmieret. (******) aus dieser offenbaren Erfüllungsunmöglichkeit entstund dahero

(E) daß beede Gebrüder als die zween Annherrlichen Universalerben das Großväterliche Testament weder bey dem Anfalle, noch nach erlangter Majorennität bey dem Antritte der Erbschaft agnoscieret haben: Sie haben aber wohl entgegen nicht nur die Böhmischen, (Lit. C. D. E. & F. &c.) sondern auch die Baierische Güter (Lit. L. M. & N.) jure allodiali gleichheitlich angetretten, und in dieser Qualität miteinander einige Jahre in Communione besessen. (Lit. P.) Wäre das Baierische Vermögen von dem Herrn Grafen Sigmund, und seinem Bruder dem Grafen Karl als ein bestehendes Fideikommiß ex Testamento anerkennet worden, so hätte Herr Graf Sigmund dieses sogleich adepta Majorennitate als primus vocatus allein antretten, in den Besitz nehmen, und davon seinen Bruder den Grafen Karl ausschliessen sollen: niemal geschah dieses: facta, & verba der beeden Universalerben zeigen also gleichförmig, daß das Graf Ferdinandische Testament weder im Böhmisch- noch Baierisch vermeyntlichen Fideikommisse wegen der Erfüllungsunmöglichkeit von ihnen jemals agnosciert worden seye: Sie erkennten sich selbst untereinander als Haeredes ab Intestat; waren sohin nicht schuldig, das Großväterliche Testament zu agnoscieren, wohl aber allerdings befugt, das miteinander ererbte Vermögen nach Umständen, und ihrem Gutbefinden unter sich zu vertheilen: (*******) *Ex agnitione Testamenti aviti* hat dahero bis auf das Jahr 1731 kein Fideikommiß in Baiern existieret; oder zeige Herr Graf Sigmund diese Agnition, die er bis dato ex Testamento avi nicht hat können ausfindig machen: haben die Intestaterben in ihren Schriften von dem Graf Ferdinandischen Testamente je zuweilen geredet, und hieraus Stellen angeführt, so war dieses niemal animo agnoscendi, sondern nur in der Absicht geschehen, daß man selbst aus diesem Testamente jedermann dessen Ungültig- und Unmöglichkeit vor Augen hat legen wollen; diese Beziehung schadet ihnen zu keiner Zeit, und kann gegen selbe niemal widrig ausgelegt werden. (********)

Man

Man schreitet dahero zur dritten Frage.

(*) Klag Libell §. 4 Truckschrift §. 8 *Lit. A.*

(**) Truckschrift §. 8 *No.* 3.

(***) Duplik bey den åltern Akten *act. No. 62.*

(****) Anmerk. *ad Cod. Max. part.* 3 *Cap.* 2 §. 18 *No.* 5 *vers.* zweytens

(*****) Beylage *Lit. O.* welches aber (§. 12.) noch nicht erklecklich war.

(******) Bey diesem Gutachtungsberichte ist zwar der Brůderliche Vergleich *de ao.* 1731 mit unterlaufen; da aber diesen sowohl Graf Sigmund, als die Intestaterben als null, und ungůltig anerkennen, so kann aus diesen eben so wenig, wie aus dem zu erfůllen unmöglichen Graf Ferdinandischen Testamente ein Fideikommiß entstehen.

(*******) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 1 §. 7.

(********) Anmerk. *ad Cod. Jud. Cap.* 11 §. 5 *Lit. I.*

§. XX.

Ad 3tium §phi 15 wegen der bis ad *Evidentiam* (*) gezeigten Unmöglichkeit das Graf Ferdinandische Testament zu erfůllen haben die zween Großvåterlichen Universalerben den Brůderlichen Vergleich vom letzten December 1731 abgeschlossen: Sie haben darinn als primi Erectores ein Brůderlich-reciprozierliches Fideikommiß sub modo, & causa auf anhoffend allergnådigst Kaiserlich- und Kurfůrstlichen Konsens dahin errichten wollen, daß dem Grafen Karl die sammentlich Baierischen, dem Herrn Grafen Sigmund entgegen die Böhmischen Gůter Jure reciproco als Primogenitur Fideicommissa zukommen sollten: bey Schlůßung dieses Vergleiches verfielen Sie aber in den nåmlichen Fehler, welchen ihr Großvater begangen hatte, (**) sind die Worte des Herrn Grafens Sigmund selbst: da Sie den Böhmischen Gesetzen, und besonders dem Kaiser-Königlichen Kassationsdekrete schnurgerade entgegen die Böhmischen Gůter zu einen Fideicommissum familiae perpetuum, und *Collaterale* bestimmet, und mit einer Substitution beschweret haben: wie nun dieses reciprozierliche Fideikommiß Pactum nicht pure, sondern conditionate, nåmlich

(A) Sub modo auf allergnådigst anhoffend Kaiserlich- und Kurfůrstliche Ratifikation, sohin auf beede Konsense copulative abgeschlossen worden; der Kaiserliche Konsens aber zu erhalten

für

für allzeit eine Unmöglichkeit geblieben ist, ja sogar dem Herrn Grafen Sigmund, wie er mit diesem Vergleiche naher Prag kam, die Confiscatio Bonorum nach seinem eigenen Geständniße gedrohet worden, so bleibt nicht nur des erfüllten modi halber, (***) sondern hauptsächlich, weil auch

(B) das Reciprokum offenbar mangelt, dieser Brüderliche Vergleich ungültig; denn derley Fideicommissa conventionalia sind wahre Pacta successoria, & correspectiva, wird nun einerseits derley Pactum reciprocum kaßiert, oder sonst entkräftet, alsdann ist es auch auf des andern Seite für entkräftet zu halten. (****)

Die Kurfürstl. gnädigste Konfirmation dieses Pacti reciproci, so im Jahre 1732 darüber erfolget ist, macht diesen Brüderlichen Vergleich nicht gültiger: darinn sind die Intestaterben mit dem Herrn Grafen Sigmund verstanden, wie es Graf Karl schon im Jahre 1757 mit Grunde behauptet hat; (*****) denn da nebst diesem auch der Kaiserl. Konsens modo copulativo paktieret worden ist, so waren diese beede auch sub Poena nullitatis erforderlich: beede hätten sub eadem nullitate erhollet werden müssen.

Kurz! wegen dem Kaiserlichen Kassationsdekrete, das zu Prag intabulieret war, und immer für allezeit bestehen wird, war der Kaiserliche Konsens, und die Ratifikation des Brüderlichen Vergleiches de ao. 1731 unmöglich. (******) Dahero fällt das im Brüderlichen Pacto stipulierte, und zu errichten vorgehabte Fideicommissum reciprocum gänzlich, und für alle Zeiten hinweg; wegen Ungültigkeit dieses oft ernannt Brüderlichen Pacti reciproci finden die Intestaterben was mehrers zu sagen, für so unnöthiger, als Herr Graf Sigmund selbst dessen Ungültigkeit mit aller Force behauptet.

(*) Wäre das Großväterliche Testament *ratione Fideicommissi* nicht *evidenter* unmöglich [illegible], so wäre die gnädigste Ratifikation des Brüderlich reciprozierlichen Fideikommißvergleichs *de ao.* 1731 unbillig gewesen.

(**) Klag Libell §. 10 & 14 Replik §. 11 Truckschrift §. 11.

(***) Klag Libell §. 14 Replik. & Truckschrift, §. 12.

(****) *Cod. Civ. part.* 3. *Cap.* 10 §. 3 Anmerk. *No.* 1 & *Cap.* 4 §. 11 *No.* 3 *in not. No.* 1 2 & 7.

(*****) Da-

(*****) Dahero thut die Konfirmierung, und Bestättigung einen *actum* nicht *convalidi*eren, da er in sich ungültig ist. Replik *de dato* 10ten Juny 1757.

(******) Truckschrift §. 11.

§. XXI.

Ad 4tum §phi 15. So wenig aus dem Vergleiche von ao. 1731 ein Fideicommissum entstanden, eben so wenig hat ein solches der weitere Vergleich de ao. 1734 respective 1735 hervorgebracht; denn beede Graf Ferdinandische Enkel haben nach allen gemachten Verwendungen endlich eingesehen, daß die Annherliche Intention ein Fideikommiß herzustellen unmöglich zu erfüllen seye.

Der Kaiserliche Konsens war respectu der Böhmischen Güter nicht zu hoffen, und ohne solchem war kein reciprozierlich Brüderliches Fideikommiß möglich: Leoninisch, und daß ein Bruder seine Güter fideikommißweiß, und der andere die seinigen allodialiter besitzen solle, wollten Sie sich auch nicht vertheilen: Sie hatten dahero einen andern, und letzten Vergleich de ao. 1735 abgeschlossen (Lit. Q.)

Dieser aus reciprocierlich Brüderlicher Liebe geschlossene Vergleich ist aber keineswegs fideikommißarisch, sondern durchaus allodialiter auf ein beständiges errichtet worden; denn es ist

(A) in Böhmen ohne Kaiserlichem Konsens ein Fideikommiß aufzurichten, wie just erwiesen, und Herr Graf Sigmund selbsten vielfältig behauptet, unmöglich: Herr Graf Sigmund hat also die ihm durch diesen Vergleich zugegangene Graf Karlische Helfte der Böhmischen Güter allodialiter überkommen. Eodem jure allodiali hat

(B) Graf Karl die gesammt Baierischen Güter übernommen, weil der Vergleich reciproce abgeschlossen worden, und das Reciprocum mangelte, wenn ein dem andern entgegen gesetzter Theil fideikommissarisch, und der andere allodial wäre. Dieser Vergleich wurde

(C) nicht auf die Personen der Transigenten allein, sondern NB. auf ihre Erben abgeschlossen; das Wort **Erben** schließt aber sowohl masculos, als faemellas in sich. (*) dieser nämliche Vergleich wurde

 (D)

(D) zu Prag allodialiter intabulieret; er enthält die Abtheilung sowohl der Baierisch- als Böheimischen Güter; er muß also in Baiern so, wie in Böheim ex natura Reciproci beurtheilet werden: solcher kann also in Baiern nicht fideikomißarisch seyn; denn es entsteht

(E) ein Fideicommissum expressum nur aus einer ausdrücklichen Deklaration, und ein Fideicommissum tacitum aus dem Verbotte der Veräußerung in Absicht auf die Familie, oder aus dem alleinigen Vorzuge des männlichen Geschlechtes. (**) Nichts von allem diesem ist in dem ernannt Brüderlichen Vergleiche zu finden; wohl aber haben beede Gebrüder sich

(F) aller übrigen Erbsfoderungen, so einer gegen den andern wegen der Annherrlichen Erbschaft haben könnte, auf beständig begeben, und solche gegeneianander aufgehoben: was konnte wohl die Allodialqualität bündiger, als diese Verzichten bestimmen: ad renunciata giltet aber kein weiterer Zuspruch mehr. (***) Beede Gebrüder waren auch

(G) sich allodialiter zu vergleichen allerdings berechtiget: denn wie schon gezeiget worden, war das Graf Ferdinandisch-vermeyntliche Fideikommiß strittig, nichtig, und zu erfüllen unmöglich; als in welchen Fällen sogar die Veräußerung mithin auch die Allodialtransaktion statt gefunden hat. (****)

Das aus diesem Vergleiche erzwingen wollende Fideikommiß gehört also nebst mehr anderen ad extravagantes, und die Hauptfrage (§. 15.) ist zum Greiffen beantwortet, daß

Ad 1mum nicht aus den zweyen Graf Ferdinanischen Anlangen,

Ad 2dum nicht aus dem Graf Ferdinandischen Testamente de ao. 1713.

Ad 3tium nicht aus dem reciprocierlich brüderlichen Vergleiche de ao. 1731 und

Ad 4tum am allerwenigsten aus dem letzten Brüderlich-reciprocierlichen Vergleiche de ao. 1735 ein Graf Heimhausisches Fideikommiß jemals entstanden seye, noch jetzto existiere.

Die

Die Folge hiervon ist keine andere, als daß dem Graf Karlischen Intestaterben die gesammt Baierischen Güter, und Vermögen erbeigenthumlich angefallen, und daß der Graf Sigmundischen Klage, so, wie vormals in Possessorio, nunmehro auch in Petitorio aller Grund mangle.

(*) Duplik §. 14 Knipschild *de Fideicommissis Cap.* 1 *No.* 92.

(**) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 10 §. 1 & 2.

(***) *Loc. cit. Cap.* 11 §. 6.

(****) Ein Fideikommiß kann *per Transactionem* veralieniert werden, wenn das Fideikommiß *circa existentiam* sehr dubios, mithin billig zu beförchten ist, daß solches in dem schon angefangenen, oder wenigst bevorstehenden Streitt völlig verlohren gehen möchte. Anmerk. *ad Cod. Max. part.* 3 *Cap.* 10 §. 23 *No.* 3 *versu* zweytens.

Vierter Abschnitt.

§. XXII.

Die Graf Sigmundische Druckschrift ist durch vorstehendes bereits umgestossen, man will dahero hier nur den in selber vorgekommenen unter dem Schutte liegenden grundfalschen Sätzen die Grabschrift schreiben.

Ad §. 1mum. Wenn aus dem Anlangen de ao. 1708 schon ein Fideikommiß entstanden wäre, hätte solches Herr Graf Sigmund längstens schon verworchet, weil er die in dem Anlangen mitspecificieete drey kleinern Häuser veräußert hat. (*)

Man hat aber (§. 16) schon hinlänglich dargethan, daß aus dem Anlangen zu keiner Zeit ein Fideikommiß entstanden, man findet dahero solches zu wiederhollen überflüßig.

(*) Truckschrift §. 1 *Lit. A.*

Wie auch nicht weniger drey kleine Häuser, so in der Prannersgasse gleich aneinander stehen. — — —

— Wofern sich ein *Fideicommiss Successor* unterstehen würde, das *Fideicommiss* mit Schulden zu beladen, er es *ipso facto* verworcht haben solle.

Ad §. 2dum. Ja, wenn diese Handlung von der rechten Seite her angesehen wird, so ist Herr Graf Sigmund durch seine eigene Worte selbsten seines Irrthumes überführet: er glaubt, daß das Graf Ferdinandische Anlangen eine Dispositio implicita

nun-

nuncupativa ad acta seyn sollte: schon in der Duplik sagte man ihm, daß dieses ein desperater Gedanke von dem schöpferischen Geiste des jenseitigen Schriftenstellers seye, er ist es auch.

Herr Graf Sigmund behauptet selbst, daß es keine Dispositio *scripta*, sondern nuncupativa seye; wo hat aber Graf Ferdinand diese vom Munde aus gesprochen? welches die Gesetze ad Dispositionem nuncupativam vor 7 Gezeugen essentialiter erfodern. (*) Oder wo hat er solches ad acta, wozu ein förmliches Aufnahmsprotokoll, und die körperliche Gegenwart des Testierers sub nullitate Actus vorhanden-seyn muß, (**) zu Stande gebracht? das Einschreibsbuch des Rathdieners, welchem das Anlangen übergeben worden, wird ja der gegentheilige Schriftensteller für kein gerichtliches Aufnahmsprotokoll halten? in der That war es also nur eine schriftliche Vorstellung, (***) welche der Hochlöbl. Hofrath blatthin ein Anbringen nennet. (****)

Der Kurfürstl. Hochlöbl. Hofrath hat nur das Graf Ferdinandische Anbringen, nicht aber eine wahre Disposition ad Matriculam bringen lassen: aus welchem nichts vollkommenes, und nichts verbindliches erfolget, weil nach der Aeußerung des Grafens Ferdinand die wahre Disposition erst nachkommen sollte.

Wenn demnach Graf Ferdinand geglaubt hätte, daß die Immatrikulation dieses seines Vorschreibens zu einen Fideikommiß schon hinlänglich wäre, so hätte er in seinem nachgefolgten Testamente de ao. 1713 die Immatrikulation dessen nicht so sorgfältig seinen Exekutoren anbefohlen. (*****)

Es bleibt dahero allemal wahr, daß der Graf Ferdinand nicht disponendo, sondern nur narrando in diesem seinem Anlangen sein Vorhaben geäußert habe, und daß aus seinen gebrauchten Worten allein eine wahre Disposition nicht entstanden. (******) Besonders im gegenwärtigen Falle, da Graf Ferdinand die angebrachten Worte, so verordne rc. nicht bey einer Erbseinsatzung, so in diesem Anlangen gar nicht findig ist, oder bey einer Fideikommißerrichtung, sondern nur dort, wo er das Schuldenmachen unwirksam verboth, gesetzet habe.

Wä-

Wäre nun Graf Ferdinand ohne seiner verheissenen Disposition verstorben, so wären ihm seine 6 eheleiblichen Kinder ab Intestat in sammentlichen Vermögen gefolget.

Die hier angegebenen Ursachen sind dahero ein Traum, weil Graf Ferdinand ao. 1713 auch ohne erhaltenem Kaiserl. Konsens über seine Böhmischen Güter fideikommißweis disponieret hat.

(*) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 3 §. 6 *No.* 1 & 2 — — — soll Testator den Erben, oder was er selbst verordnen will, nicht nur mündlich, sondern auch öffentlich vor 7 Gezeugen — — — entweder *explicite*, oder aber wenigst *implicite* benennen.

(**) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 4 §. 2.

(***) Truckschrift §. 1.

(****) Truckschrift §. 2 Beylage *Lit. C.*

(*****) *Exception*sschrift dritter Abschnitt *Fol.* 38.

(******) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 3 §. 9.

Ad §. 3tium. Wie getreu Graf Ferdinand seinem Vorschreiben, und simpeln Anbringen verblieben seye, dann was er in seinem Testamente de ao. 1713 und dessen Nachträgen für letztwillige Verordnungen gemacht habe, das ist zum Ueberweisen (1ter Abschnitt) bereits oben gezeigt worden.

Dabey wird dem Herrn Grafen Sigmund als Aktenwidrig widersprochen, als hätte Testator seinen zweytgebohrnen Enkel Sigmund allein zum Universalerben, seinen erstgebohrnen Enkel Karl aber nur in der Legitima instituieret.

Das simple Anlangen, welches der Erblasser zu der Kurfürstl. Regierung Landshut überschicket hat, und welches allda als eine blosse Anzeige immatrikulieret worden, ist ja noch keine förmliche letztwillige Disposition, als für welche es weder Graf Ferdinand, noch seine Enkel, noch ein Hochlöbl. Hofrath angesehen, noch zur Fideikommißerrichtung hinlänglich geachtet haben.

Wenn die sogenannte Clausula fideicommissaria die Gesetzmäßige Wirkung haben sollte, so wird erfodert, daß

(A) ein älteres gültiges Testament vorausgegangen, daß

(B) dieses durch das jüngere hinnach gemachte Testament ausdrücklich bestättiget worden, daß endlich

(C) die im ältern Testamente benannten Erben den Erben des jüngern Testaments die Erbschaft in vim Fideicommissi nach Abzug der Trebellianika restituieren müssen. (*)

Nun wo trift im gegenwärtigen Falle alles dieses wohl ein? es ist (ad a.) nur eines, und zwar das Testament de ao. 1713 und dessen Nachträge vorhanden: es ist also (ad b.) unmöglich, daß dieses durch ein jüngeres Testament von dem Grafen Ferdinand hätte können bestättiget werden, und wo ist denn (ad c.) der älter benannte Erb, der allemal durch die Clausulam fideicommissariam dem jüngern instituierten Erben die Erbschaft restituieren sollte: weder in dem Graf Ferdinandischen Anlangen de ao. 1708 noch in dem vom 7ten September 1721 ist ein Erb benannt, noch haben diese zwey simple Anlangen das mindeste in sich, was zu einer wahren letztwilligen Disposition erfoderlich ist: es ist also unbegreiflich, wie man zween letzte Willen erträumen können, da nur einer vorhanden, der aber, wie schon gezeiget worden ist, nicht besteht: (§. 17) noch unbegreiflicher aber ist, wie man die Clausulam fideicommissariam hiehero anwenden wolle.

(*) Die in der Truckschrift §. 3 *Lit. C.* angeführte Rechtsstelle. Anmerk. *ad Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 3 §. 28 *Lit. K.*

§. XXIII.

Die erste Frage, so Herr Graf Sigmund anhero setzt, ist diese: ob der zweyte (*) letzte Wille des Grafens Franz Ferdinand von Heimhausen gültig seye?

Ad §. 4tum. Ob Herr Graf Sigmund allhier die Einwendungen der Intestaterben nach aller ihrer Stärke vorgetragen habe, davon lassen diese den unpartheyischen Leser urtheilen, und führen ihn auf den 17, 18, und 19ten Paragraph gegenwärtiger Schrift zurück.

Hier aber muß man anmerken, daß Herr Graf Sigmund seine petitorische Fideikommißklage hauptsächlich auf das Graf Ferdinandische Testament de ao. 1713 gründe: dieser Beweis muß durch eine unverseh rt- und unbemalt schriftliche Originaldisposition (**) gemacht werden: diese ist aber nicht unversehrt: sie ist unleslich gemacht, und in vielen ausgestrichen worden; also sehr bemackelt, und zur Probe unzureichend. Rich-

Richtig, und Gesetzmäßig ist es auch, daß Kopien, die ohne vorläufige Citierung der intereßierten Theile gemacht worden, zum Beweis nicht hinlänglich sind: jeder Leser wird auch den ersten Paragraph des Graf Ferdinandischen Testaments (§. 3) ohne Struktur, und Zusammenhang finden: genug! das Original ist nicht vorhanden, und die Rekognition bis zu dessen Einsicht verschieben, gestatten die Gesetze, da jene niemand ohne das Original zu sehen zu machen schuldig ist. (***) Freylich haben die Intestaterben von Prag eine gefertigte Abschrift von dem Graf Ferdinandischen Testamente erhalten: wie aber sieht solche aus? vieles ist darinn ausgestrichen, und leere Plätze sind zu finden.

Das Originaltestament ist also hier um so nöthiger, als das aus selben erzwingen wollende Fideikommiß in Baiern schon über 54 Jahre extra Usum, & Observantiam ist.

(*) Wo zween distinkte letzte Willen sind, da müssen ebenfalls zwo separierte Erbseinsatzungen vorhanden seyn, die aber mangeln.

(**) Anmerk. *ad Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 1 §. 9 *No.* 4.

(***) *Cod. Jud. Cap.* 11 §. 4 *No.* 1 & 2 & §. 7 *No.* 1 & 3.

Ad §. 5tum. Richtig ist, daß Graf Ferdinand seinen letzten Willen von den Akten zurückbegehret, und erhalten habe: (§. 5.) eben so richtig ist auch, daß die zwote Uebergabe illegal, und ohne Beobachtung der Gesetzmäßigen Vorschrift geschehen seye: es ist also von sich selbsten der Beweis schon da, daß dieses Ferdinandische Testament keine privilegierte Dispositio ad acta mehr seye: es muß also die Präsumtion, die Herr Graf Sigmund aus der beym Hochlöbl. Hofrath beschehenen Publikation hernehmen will, der Wahrheit weichen.

In dem ungültigen Vergleiche de ao. 1731 ist nichts wenigers, als dieses Testament von beeden Gebrüdern anerkennet worden; denn hätten sie dieses, und in Folge dessen das darinn angeordnete Fideikommiß agnoscieret, und zu erfüllen für möglich gehalten, so würden sie keine Ursache gehabt haben, den ebenfalls ungültigen Vergleich de ao. 1731 abzuschlüßen: und eben darum fällt das jenseitige allegierte factum defuncti von sich selbsten hinweg, indeme das Böhmisch vermeynte Fideikommißreciprokum niemal zu Stand kommen, ja unmöglich nach dem gegentheiligen Geständniße selbsten zu Stand hat kommen können.

Daß aber die Agnition des Großväterlichen Testaments bis auf gegenwärtigen Prozeß nicht geschehen seye, das bewähren die erst unterm 20ten Jänner, und 15ten Merzen 1777 gnädigst erlassene Hofraths Befehle, worinn sowohl den Graf Karlischen Intestaterben, als dem Herrn Grafen Sigmund aufgetragen wurde, ihre Erklärung über diese Großväterliche Disposition quoad Substitutionem Fisci abzugeben. (*) Zu was wäre diese Agnitionszumuthung jetzo noch erfoderlich gewesen, wenn die Agnition schon vorhinein existieret hätte?

(*) — — — Auch die Gegentheile, und sammentliche *Interessenten* um ihre nähere, und *positive* Gegenerklärung anzuhalten, ob sie solch Großväterliche *Disposition quoad Substitutionem eventualiter* auch ihres Orts anerkennen — — ꝛc. München den 20ten Jänner 1777.

— — — Hätte er (*id est* Herr Graf Sigmund) seine Erklärung *sub Termino* 14 Tagen gehorsamst abzugeben, ob er *quoad Substitutionem Fisci* das Ferdinand Graf Heimhausische Testament anerkennen wolle, oder nicht — — ꝛc. München den 15ten Merz 1777.

Ad §. 6tum. Die Präterition zweener Notherben bekennt Herr Graf Sigmund selbsten ein, die Folge davon weis jeder Rechtsgelehrter.

Wenn die Clausula codicillaris aus einem Testamente, ein Kodizill, Legat, oder sonst einen münder solennen letzten Willen heraus bringen sollte, so müssen doch alle Requisita vorhanden seyn, die zu einem Kodizill erfoderlich sind. (*) Wo hat aber Herr Graf Sigmund schon bewiesen, daß zu einen Kodizill ad acta kein richtiges Aufnahmsprotokoll nöthig seye, (**) welches aber nicht da ist. (§. 5.)

(*) *Cod. Civ. part.* 3 *Cap.* 3 §. 23.

(**) *Loc. cit. Cap.* 5. *No.* 7 & *in Not.*

Ad §. 7mum. Ja eben weil die präterierten Notherben das Großväterliche Testament als ungültig angestritten haben, so muste ihnen selbst mit gnädigster Ratifikation Sr. damals regierend Kurfürstl. Durchl. eine Summa von mehreren tausend Gulden von beeden instituierten Universalerben hinaus bezahlt werden. Dahero wohl zum Erstaunen wider die Akten geschrieben ist, daß die präterierten Theile 52 Jahre stillgeschwiegen haben, und den Intestaterben die Exception de Jure tertii entgegen stehen sollte.

Der

Der Schluß dieses Paragraphs ist so grundfalsch, und Aktenwidrig, daß Herr Graf Sigmund wohl schamroth werden sollte, derley Dinge dem Publikum glaubend zu machen.

Im Jahre 1756 & seq. stritt sich zwischen beeden Gebrüdern gar nicht, ob das Graf Ferdinandische Testament gültig, und ob aus selbem ein Fideikommiß in Baiern, oder Böhmen entstanden seye: nur über den zwischen ihnen im Jahre 1731 abgeschlossenen Vergleich war die Streitfrage: ob nämlich Graf Karl seel. wegen dem nachhin auf 2½ procto reduciert weilheimischen Kapital nicht lädiert seye; denn ob sein Bruder Herr Graf Sigmund die Kaiserliche Ratifikation des besagt unter ihnen abgeschlossenen Vergleichs auf dessen Kösten bewirken solle: und über dieses, nicht aber über die Baierischen Güter als fideikommißarisch, hat ein Hochlöbl. Hofrath im Jahre 1758 und ein Höchstpreisl. Revisorium im Jahre 1759 erkennet. (**) Von dem Graf Ferdinandischen Testamente war damal keine andere Rede, als daß solches nach der Graf Sigmundisch dortigen Duplik selbsten zu erfüllen unmöglich seye. (***) Es ist also vielmehr res judicata vorhanden, daß ex Testamento avi kein Fideikommiß in Baiern existiere, und da der Brüderliche Vergleich de ao. 1731 wegen gleichmäßiger Erfüllungsunmöglichkeit, besonders ex defectu reciproci ebenfalls nicht subsistieren kann, so sind die Baierischen Güter ex re judicata niemal fideikommißarisch geworden, und sie sind es auch noch nicht.

(*) Beylage *Lit. P.*

(**) Ihre Kurfürstl. Durchl. in Baiern erkennen zu Recht, daß Graf Sigmund v. Heimhausen *in Conformitaet* des in *ao.* 1732 allschon gnädigst erlassenen Brüderlichen Vergleich *Ratifications Decrets* nicht nur wegen denen im Königreich Böheim entlegenen Graf Heimhausischen Gütern den allergnädigst erforderlichen *Consens ad fideicommittendum per modum Primogeniturae*, sondern auch die *Ratification*, und *Confirmation* der ermelt Böhmischen Güter halber, unter beed Gräfl. Gebrüdern *in ao.* 1731 getroffenen Vergleichs zu bewürken, und auf dessen Kösten einsweilen *intabulieren* zu lassen. — — — rc. *Datum* 19ten *Sept. & publ.* 30ten *deto ao.* 1758.

Ihre Churfürstl. Durchl. wollen es bey der Hoferkanntnuß *de dato* 19 September 1758 allerdings belassen haben. *Sig. in Cons. Revis.* den 23 Febr. 1759.

(***) — Und das Großväterliche Testament ohne unser beeder Brüderlichen abgeschlossenen, und höchster Orten gnädigst *ratificierten* Vergleich niemalen zu *exequieren* gewesen seye rc. — — — den obhabenden Vergleich über solch Großväterliches ohne solchen nicht zu *exequieren* gewesten *Testament* abgeschlossen rc. — — — Diese von Herrn Grafen Sigmund

mund allezeit behauptete Unmöglichkeit, und andere Hauptgründe der Intestaterben hat er geflissentlich in seiner Truckschrift verschwiegen, und also das Publikum mit Sub- und Obreptionen hintergehen wollen.

§. XXIV.

Ad §. 8. Nach Ableiben des Erblassers wurde wider den Innhalt des Testaments, und wider sein deutliches Verboth die vom Grafen Joseph von Heimhausen zurückgelassene Wittwe zur Mitvormunderinn über die zween Graf Ferdinandischen Enkel von höchster Stelle ernennet: was darauf das Graf Ferdinandische Testament für Schicksale gehabt: was sich für Streite erhoben: wie sich beede Universalerben gegeneinander verhalten, und vertheilet haben, so anders, ist bereits oben Aktenmäßig gezeiget worden.

Daß durch die Kaiserl. Kassation auch die Institutio universalis zerfallen seye, das ist ebenfalls (dritter Abschnitt.) bewiesen worden; was aber Herr Graf Sigmund hier behaupten will, daß ein wider die Böhmischen Gesetze verfaßtes Fideikommißtestament nur quoad Substitutionem, nicht aber quoad Institutionem ungültig seye, darmit widerspricht er sich nicht nur selbsten, sondern er redet auch offenbar wider das Kaiserliche Kassationsdekret, welches per expressum das errichtete Institutum fideicommissarium gänzlich kaßieret, und aufgehoben hat. (§. 7 & 18.) Die Böhmischen Landsgesetze mögen generaliter (doch auch uneingestanden) diejenigen Fideikommißdispositionen, welche ad Lineam collateralem errichtet werden, nur quoad Substitutionem ungültig machen: hier versieret man aber nicht in diesem, sondern in einem Casu specifico, welcher nicht durch die allgemeinen Böhmischen Landesgesetze, sondern durch ein besonders allerhöchstes Kaiser-Königliches Kassationsdekret, und nicht wegen mißbrauchten Konsens ad fideicommittendum allein, sondern wegen den im Testamente eingemengten Malediktionen ꝛc. entschieden, und wodurch nominanter das Institutum fideicommissarium aufgehoben worden ist.

Was diese in Institutione erfolgte Kassation in Ansehung der Baierischen Güter für Wirkungen gehabt, und daß das Ferdinandische Testament auch nach hiesigen Gesetzen ungültig, und zu erfüllen unmöglich gewesen, und aus mehreren Ursachen nicht bestehen konnte, das ist (§. 17, 18, & 19.) zum Genügen bewiesen worden.

Be-

Bekennet nun Herr Graf Sigmund hier selbsten, quod nemo partim testatus, partim intestatus decedere possit; welches Bekenntniß auch angenommen wird, so ist die rechtliche Folge, daß beeden Gebrüdern bey den allodial gewordenen Böhmischen Gütern, und aufgehobener Institutione universali die Baierischen Güter nicht Jure accrescendi, sondern Jure Sanguinis als den nächsten Erben ab Intestat zugefallen seyen: was den Intestaterben durch dieses in Baiern, und Böhmen zugehe, das ist bereits dargethan.

Da Herr Graf Sigmund bekennet, daß den beeden Gebrüdern durch das Kaiserl. Kassationsdekret die Böhmischen Güter Jure accrescendi zugefallen seyen, dadurch bekennet er eo ipso, daß sie gleiche Allodialerben waren: waren Sie es nun in Anbetracht der Böhmischen Güter, so sind Sie es ebenfalls in den Baierischen, weil das Ferdinandische Testament theils ungültig, theils zu erfüllen unmöglich, und weil die Baierischen Güter wegen den auf diesen überschwenklich haftenden Fideikommißschulden (§. 12.) allein unmöglich fideikommißarisch seyn könnten.

Ad §. 9.) Hier gestehet Herr Graf Sigmund, daß durch das Kaiserl. Kassationsdekret haereditas jacens geworden, und daß zu der Großväterlichen Erbschaft Sie zween Brüder allein einen Anspruch hatten; er gesteht also selbst ein, daß diese Erbschaft durchaus allodial geworden seye; denn sonst hätte er wenn sein Beruf ad Fideicommissum gültig, oder möglich geblieben wäre, allein besagte Erbschaft antretten, und seinem Bruder nur die ihm vermachten Erbsportionen heraus geben, und vergüten müssen, ohne daß er ihn zum gleichheitlichen Mitbesitz sammentlicher Baierisch- und Böhmischen Güter hätte kommen lassen sollen.

Nicht irrig, sondern offenbar demonstrieret ist diese gleichheitliche Allodialsucceßion (§. 7, 8, 9, 10 & 11.) welche, wenn gleich das Durchleuchtigste Kurhaus, oder andere Kognaten bey der angeblichen Fideikommißsubstitution ein Interesse zu haben angaben, doch allemal unausweichlich geschehen, und vor sich gehen muste, da die Kassation des Fideikommißinstituts, und die Unmöglichkeit die Fideikommißschulden abführen zu können, vorhanden war: die geglaubten Substituti, die kein größers Recht, als die Instituti hatten, musten sich also dem Schicksale der Erbschaft unterwerfen.

Richtig ist, daß Graf Karl seel. im Jahre 1728 seinen Böhmischen halben Güterantheil als Majorenn allodialiter angetretten habe; da aber sein Bruder Herr Graf Sigmund in eben diesem besagten 1728sten Jahre im Monate December Majorenn geworden, (*) so ist die Meynung wohl irrig, als hätte der seel. Graf Karl alle Handlungen theils proprio, theils tutorio noe bey den Böhmischen Gütern ausgeübet: alles, was er that, unternahm er proprio nomine: höchstens ein Jahr hätte er über seinen Herrn Bruder die Vormundschaft führen können: und in dieser Zeit ist nichts wichtiges, oder ein solcher Vorfall vorgekommen, welcher für den Herrn Grafen Sigmund die Auktorität eines Tutors erfoderte: schon Herr Graf Kupperwald hatte die Allodialadition, und andere wichtige Handlungen nomine beeder Brüder als allergnädigst ernennter Vormunder unternommen, und in 11 Monaten darauf ist Herr Graf Sigmund selbst, nämlich den 28ten December 1728 Majorenn geworden. (**) Von da hat er proprio nomine seinen halben Güterantheil administrieret, und sammentliche Handlungen für sich in eigenem Name unternommen.

Endlich muste Herr Graf Sigmund doch gestehen, daß die Adition der Großväterlichen Erbschaft von beeden Enkeln Jure allodiali habe geschehen müssen, und daß das *Institutum* fideicommissarium vernichtet worden seye: dieses Geständniß ist ein Widerspruch seines vorigen (§. 24.) wo er nur die fideikommißarische Substitution vernichtet zu seyn angab.

In Baiern wurde beeden Gebrüdern nach erreichter Majorennität ao. 1730 die unvertheilte Erbschaft, und zwar nicht einsweilen, sondern absolute, und für beständig gerichtlich extradieret, auch beeden die Unterthanen commissionaliter eingepflichtet. (§. 11.)

Sind diese nicht die klärsten Fuhrschritte wieder das Großväterliche Testament, und offenbare Gegenhandlungen wider das darinn zu errichten vorgehabte Fideikommiß?

(*) Der seel. Graf Karl ist den 11ten Jänner 1708 und Herr Graf Sigmund in diesem nämlichen 1708ten Jahre zur Welt gebohren worden, wie die den Akten anliegenden Originaltaufscheine bewähren, und es Herr Graf Sigmund auch nicht hat widersprechen können.

(**) *Extract* aus der verneuerten Landesordnung des Königreichs Böheim *sub Lit. N. 13 de ao. 1627 No. XIII.* — —

So ein Pflegsohn, oder minderjähriger seine zwainzig Jahre erreichet, oder wir ihn für vogtbar aus Gnaden erkennet hätten — — — ꝛc.

Ad §. 10. Die beeden Brüder denkten freylich ao. 1731 auf eine Theilung der Großväterlichen Erbschaft: warum? wäre das Großväterliche Testament (§. 12 & seq.) gültig, und zu erfüllen möglich gewesen, so hätte solches ohne gleichheitliche Theilung exequieret werden müssen: eben diese Ungültig- und Unmöglichkeit stellten Sie dahero der höchsten Stelle vor, welche auch nach genugsamer Untersuchung, und vom Kurfürstl. Hofrath abgefoderten Rechtsgutachten (§. 12 Lit. O. & P.) diese Unmöglichkeit bestättigte: der Grund der Vertheilung war also die Ungültig- und Unmöglichkeit.

Nicht auf Zureden erkiesener Mittler, sondern wegen gleichem erhaltenen Allodialrechte haben beede Gebrüder (Herr Graf Sigmund war nicht allein haeres universalis, auch sein Bruder Karl (§. 3.) war von dem Erblasser als gleichmäßiger Universalerb benannt) die ganze Erbschaft in zween gleiche Theile abgetheilet, und zu einen perpetuierlich reciprocierlichen Fideikommiß stalten wollen: daß aber dieser Vergleich, und Abtheilung ebenfalls ohne Wirkung, und so ungültig, und unmöglich, als das Testament selbsten seye, ist bereits oben gezeiget worden. (§. 20.)

Se. Kurfürstl. Durchl. haben zwar diesen Brüderlichen Vergleich de ao. 1731 zu immatrikulieren gnädigst anbefohlen, diese Immatrikulation ist jedennoch bis heutige Stund nicht für sich gegangen, und ist vielmehr ein Zeichen, und Beweis, daß die Immatrikulation der beeden Graf Ferdinand Heimhausischen Anlangen niemal für hinlänglich geachtet worden. (§. 16.)

§. XXV.

Die zwote vom Herrn Grafen Sigmund aufgeworfene Frage, ob der Brüderliche Vergleich de ao. 1731 gültig seye, wird bald beantwortet seyn: daß dieser den nämlichen Fehler, wie das Großväterliche Testament in sich halte, da sind die Intestaterben mit dem Herrn Grafen Sigmund verstanden, (§. 20.) dahero nachfolgende Aeußerung ganz kurz seyn wird.

Ad §. 11. Es ist sehr irrig, daß bey diesem Vergleiche die Großväterliche Fideikommißdisposition zum Grund geleget worden: beede Brüder wollten nur die Großväterliche Intention beybehalten. (*) Zwischen einer Intention, die nur im fieri ist, und einer wirklichen Disposition, die ungültig, und zu erfüllen unmöglich, waltet ein himmelweiter Unterschied ob.

Weil aber eben dieser Brüderliche Vergleich zu Prag nicht angenommen worden, so hat Herr Graf Sigmund die Böhmische Helfte der Großväterlichen Erbschaft nicht (wie Herr Graf Sigmund dahin schreibt) als haeres universalis, sondern als cohaeres ab Intestat unterm 28ten Febr. 1733 allodialiter angetretten. (§. 9 & 10.)

(*) Sie beede Herrn Gebrüder, und Grafen von und zu Heimhausen zu Beybehaltung der Annherrlichen *pro familia* so vorsichtig geführten Intention, dann derselben beständigen Flor, und Aufnahm, dann *Conservation* sich entschlossen, und verglichen haben — — rc. Brüderl. Vergleich *de ao.* 1731.

Ad §. 12. Daß dieser Brüderliche Vergleich nicht wegen dem unerfüllten Modo, sondern vielmehr wegen der immer obgewalteten Unmöglichkeit, und ex defectu reciproci ungültig seye, das ist oben (§. 20.) erwiesen, in dessen Folge die Großväterliche Erbschaft in jenem Stande sich befunden, und verblieben, wie oben (§. 9, 10, & 11.) gezeiget worden.

Ad §. 13. Daß die Intabulation des ermelten Vergleichs vom Jahre 1731 zu Prag hinter der Hand gleich abgeschlagen worden, mag wohl den Herrn Grafen Sigmund von Heimhausen, nicht aber seinen seel. Bruder in Verlegenheit gesetzet haben: die vom Herrn Grafen Sigmund sich selbsten beygelegte Großmuth ist wohl ein handgreiflicher Aberglaube: indem nicht dessen Großmüthigkeit, sondern die Kaiserliche Kassation, und die in Baiern obhandene Ungültig- und Unmöglichkeit dem Grafen Karl die Helfte der sammentlich annherrlichen Verlassenschaft zugewendet hat: wollte nun Herr Graf Sigmund von seinem Bruder die andere Helfte der Böhmischen Güter auch überkommen, so war es nicht Hochachtung, und Großmuth, demselben die Baierischen Güter, die ihm ohnedem schon zur Helfte gebühreten, allein zu überlassen, sondern der seel. Graf Karl hat vielmehr seine wahre Brüderliche Liebe gezeiget, da er seinem Bruder den

merk-

merklich größern Theil durch einen weitern Vergleich vom 1ten Merzen de ao. 1735 eigenthumlich überlassen, und sich mit dem wenigern als allodial vergnüget hatte.

§. XXVI.

Endlich kömmt Herr Graf Sigmund auf die dritte Frage: ob nicht der Vergleich vom Jahre 1735 gültig seye? hier beschwöret er Himmel, und Erde mit den strengsten grammatikalisch, lexikalisch, und logikalischen Regeln einer Hermenevtik, diesen Vergleich als Fideikommißarisch zu machen: war aber dabey sehr unglücklich, da er seine Sätze auf falsche Supposita gebauet hat.

Ad §. 14. Just eben gründen die Intestaterben ihre ganze Stärke auf diesen Vergleich allein nicht: das, was von ao. 1708 bis 1735 vorhergegangen, muß auch dazu genommen, und in seinem ganzen wahren Umfange betrachtet werden, und alsdenn ist dieser letzte Brüderliche Allodialvergleich dasjenige Dokument welches dem Herrn Grafen Sigmund für seine ganze Lebenszeit als den angeblichen Fideikommißsuccesßor von den sammentlich Baierischen Gütern ausschließt.

Wie, und warum dieser Allodialvergleich zwischen beeden Annherrlichen Universalerben abgeschlossen worden seye, und wie solcher nach den Regeln der wahren Hermenevtik zu beurtheilen kömmt, ist bereits bewiesen, (§. 21.) nur wird dem Herrn Grafen Sigmund widersprochen, daß die Worte Besitz, und Genuß nur eine Nutznüßung andeuten sollen: (*) es zeiget vielmehr jenen Zustand an, daß man eine Sache mit der Absicht animo sibi habendi in seiner Gewalt habe, wie es die Intention der Kontrahenten nur gar zu deutlich verräth, als welche sich gegeneinander aller Erbsfoderungen der annherrlichen Erbschaft auf beständig begeben haben: wäre es ihre Meynung gewesen, daß dem Grafen Karl in den Baierischen Gütern durch die Worte Besitz, und Genuß nur die Nutznüßung zugehen solle, so hätte sich Herr Graf Sigmund vielmehr die Restitution auf des Grafens Karl Ableiben vorbehalten, und nicht aller fernerer Foderungen sich expresse begeben sollen. (§. 21.)

Es sind also die beym Herrn Grafen Sigmund gesetzten Worte ihm, und seinen Erben zum Besitz, und freyen Genuß

nuß, dann die beym Gesandten Hause vorkommenden Worte zur freyen Disposition, wie die beym Grafen Karl gebrauchten Worte ihm, und seinen Erben zum Besitz, und Genuß wahre Synonima, wodurch kein Bruder von dem andern ein größers Recht, oder Vorzug erlanget hat: Sie haben sich gleich bedeutender Worte von darum bedienet, um nicht die nämlichen öfters widerhollen zu dörfen, wie es bey allen Schriften zu geschehen pflegt.

Daß beede Transigenten durch diese gebrauchten Worte nicht bald ein Fideikommiß, bald ein Allodium, bald die Nutznüßung, bald das wahre Eigenthum verstanden haben, sondern daß Sie das ganze annherrliche Vermögen für beständig, und ohne aller Reservation, oder anderen Bedignissen mit Begebung aller Erbsfoderungen, so einer gegen den andern hätte haben mögen, mit gleichheitlichem Rechte allodialiter abgeschlossen haben, erhellet aus vorstehenden: hätte aber Herr Graf Sigmund bey Abfassung dieses Vergleiches die im Drucke nunmehro geäußerte Meynung gehabt, so würde sein Schriftensteller einen Dolum abzuleinen alle Kräften anspannen müssen; denn wie hätte Graf Karl so thöricht seyn können, seine in Baiern ihm zustehende Legitima, und übrige allodiale Erbsfoderungen von mehr, dann zweymal hundert tausend Gulden, und die eigenthumlich besessene Helfte der Böhmischen Güter um die erträumte Lebenslängliche Nutznüßung der Baierischen Güter einzutauschen.

Das generale Wort Erben zeigt schon an, daß es sich um keinen Usumfructum gehandelt habe; denn es schlüßt omnes haeredes in infinitum qualescunque tam masculos, quam foemellas sogar in Fideikommißis ein, wenn die qualitas Masculinitatis nicht expresse adjecta ist, (**) und wirkt viel weitschichtiger, als das Wort Leibeserben: (***) wenn nicht ex mente, vel verbis dispositionis eine Einschrenkung geschehen ist: wo ist aber wohl diese Einschränkung in dem Vergleiche de ao. 1735 enthalten? die darinn gebrauchten Worte sind Synonima, und gleichbedeutend: mentem, oder eine andere Gesinnung dem Herrn Grafen Sigmund zuzumuthen, wäre eben so viel, als ihn eines Doli beschuldigen, welches aber die Intestaterben niemal glauben, nur sein Schriftensteller will durch die kontraire Auslegung der im Vergleiche gebrauchten Worte ihn hiemit beunehren.

Daß

Daß die Baierischen Güter bereits vor dem Vergleiche de ao. 1735 nicht fideikommißarisch gewesen, und durch diesen es auch nicht geworden sind, das ist zum Ueberfluß schon gezeiget: an Wiederhollungen eckelt es einem: alle Sätze, die auf diesem falschen Supposito gebauet sind, fallen von selbsten zusamm. Dahero

(*) *Cod. Civ. part. 2 Cap. 5. §. 1 in Not.*
— — — das *Jus proprietatis & Possessioni* thut sich oft nur nach den Namen *differ*ieren — — — rc. wo die Distinktion *inter Possessionem & Dominium* mehr in Worten, als Werken besteht.

(**) Knipschild *de Fideicommissis, Cap. 1 No. 92 & 93.*

(***) *Cod Civ. part. 3 Cap. 1 §. 3 No. 3 Lit. D. in Not.*

Ad §. 15. Die da gemachte Auslegung Gesetzwidrig, und verführerisch ist (§. 14.) wobey eben so falsch geredet wird, als wären die Graf Ferdinandischen Güter durch dessen Tode bereits Fideikommiß geworden.

Es ist doch ein Abentheuerlicher Gedanke zu sagen, daß es eine ungereimte Wirkung seye, wenn die Intestaterben durch die Worte seinen Erben männlich- und weibliche Erben zugleich einschlüßen, weil nach dem gegentheiligen Vorgeben ein unstreitiges Fideikommiß durch diese Worte wäre aufgehoben worden: wo ist dann die Gültigkeit, die Möglichkeit dieses vorgängigen Fideikommißes von dem Herrn Grafen Sigmund schon bewiesen? schrie er dann nicht immer selbst, daß das annherrliche Testament unmöglich zu erfüllen, und daß der Brüderliche Vergleich de ao. 1731 ungültig seye; es ist also gar nicht ungereimt, ein solch unmögliches vorgehabtes Fideikommiß als ein wahres Allodium zu behaupten, und also abzutheilen: beede Brüder waren sich allodialiter zu vertheilen allerdings berechtiget (§. 21. Lit. G.) und da die vermeynten Substituten das, was ungültig, und unmöglich war, ebenfalls nicht abändern, oder aufheben konnten, so gieng ihnen gar nichts zum Präjudiz zu (§. 24. ad 9.) von den Substituten ist auch hier die Frage nicht, sondern diesen wird man seiner Zeit, wenn sie auftretten sollten, genugsame Rede, und Antwort geben.

Ad §. 16. Die gegentheilige Auslegungen haben wahrhaftig keinen logikalischen Schluß: die da gebrauchte Geschichtserzehlung ist in vielen, und besonders in dem schon grundfalsch,

da supponiert wird, daß die Baierischen Güter durch zwo Großväterliche Dispositoinen, und durch eine doppelte Immatrikulation ein unstreitiges Fideikommiß seyn sollten: dieser Satz hat seine Abweisung bekommen (dritter Abschnitt.) daß bey der Landtafel zu Prag das ganze Institutum fideicommissarium kaßiert worden seye, das ist richtig: eben darum aber höret auch das vermeynt Baierische Fideikommiß nothwendig auf: der im Jahre 1731 abgeschlossene Brüderliche Vergleich wurde zu Prag zur Intabulation nicht angenommen, ist auch wahr: warum aber? weil solcher wider die Böhmischen Gesetze ebenfalls fideikommißarisch abgeschlossen, sohin dem nämlichen Fehler, der Ungültig- und Unmöglichkeit, wie das Testament unterworfen war: aufrichtig bekennet Herr Graf Sigmund selbst, daß er mit dem annherrlichen Testamente, und Brüderlichen Vergleiche de ao. 1731 zum alleinigen Besitz der Böhmischen Güter nicht zugelassen worden: warum? weil die Helfte davon dem Grafen Karl erbeigenthumlich zugehörte, die ihm die Königliche Landtafel niemal benehmen wollte, noch konnte: Graf Karl seel. war als gleicher Erb auch nicht schuldig, die Helfte des Großväterlichen Vermögens zurück zu geben: was war nun anders übrig, als die sammentliche Großväterliche Verlassenschaft eintweders gemeinschaftlich miteinander zu benutzen, oder gleichheitlich abzutheilen? welches letztere Sie auch durch den in ao. 1735 auf sich, und ihre Erben abgeschlossenen Allodialvergleich ohne geringste Ruckſicht auf den Vergleich de ao. 1731 zu Stande gebracht haben: Sie waren dessen auch befugt (§. 21 Lit. G.) ünd dieser Vergleich wurde auch bey der Landtafel zu Prag allein allodialiter intabulieret, (*) und von beeden Brüdern schon über 40 Jahre her als der wahre, und alleinige Titulus ihrer beederseitigen Besitzungen angesehen.

(*) Beylage *Lit. S.*

§. XXVII.

Die Handlungen, welche vom Jahre 1735 bis auf den Tod des seel. Grafens Karl zwischen beeden Brüdern sich ereignet, enthalten die Hauptschriften der Allodialerben. Dahero

Ad §. 17 dasjenige, was hier wegen dem Zollhause am Mausteig angebracht wird, ganz unerheblich bleibt: wenn die Kurfürstl. Hofkammer wegen Veräußerung dieses Zollhauses den Kon-

Konsens vom Herrn Grafen Sigmund auch anbegehrt, so kann dieses kein neues Fideikommiß stalten, wenn zuvor keines existieret hat, und es wurde dieser Konsens nicht in ordine Fideicommissi vom Herrn Grafen Sigmund ertheilet, oder eingeschicket; denn es war bey weitem keine Frage, oder kein Gedanke, ein Fideikommiß dadurch festzusetzen, weil Graf Karl alles mit dieser Limitation, und Reservation gethan hat, wenn auch die Böhmischen Güter fideikommißarisch seyn sollten: alles geschahe von ihm sub modo & causa; in welcher Eigenschaft der ungültige Vergleich de ao. 1731, wie Herr Graf Sigmund mit denen Graf Karl Heimhausischen Erben selbst verstanden ist, abgefaßt worden, daß nämlich die Böhmische Güter auch reciprocierliche Fideikommißgüter seyen. Da aber dieses dem gegentheiligen Bekenntniße nach unmöglich ist, so machen diese Facta gewiß kein Baierisches Fideikommiß aus: nur die vorig angebrachte, und die in der Exceptionsschrift (*) angezohene facta contraria genau besehen, so wird sich weit schlüßiger gegen daß angebliche Fideikommiß, als durch einen von der Hochlöbl. Hofkammer simpliciter zu Verkaufung des Zollhauses abgefoderten Konsens für dasselbe reden lassen.

Was in dem Processe de ao. 1756 abgestritten, und wie dieser vielmehr selbst ein Fideikommiß *ex Testamento avi* unmöglich macht, das ist mehrmal hinlänglich dargethan worden (§. 23 ad §. 7.) niemal war dort von einem Fideikommiß die Frage: vielmehr hat sich Graf Karl seel. in seinen Schriften selbst geäußert, daß, wenn die Böhmischen Güter kein Fideikommiß seyen, auch das hierländische von keinem Bestande seyn könnte, und würde. (**)

Der Kurfürstl. Hofrath hat in dieser Zeit noch (26 Jahre nach dem abgeschlossenen ersten Brüderlichen Vergleiche) in seinem zur höchsten Stelle abgegebenen, und hinnach in formam sententiae abgeänderten Bericht immerhin behauptet, daß aus dem Ferdinandischen Testamente wegen den vielen Schulden kein Fideikommiß existiere, sondern, daß wegen nicht hergestellten Böhmischen Fideikommiß der Vergleich von ao. 1731 selbst umgeworfen werden könnte. (***) Der Kurfürstl. Hochlöbl. Hofrath hat also in diesem Berichte, und rationibus decidendi, und per Consequens auch das Höchstpreisl. Revisorium klar zu erkennen gegeben, daß aus dem Großväterlichen

chen Testamente gar kein Fideikommiß jemal entstanden seye, und daß aus dem Brüderlichen Vergleiche de ao. 1731 keines entstehen könnte, wenn die Herstellung des Böhmischen Fideikommißes, und Immatrikulation (als das nöthigste Reciprokum) durch Erhollung des Kaiserl. Konsenses nicht ebenfalls berichtiget würde.

Es wird dahero wiederhollter verneinet, daß ein Hochlöbl. Hofrath, und Höchstpreisl. Revisorium die Baierischen Güter im Jahre 1759 *ex Testamento avi* für Fideikommiß erkennet haben; denn es wurde durch diese gnädigsten Verbescheidungen dem Herrn Grafen Sigmund nur aufgetragen, den Kaiserlichen Konsens, und die Intabulation des Brüderlichen Vergleiches de ao. 1731 auf seine Kösten zu bewirken: dieses seye aber einmal, für allemal die blosse Unmöglichkeit, ja sogar die Einziehung der Güter seye zu befürchten, wenn man dieses rege machen wollte, sagte Herr Graf Sigmund selbst: (****) diese Bescheide können also den Vergleich von ao. 1731 weder möglich, noch gültig machen: wie Herr Graf Sigmund mit diesem mehrmal verstanden ist.

Diese Verbscheidungen stehen den Intestaterben nicht im geringsten im Wege, weil es sich dermal um die Kaiser-Königliche Konsenserhollung nicht mehr handelt.

Wenn der seel. Graf Karl Geld auf seine Baierischen Allodialgüter aufgenommen, so hat er niemal den Konsens ad hypothecandum von seinem Herrn Bruder anbegehrt, noch selben nöthig gehabt.

Und hätte Herr Graf Sigmund derley Konsens ungebethen ertheilet, oder hätte solchen Herr Graf Karl auch per inconcessum angenommen, so bleibt doch allemal wahr, daß das erste aus einem allodio kein Fideikommiß machen konnte: und das zweyte, nur, wie oben gesagt, von Herrn Grafen Karl seel., *sub modo, causa, & conditione* geschehen wäre, wenn die Böhmischen Güter ein wahres *Fideicommissum* seynd. Da nun aber dieses unmöglich ist, so bleiben alle diese angeworfene Gr. Karl Heimhausische facta in Ordine Fideicommissi unwirksam: Sie können auch auf keine agnitionem Fideicommissi ausgedehnet werden, weilen solche niemal das Großväterliche Testament, sondern allzeit den sub modo,

do,

do, & causa reciproce, mithin conditionate abgeschlossenen Brüderlichen nichtigen Vergleich *de ao* 1731 zum Grund gehabt haben.

Daß Graf Karl die Bezahlung der vom weilheimischen Kapital ausständigen Intereßen bey höchster Stelle betrieben, das ist noch keine Folge, daß er ein Fideikommiß anerkennet, welches aus der vom Grafen Karl unterm 7ten April besagten Jahres gemachten Aeußerung selbsten abzunehmen, da er sich erklärte, daß die Intereßeaffaire mit den Böhmischen Gütern nicht den geringsten Zusammenhang habe. Kurz! der modus, die causa, das reciprocum in Ansehung des zwar vorgehabten, doch unmöglich zu Stand zu bringenden reciprocierlich Böhmischen Fideikommißes mangelte allezeit, und wird in Ewigkeit nach dem gegnerischen Geständniß selbst mangeln: alle Thathandlungen also, welche der seel. Herr Graf Karl gethan hat, können auf ein alleiniges Baierisches Fideikommiß keine Wirkung haben, weil gedachter modus, und causa, das ist das Böhmische *Fideicommiss Reciprocum* mangelt.

Graf Karl war wegen einem Baierischen Fideikommiß ex Testamento, oder ex Transacto de ao. 1731 niemal überzeuget, weil er wuste, und es offenbar war, daß aus diesen beeden die Böhmischen Güter allodial verblieben, und daß bey diesem Zustande die Baierischen Güter allein unmöglich ein Fideikommiß seyn könnten. Diese Allodialqualität wurde auch durch den Vergleich de ao. 1735 beederseits bestättiget.

(*) Exceptionsschrift *Fol.* 11 *r. & seq.*

(**) Replik vom Grafen Karl von Heimhausen *de dato* 10ten July 1757.

(***) — — sondern daß der Graf Sigmund über die 200000 Fl. theils an seinen Bruder, theils an andere hinaus bezahlen sollte: mithin ohne Zertrümmer= und Veralienierung einiger Güter die annherrliche Disposition keineswegs in vollständige Wirkung zu setzen seye — — rc. aber zu beförchten, daß mehr ersagter Vergleich (*de ao.* 1731) *ex alio Capite* dörfte angefochten, wo nicht gar wegen noch nicht beschehener Immatrikulierung der Böhmischen Güter umgeworfen werden — — rc. Hofraths Bericht *ad Intimum* vom 29ten Merz 1757.

(****) Klagschrift §. 10 Replik §. 11.

Ad §. 18. Daß die Worte seinen Erben sowohl das männliche als weibliche Geschlecht einschlüßen, und daß die Worte

te zum Besitz, und Genuß das wahre Eigenthum in substracta materia anzeigen, das darf Herr Graf Sigmund sicher zugeben; denn es ist bewiesen (§. 25 ad §. 14.) daß aber in diesem Falle der zweyte Vergleich vom Jahre 1735 deswegen ungültig seye, das sollte Herr Graf Sigmund auch da bewiesen haben, und nicht so blatthin ohne aller Probe dahin sagen: in der Folge ist also unrichtig, daß diese Erbschaftssache wieder in denjenigen Stand zurück trette, worinn sie sich nach dem Tode des Erblassers befunden: der letzte Vergleich de ao. 1735 hat die Erbfolge bestimmet, dieser bleibt immerhin gültig bestehend (§. 21 Lit. G.) dahero gar keine Rede von der dem Grafen Karl seel. zustehenden Legitima seyn kann: in wem aber diese, und die übrigen Erbsportionen bestanden wären, wird gleich folgen.

Bey der beederseits erkennten Gültigkeit des Vergleiches von ao. 1735 kann sich ja, wie eben erwehnet, unmöglich mehr um die dem Grafen Karl seel. gebührende Legitima, und andere Erbsportionen die Frage ergeben; denn eben durch diesen nämlichen Vergleich haben beede Grafen die ihnen Jure allodiali angefallene, und besessene sammentliche Großväterliche Verlassenschaft so getheilet, daß dem Grafen Karl, und seinen Erben für seine gesammte Helfte der Großväterlichen Erbschaft die Baierischen Güter, und Vermögen für je- und allzeit eigenthümlich zukommen, und verbleiben sollen.

Hätten aber beede Großväterliche Enkel diesen Vergleich auch nicht abgeschlossen, so wäre der Graf Sigmundische Satz allhier doch irrig, und wider sein eigenes Geständniß angebracht, als hätte Testator in seinem letzten Wille die Nothgebührniß aus dem ganzen, das ist, Böhmisch: und Baierischen Vermögen ausgezeiget: anderst redete Herr Graf Sigmund dort, wo er die Unmöglichkeit des Großväterlichen Vermögens Sr. Kurfürstl. Durchl. selbst vorstellte (Beylage Lit. O.) wo er sagte: daß er seinem Bruder von den Kurbaierischen Gütern 159595 Fl. mit der Hofmarkt Helfenbrunn vergüten, dann ihm wegen dem Entgange des Landrichteramts Haag *a parte* Satisfaktion geben, und auch wegen den *allodialiter* erkennt Böhmischen Gütern von selben einen sonderbaren Anspruch erleyden, und alles für ein Eigenthum aushändigen müßte.

Daß

Daß durch den letzten Vergleich de ao. 1735 Herr Graf Sigmund v. Heimhausen sehr gut zugekommen, und darinn seinen großen Hauptvortheil gefunden habe, ist daraus ganz klar herzunehmen, wenn man in Ueberlegung zieht, was sonst (wenn je per inconcessum das Graf Ferdinandische Testament bestehen, und aus selben ein Fideikommiß in Baiern hätte existieren können) seinem Bruder dem Grafen Karl allodialiter zugekommen wäre.

1mo. Hätten ihm in diesem Falle gebühret die von beeden Gebrüdern öfters berechnete, von einem Hochlöbl. Hofrath selbst anerkennte, und pro Legitima von dem Testator ausgeworfene Erbsportignes (§. 12 No. 1 ad O.) ad

159595 Fl.

2do. Für dem Entgange des Landrichteramtes Haag, wegen welchem Herr Graf Sigmund nach dem Wille des Großvaters seinem Bruder die Eviktion zu prästieren hatte, weil der Testator den Grafen Karl sonst höher bedacht haben würde, die oben angesetzten

76500 Fl

3tio. Hat Graf Karl laut angezohener Beylage von den annherrlichen Schulden ad 30000 Fl. (die sich aber nach geschlossenem Inventarium um viele tausend Gulden vermehret) die Helfte übernommen, und bezahlt, da aber Herr Graf Sigmund allein diese Großväterliche Schulden abzuführen verbunden war, so muste jenem, oder seinen Erben der Ersatz gemacht werden mit

15000 Fl.

4to. Hat Herr Graf Karl seel. der Frau Großmutter entrichtet

5000 Fl.

5to. Den Großmütterl. Wittibsitz ad 10000 Fl. zur Helfte bestritten mit

5000 Fl.

6to. Hat er der Frau von Leoprechting als präterierten Tochter des Grafens Ferdinand die von höchster Stelle anverglichene Summa bezahlt per

3000 Fl.

7mo.

7mo. Hat er ebenfalls den P. Jesuiten abgeführt

4000 Fl.

8vo. Die bey den Baierischen Gütern vorfündigen Meliorationen, die dem Grafen Karl seel. bekanntermassen sicher über 100000 Fl. gekommen sind, müsten ebenfalls vergütet werden, wofür man einsweilen salvo Jure nur ansetzet

30000 Fl.

9no. Müste Herr Graf Sigmund die Helfte der Böhmischen Allodialgüter den Graf Karlischen Intestaterben vermög Kaiserl. Kassationsdekrets, und seinen eigenen Geständniß (Lit. O.) zurückgeben, so sich ungefähr (doch mit dem Vorbehalt des wahren Einsehens) belaufen möchten ad

200000 Fl.

10mo. Würde der dem ältern Mannsstamme in hiesigen Landen übliche Mannsvortheil nur gering ausmachen

3000 Fl.

Diese Posten, die ex actis bekannt, und beleget sind, betragen eine Summa von

501095 Fl.

Wobey weder die nach dem Tode des Grafens Karl inventierten schönen Mobilien, Einrichtungen, Viehe, Bräugeschirre, so anders, die auch viele tausend ausmachen, noch nicht enthalten sind. Auf welchen Betrag denen Graf Karl Heimhausischen Intestaterben das Jus tenendi bey denen Baierischen Gütern niemalen benommen werden könnte.

Herr Graf Sigmund muß also in Anbetracht dieser Umstände nicht gar zu gut für seine Nachkommenschaft denken, wenn er in Baiern ein Graf Heimhausisches Fideikommiß behaupten will; zu welchen er noch überdas in solchem Falle für seine Person, und so lange er lebt, keinen Zuspruch hätte, weil er sich ratione fructuum in quemcunque casum gültig vergleichen können.

Man sagt dieses nicht, um ein Baierisches Fideikommiß anzuerkennen, oder von dem Allodialvergleiche de ao. 1735 abzustehen, auf welchem man ein für allemal beharret, sondern um nur das voreilig unüberlegte Betragen jedermann vor Augen zu legen.

Am

Am Ende ist Herr Graf Sigmund gegen die Intestaterben seines seel. Bruders noch so großmüthig, und bekennet, daß diesen die den Grafen Karl treffende Legitima, in soferne sie nicht die Landgüter angreift, und so weit sie deren Erblasser in seinen Lebszeiten nicht schon zugesetzt hat, unstreitig gebühre: allein darf man den so gütigen Gegner nicht fragen, ob dann auch nicht Landgüter, und Immobiliarstücke in die Legitima können gerechnet, und gesetzet werden? dann ob die bereits eben pr. 501095 Fl. berechnete, und dem Grafen Karl seel. in casum casus eigenthümlich zustehende Nothgebührniß, Erbsportionen, Meliorationen, abgeführte Passiva, so anders nicht auch beträchtliche Früchten, und vieleicht noch weit mehrere Nutzungen, als das durch den Vergleich de ao. 1735 übernommen Baierische Vermögen abgeworfen hätten, und ob Graf Karl seine Substanz an den fructibus sich abwischen zu lassen schuldig gewesen seye?

Wenn Eigennutz, und Ehrgeitz sich ins Spiel mischen, so vermögen sie oft das menschliche Herz zu ändern; und je empfindsamer man ist, desto leichter läßt man sich bereden, zumal wenn man seinen Stolz, und Eigendünkel dabey zu intereßieren weis.

Der letzte Paragraph der Druckschrift, der noch am Ende die Geschichte ganz widersprechend, und unverständlich untereinander wirft, auch in totum verneinet wird, ist wie viel anders alles der Aktengeschichte nicht gleichförmig: die Intestaterben haben also diesen unzeitigen Angriff wohl erdulden können, und hoffen, daß ein hoher Richter, die gelehrte Welt, und das Publikum den jenseitigen Ungrund selbsten anerkennen werden.

Am Ende ist der Graf Eckmund gewiß die Schuldner den seines sel. Vermögens noch so großmüthig, und bekennet, daß wegen die der Grafen [illegible] Regierung, in so ferne sie nicht [illegible] eingetragen, und so weit sie deren [illegible] in seinen Lebzeiten nicht schon gewesen ist, [illegible]; wenn man den [illegible] nicht fragen, ob Karl auch recht [illegible], und [illegible] in die Regierung [illegible] und getilget worden? denn ob die bereits [illegible] Fl. verschwendete, und dem Grafen Karl [illegible] in casum [illegible] [illegible] Correspondenten, Meliorationen, [illegible] Processen, so [illegible], und vielleicht noch weit mehrere [illegible], als die durch den Vergleich de 20. 1735 übernommenen [illegible] Vermögen abgenommen hätten, und ob Graf Karl sein [illegible] an den [illegible] sich abmüßigen zu lassen schuldig gewesen seye?

[illegible] Eigennutz, und Ehrgeitz sich uns [illegible], so verläugnet sie oft das menschliche Herz zu [illegible], und je [illegible] [illegible] man ist, desto leichter läßt man sich [illegible], [illegible] man seinen Stolz, und Eigendünkel [illegible] zu [illegible] weis.

Der letzte Abschnitt der Druckschrift, der noch die [illegible] die [illegible] ganz [illegible], und [illegible] unter[illegible] [illegible], ist [illegible] anders [illegible] [illegible] die Zuschauer [illegible] den [illegible] bei diesem unglücklichen [illegible] nicht [illegible], und hoffet, daß ein [illegible] Richter, die [illegible] Zeit, und [illegible] [illegible] Ansprüche [illegible] werden.

EXTRACT aus der Königlichen Landtafel im Königreiche Böheim. L.A.

In dem 2ten Himmelblaufarben Kaufquatern deren Testamenten ao. 1724 dem 3ten April sub Lit. D. 30 befindet sich Weyl. des Titl. Herrn Herrn Franz Ferdinand Grafen von und zu Heimhausen ꝛc. ꝛc. Testament, laut welchem derselbe zu seinen *Universal*-Erben dessen zwey Herrn Enickeln (Titl.) Herrn Karl, und Herrn Sigmund Grafen von, und zu Heimhausen ꝛc. eingesetzet; anbey aber die Herrschaft Kuttenplann pro Fidei-Commisso Familiae perpetuo in forma Primogeniturae instituieret hat. Welches Fidei-Commiss Institutum, und respective Erectio desselben hingegen

Kraft eines in dem 5ten rothen Relations-Quatern ao. 1727 dem 14 Febr. sub Lit. O. 3 I. Q. ingrossierten allerhöchsten Kaiserlichen Königlichen Hof-Rescripts de dato Wienn dem 20ten Novembris 1726 gänzlich cassiert, annulliert, und pro cassato, & annullato erkläret worden.

Actum bey dem Amt der Königl. Landtafel ob dem Königl. Prager-Schloß dem 5ten Januarii anno 1776. (L.S.)

(L.S.) Johann Aloy. Mayern mpria. Registrator ibidem.

EXTRACT aus der Königl. Landtafel im Königreich Böheim. L.B.

Vigore des in dem 2ten Himmelblaufarben Kaufquatern deren Testamenten anno 1724 ꝛc. dem dritten April sub Lit. D. 30 einverleibten Testaments hat Weyl. Titl. Herr Herr Franz Ferdinand Graf von, und zu Heimhausen ꝛc. die nach dero verstorbenen Herrn Sohn Joseph hinterbliebene Enickeln Herrn Karl und Herrn Sigmund Grafen von, und zu Heimhausen ꝛc. zu *Universal*-Erben seiner Verlassenschaft ernennet.

In

In denen 6 Rosenfarben Starosten-Registern deren Rechts-Führungen ao. 1727 ꝛc. dem 24ten Marty sub Lit. A. 14 ist es (Titl.) Herrn Kasimir Ferdinand Grafen von Kupperwald tutorio nomine deren zweyen Gräflichen Heimhausischen Pupillen beschehene Einführung in dieses Großväterliche Vermögen, alwo derselbe zu Handen deren unmündigen zweyen Gebrüdern (Titl.) Herrn Herrn Karl, und Sigmund Grafen von, und zu Heimhausen ꝛc. in die hinterbliebene *Allodial*-Herrschaft Kuttenplann cum omnibus appertinentiis sich erblich hat einführen lassen.

Actum bey dem Amt der Königl. Landtafel ob dem Prager-Geschloß, dem 14ten Decembris 1757.

(L.S.) Franz Anton Hollan Registrator allda mpria.

(L.S.) Johann Wentzl Pöckery Registrator ibidem.

L. C. In dem ersten Scharlattenfarben Relations-Quatern am Monntag der Gedächtniß S. Maximi Episcopi, das ist dem 12ten January sub Lit. S. 12.

Gestrenge!

Besonders Liebe Freunde! Was die Röm. Kaiserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim Königl. Majestät unser aller — gnädigster Herr ꝛc. auf allerunterthänigstes Bitten des Wohlgebohrnen Herrn Karl Grafen von Heimhausen, daß derselbe die Erbhuldigungs-Pflicht bey der Königl. Stadthalterey allhier (wenn sonsten nichts im Wege steht) allergehorsamst ablegen möge, gnädigst dispensieret, und uns um solche von ihm auf sein dießfälliges Anmelden abzunehmen, und dem Herkommen nach Dero Königl. Landtafel zu bedeuten, auch daselbst vormerken zu lassen: de dato Wienn dem 11ten Monats Tag Decembris letzt verflossenen 1727ten Jahrs in Gnaden anbefohlen haben, solches zeiget das hiebey verwahrte Original-Rescript mit mehreren.

Wann

Wann dann vor uns besagter Herr Karl Graf von Heimhausen sothannes Juramentum fidelitatis anheute wirklich praestiert hat;

Als befehlen im Namen, und anstatt allerhöchst vorerwehnt Ihrer Kaiserlich- und Königlichen Majestät etc. Wir euch hiemit daß ihr solches zur Landtaflichen Vormerkung an behörige Stell bringen, sodann ermeltes Original-Rescript zur Königl. Stadthalterey teutschen Registratur wieder einschicken lassen, und euch übrigens der alldort dießfalls wohl hergebrachten Observanz gemeß verhalten sollet; geben auf dem Königl. Prager-Schloß dem 12ten Januar. ao. 1728.

Der Röm. Kaiserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim Königl. Majest. respective wirklich geheim: wie auch andere Räthe, Kammerer, Verordnete, Königl. Stadthaltere, und oberste Landofficiere im Königreich Böheim.

J. Graf Wrttby.
J. Graf zu Würben, und Freudenthall,
Franz Joseph Graf Tscherinn, und Chudenitz.
Wenzl Graf von Kohorzowa.
F. L. Graf von Sternberg.
Karl Graf von Breda.
J. V. Hloscheck v. Schambach.

Denen gestrengen Herren N. N. der Röm. Kais. Majest. Räthen, und verordneten Pragerischen Unter-Amt-Leuten bey der Königl. Landtafel im Königreiche Böheim, unsern besonders lieben Freunden

Ant. Fr. Richter.

Karl der sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim König etc. etc.

Hoch- und Wohlgebohrne, würdige, auch Hoch- und Wohlgebohrne, und gestrenge, Liebe getreue! Demnach Wir mit dem Wohlgebohrnen Karl Grafen von Heimhausen auf sein allerunterthänigstes Bitten gnädigst dispensieret, daß er das Juramentum fidelitatis (wenn sonsten nichts im Wege steht) bey euch ablegen möge.

Als werdet ihr solches von ihm auf sein diesfälliges Anmelden alda abzunehmen, und wegen der Vormerklassung das Behörige zu verfügen wissen. Hieran wird vollbracht unser allergnädigster Will- und Meynung, geben in unserer Stadt Wienn dem Elften Monats Tag Decembris im siebenzehenhundert, sieben, und zwainzigsten, unserer Reiche, des Römischen im siebenzehenten, deren Hispanischen im fünf- und zwainzigsten, und derer Hungarisch- und Böheimischen auch im siebenzehenten Jahre.

Karl.

Franz Ferd. Comes Kinski
R[is] P[ae] Sup. Cancell.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ, Regiæque Majestatis proprium.

Wilhelm Graf von Kollowrath.

Joh. Christoph v. Jordan.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Würdig, Hoch- und Wohlgebohrnen, und gestrengen unsern Lieben getreuen NB. unsern respective wirklich- und geheim- auch anderen Räthen, Kammerern, Verordneten Königl. Stadthaltern, und obersten Landesofficieren in unserm Erb-Königreich Böheim.

L.D. In dem 4ten blau goldenen Aditions-Quatern anno 1728 am Freytag der Gedächtniß S[ti] Marcelli Papæ, das ist dem 16ten Jan. sub Lit. A. 15.

Wohl-Edlgebohrne, und gestrenge Rittere!

Hochgeehrteste Herren! Es zeiget die Königliche Landtafel in dem neuen Scharlachfarben Quatern ao. 1728 dem 12ten Janu. sub Lit. S. 19 des mehreren, was gestalten ich nach erlangter Vogtbarkeit die erfoderliche Erbhuldigungs Pflicht wirklich abgeleget habe, und es an deme ist, daß ich als ein in *Linea descendenti* stehender Erb mich zu der in diesem Königreiche Böheim befündlichen Verlassenschaft nach meinem seel. Herrn Großvater zu folge der Königl. Novell. Declarat. H. h. S. legi-

ti-

timiere, und nun wegen seines Testaments Ihro Kaiserl. und Königl. Kath. Majest. besagte Sig. Olis beykommende allergnädigste Ausmessung per Rescriptum ergehen lassen.

Als thue *ad Literam* dieses allergnädigsten Kaiserl. Rescripti, und Ausmessung besagte hierländige großväterliche Verlassenschaft hiemit gerichtlich *adieren*, mit rechtlich geziemender Bitte, diese meine Adition behörig vormerken zu lassen, der ich mich dessen getröstend mit Reservierung aller mir etwann inn- und außer Landes noch gebühren kommenden Jurium, & salvis quibuscunque salvandis verharre

Eines Löbl. Amt der Königl. Landtafel.

An

Ein Löbl. Amt der Königl. Landtafel im Königreich Böheim.

Karl Graf von Heimhausen.

Franz Sonntag Rfrma.

EXTRACT aus der Königl. Landtafel im Königreiche Böheim. L. E.

In dem 4ten blaugoldenen Aditions-Quatern der Erbgerechtigkeits Antrettungen ao. 1728 dem 16ten Janu. sub Lit. A. 15 hat (Titl.) Herr Herr Karl Graf von- und zu Heimhausen die hernach benannte großväterliche Verlassenschaft *præstito Juramento fidelitatis*, und zwar *vigore* des allergnädigsten Kaiser-Königlichen *Rescripts allodialiter* gerichtlich *adieret*, und angetretten.

Actum bey dem Amt der Königl. Landtafel ob dem Königl. Prager Schloß dem 5ten January 1776. ꝛc.

(L.S.)

(L.S.) Johann Aloy. Mayern mpria Registrator ibidem.

EX-

L.F. EXTRACT aus der Königlichen Landtafel im Königreich Böheim.

In dem 5ten Perlfarben grösseren Schuld Verschreibungs Quatern ao. 1731 dem 8ten Octobris sub Lit. C. 3 *verschreibet* derselbe dem Hochwürdigen (Titl.) Herrn Raymundo Schymonovsky des Heil. Præmonstratenser Ordens des Klosters zu Töppl Abbten, und seinem geistl. Convent daselbst *sub Hypotheca speciali* der Herrschaft, und Güter Kuttenplann, Heil. Kreutz, Neudorf, Herrnberg, Kar, Promendorf, und Ketten una cum appertinentiis

1000 Fl.

Actum bey dem Amt der Königl. Landtafel ob dem Königl. Prager Schloß dem 5ten January 1776.

(L.S.)

(L.S.) Johann Aloy. Mayern mria Registrator ibidem.

L.G. In dem 2ten Scharlachfarben Relations Quatern anno 1731 am Mittwoch der Gedächtniß St. Francisci Borgiæ, das ist, dem 10ten Octobris sub Lit. D. 5.

Gestrenge!

Besonders Liebe Freunde! Wasgestalten die Röm. Kaiserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim König. Majest. unser allergnädigster Herr ꝛc. auf allerunterthänigstes Bitten des Wohlgebohrnen Herrn Johann Sigmund Grafen von und zu Heimhausen, daß selbter das Juramentum fidelitatis (wann sonst nichts im Weege stehet) bey der Königlichen Stadthalterey allergehorsamst ablegen könne, gnädigst dispensieret, und uns, daß wir selbtes von ihm auf sein diesfälliges gezümmendes Anmelden nicht nur dem Herkommen nach abnehmen, sondern auch darüber das weitere behörig intimieren lassen sollen, de dato Laxenburg dem 15ten Monats Tag Juny innlebenden Jahrs in Gnaden anbefohlen haben, solches zeiget der hiebey verwahrte Original Anschluß des mehreren; Wann dann von uns obbesagter

ter Graf von- und zu Heimhausen das erfoderliche Juramentum fidelitatis anheute würklich præstieret hat.

Als befehlen im Namen, und anstatt allerhöchst erwehnt Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät Wir euch hiemit, daß ihr solches zur Landtaflicher Vormerkung an behörige Stelle bringen, sodann ermeltes original Rescriptum zur Königl. Stadthalterey teutschen Registratur wieder abgehen lassen, und übrigens der alldorten dießfalls wohl hergebrachten observanz gemeß verhalten sollet. Geben auf dem Königl. Prager Schloß dem 23ten July 1731.

Karl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheim König ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, und gestrenge Liebe getreue!

Demnach Wir mit dem Wohlgebohrnen Johann Sigmund Grafen von- und zu Heimhausen auf sein allerunterthänigstes Bitten allergnädigst dispensieret, daß er das Juramentum fidelitatis (wenn sonsten nichts im Weg stehet) bey euch gehorsamst ablegen könne.

Als werdet ihr selbtes von ihm auf sein diesfälliges geziemendes Anmelden nicht nur dem Herkommen nach abzunehmen, und es bey euch vormerken zu lassen, sondern auch darüber das weitere behörig zu intimieren wissen. Hieran beschieht unser gnädigster Will, und Meynung; geben zu Laxenburg dem fünfzehenten Monats Tag Juny im siebenzehenhundert ain- und dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen im zwainzigsten, deren Hispanischen im acht, und zwainzigsten, und derer Hungarisch- und Böheimischen im ein, und zwainzigsten Jahre.

Karl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky Pis P. sup. Cancellus.

Ad Mandatum Sacae Cæsae Regiæque Mattis proprium.

Wilhelm Graf v. Kollowrath F. v. Ugezd.

German Martin Launer.

L.H. In dem 4ten blaugoldenen Aditions Quatern anno 1733 am Samstag nach dem Sonntag Invocavit, das ist, dem 28ten February sub Lit. D. 28.

Wohl-Edlgebohrne, und gestrenge Rittere, Hochgeehrteste Herren! Demnach Weyl. mein Herr Großvater der hoch- und Wohlgebohrne Herr Franz Ferdinand Graf von- und zu Heimhausen vermög seines aufgerichteten, und der Königl. Landtafel in dem 2ten Himmelblaufarben Quatern deren Testamenten ao. 1724 dem 3ten April sub Lit. D. 30 einverleibten Testaments Weyl. meinen Herrn Vater den auch hoch- und wohlgebohrnen Herrn Joseph Grafen von- und zu Heimhausen §. 4to. Nebstdeme, und zumalen ꝛc. ꝛc. vor einen Universal Erben, und allen seinen Descendenten jure perpetui fideicommissi familiæ, & Primogenituæ instituieret hat, derselbe aber vivente adhuc Testatore mit Tod abgangen ist, mithin mich Innhalt des dritten Additions Zettel anstatt meines seel. Herrn Vaters zu den Erben benennet. Nachdeme aber Ihro Kaiserl. und Königl. Kathol. Majest. vermög eines allergnädigst ergangenen, und der Königlichen Landtafel in dem fünften rothen Relations Quatern ao. 1727 dem 14ten Febr. sub Lit. O. 3 einverleibten Rescripti die *Institutionem* fideicommissariam hier Landes *cassiert*, und aufgehoben; folgbar nachdeme ich meine vogtbare Jahre erlanget, auch das deren hiesigen Gesetzen nach erfoderliche Juramentum fidelitatis præstieret habe, mithin es an deme ist, daß ich vermög Königl. Novell. Declarat. H. h. S. als institutus hæres in Linea descendenti die Adition, und Erklärung thun solle.

Solchemnach thue zwar vermög des großväterl. Testaments jedoch nicht anderst, als in Folge des allergnädigsten Kaiserlichen *Rescripti* die hierländige Verlassenschaft hiemit gerichtlich adiren, mit gezümmender Bitte, diese meine gerichtliche Erbs Erklärung gütig anzunehmen, und womit selbte gehörigen Ortes einverleibet werde, gerechtsam zu verwilligen; der mich anbey zur Bittgewöhr empfehle.

Eines Löbl. Amt der Königlichen Landtafel.

Dienstschuldigster Sigmund Graf von- und zu Heimhausen.

EX-

EXTRACT aus der Königl. Landtafel im Königreich Böheim. L.I.

In dem obgedachten 4ten blau goldenen Aditions Quatern ao. 1733 dem 28ten February sub Lit. D. 28 hat (Titl) Herr Herr Sigmund Graf von- und zu Heimhausen vorgedachte großväterliche Verlassenschaft gleichfalls jam præstito Juramento fidelitatis, und vigore des allergnädigsten Kaiser-Königlichen Rescripts *allodialiter* gerichtlich adieret, und angetretten.

Actum bey dem Amt der Königl. Landtafel ob dem Königl. Prager Schloß dem 5ten January 1776. ꝛc.

(L.S.)

(L.S.) Johann Aloy. Mayern mpria Registrator ibidem.

EXTRACT aus der Königlichen Landtafel im Königreich Böheim. L.K.

In dem 1ten Rosenfarben grössern Schuld Verschreibungs Quatern anno 1735 dem 31ten January sub Lit. D. 17 verschreibet derselbe der Societet Jesu Provinciæ Bohemicæ als Graf vom Stadianischen Cess.

4500 Fl.

Actum bey dem Amt der Königl. Landtafel ob dem Königl. Prager Schloß dem 5ten January anno 1776. ꝛc.

(L.S.)

(L.S.) Johann Aloy. Mayern mpria Registrator ibidem.

Durchleuchtigster Churfürst! Gnädigster Herr, Herr! L.L.

Eure Churfürstl. Durchl. haben uns gegen unser unterthänigst gehorsamster Danks Erstattung jüngsthin dergestalten Majorennes gnädigst erkläret, daß zu Einpflichtung der sammentl. Unterthannen eine Hofraths Commission naher Heimhausen abgeordnet,

ordnet, und hierzu ein Tag bestimmet werden solle. Wie Wir nun vor eine höchst Churfürstl. Gnade nehmeten, wann die gnädigst vertröste Abordnung auf den angehenten Monntag geschehete; allermassen an Beförderung erst hoch ersagter Commission uns sehr gelegen ist, weilen wir bis dahin keine andere Familie Angelegenheit unternehmen können.

Also erbitten Euer Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst gehorsamst, Dieselben möchten solche Hofraths Commission auf angehenten Monntag nacher ersagten Heimhausen ohnmaßgebigst abordnen, und das gnädigst resolvierte exequieren lassen, damit wir an die weitere Nothdürften möchten setzen können, auch uns von solchen zeitliche Nachricht ertheilen, auf daß wir wegen Erscheinung der Unterthanen, und andern die nothwendige Anstalten machen können. Uns im übrigen zu gnädigster Willfahrung unterthänigst gehorsamst empfehlende.

Unterthänigst gehorsamste Karl Graf von- und zu Heimhausen.

Sigmund Graf von- und zu Heimhausen.

München den 19ten July 1730.

L.M. Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr Herr!

Demnach Euer Churfürstl. Durchl. uns beed Graf Heimhausischen Gebrüdern jüngsthin pro Majorennibus gnädigst erkennet; sohin der Vormundschaft begeben, dann zugleich vertröstet haben einen Tag zu bestimmen, an welchem einige Herrn Commissarii naher Heimhausen abgeordnet werden sollen, um uns die sammentl. Unterthannen einpflichten, dann *Administration* des unserigen selbsten vornehmen, dann hinnach die völlige annherrliche *hæreditæt* einhändigen zu lassen, und Euer Chnrfürstl. Durchl. wir vor 2 Tag unterthänigst gebetten haben, Wohlgedachte H. Commissarios ohnmaßgebigst uf angehenten Montag naher Heimhausen abzuordnen, damit wir an die weitere viele bey dieser Verlassenschaft noch unterlaufende Rechts Nothdurften möchten setzen, und unsern Frommen befördern können; müssen wir ganz unverhoft zuverläßig vernehmen, daß unsere geweste H. Vormünder die angebettene Einpflichtung der Unterthannen, dann Administration

stration des unserigen mit einem solch überreicht schriftl. Anlangen zu verhindern suchen, daß selbe vor solchem noch verschiedene Erinnerungen zu thun hätten ꝛc.

Gleichwie aber gnädigster Churfürst, und Herr Herr solch ihre unabgefoderte Erinnerung niemalen so beschaffen seyn können, daß selbe uns die Einhändigung, dann Administration des unserigen hemmen, und verhindern mögen: Immassen die H. Vormünder solch ihre zu Dank annehmende Erinnerung auch nach eingehändigter Administration des unserigen thun können; Wo hingegen die Majorennitaets Erklärung in Rechten die alsbaldige freye Administration des Vermögens von selbsten an sich ziehen will, außer die H. Vormünder wollten uns ein unverhoft rechtliches Requisitum erweisen, so uns solcher Administration unfähig machete, mithin Euer Churfürstl. Durchl. mit der vertrösten, und jüngsthin von uns angebettenen Abordnung einer Hofraths Commission naher Heimhausen der H. Vormünder Anlangen unangesehen, um so mehr gnädigst verfahren, und uns den Rechts Effect der Majorennitaet angedeyhen lassen werden, weilen die uns beeden beschehende Einpflichtung der Unterthannen vor nichts anderes als eine blosse Uebernehmung einer unvertheilten Verlassenschaft zu halten, und keinem aus uns beeden an seinem aus dem annherrlichen Testament; oder in anderweeg competierenden Recht im mündesten abbrüchig, oder nachtheilig seyn solle; allermassen wir haeredes avi ab Intestato sowohl, als ex Testamento seyn, und nach solch erlangter Administration, und Aushändigung alles unserig ad divisionem die annherrliche Disposition, und obhandenes Vermögen active, & passive alsbalden gründlich untersuchen, dann zugleich mit Anhandnehmung einiger Rechts verständiger Herren Beyständer brüderlich, und friedlich sehen werden, ob wir nach der annherrlichen Disposition, oder ab *Intestato* zu der Division schreitten müssen: an welch alles wir mit einem Grund niemalen setzen können, bis uns nicht gleich in Böheim die völlig annherrliche Erbs *Massa* von Herren Vormünderen ausgehändiget worden ist.

Also müssen Euer Churfürstl. Durchl. Wir mehrmalen unterthänigst, und rechtl. erbitten, Dieselbe möchten, damit wir vor der Welt nicht passieren derfen, sam wir der Administration des Unserigen unfähig seyen, dann auf obige Rechts Nothdurf-

durften ohne weiters schreiten, und unsern Frommen in anderweg befördern können, und auch, weilen die geweste H. Vormünder nicht Executores des annherrlichen Testaments seynd, sondern ein Hochlöbl. Hofrath ist, und wir ohne desselben gnädigste Ratification niemalen eine Division, oder Vergleich vornehmen werden, und vonetwegen viel mehrer verhoffet hätten, daß selber diese in Rechten sonst vor ein onus gehaltene Vormundschaft, oder Administration anderen Guts selbsten entbürdet seyn wollten, die vor 2 Täg anerbettene Auspflichtung der Unterthannen am bevorstehenden Monntag, oder andern bald ohnmaßgebigen Tag thun; hingegen denen H. Vormündern auf ihr Anlangen zur Resolution bedeuten lassen, daß selbe ihre vorgebende Erinnerung nach Gefallen um solche uns in unserer Nothdurft abschriftlich communicieret werden mögen; Indessen aber uns alle Mobilien, Scripturn, und anders zu Einziehung der Unkösten extrajudicialiter aushändigen, dann ihre obhandene Rechnungen befördern sollen, damit wir einen zuverläßigen Vermögens Stand active, & passive ziehen, dann über das annherrliche Testament das behörige observieren, und endlich zu unsern Erklärungen, und andern Nothdurften, so bis anhero unsere geweste Herrn Vormünder unterlassen haben, mit Rechts Grund schreitten können, allermassen wir uns bey unserm so rechtlich, als billigen Bitten zu gnädigster Bitts. Erhör unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamste Karl Graf von- und zu Heimhausen.

München den 21 July 1730

Sigmund Graf von- und zu Heimhausen.

L.N.

An beyde Herrn Grafen von Heimhausen.

Karl Albrecht ꝛc.

L.G. Auf Euer unterm 17 und 21ten dieß bey uns unterthänig- und gehorsamst wiederholtes gestelltes Belangen wollen wir zu Einpflichtung der Unterthannen, und würklicher Immission in die Güter nächsten Monntag den 31ten dieß benennet haben; Auf welchen Tag unser verordnete Commissarij zu Heimhausen sicher Vormittag um 9 Uhr eintreffen, und den Actum der Einpflich-

tung

tang, und Immißion vornehmen werden, auf welchen Tag, und Stund ihr gleichwohl Eure sammentliche Unterthannen beruffen zlassen habt; dessen wir uns gnädigst versehen. Dem 24ten July ao. 1730.

An beede Herrn Commissarios.

L.G. Demnach wir auf wiederholt unterthänigste Anlangen beyder Grafen von Heimhausen gnädigst resolvieret, daß ihnen nunmehro nach erlangter Majorennitaet die Unterthannen eingepflichtet, und Sie in die Güter würklich immittieret werden möchten: Wie auch diesem billigen Begehren Statt gethann, und zu solchen Akt uns eure Person gefallen lassen.

Als ist unser gnädigster Befehl, daß ihr euch mit Anhandnehmung unsers Hofraths Secretarij uf nächstkommenden Monntag als den 31ten dieß naher Heimhausen begeben, alda den beyden Grafen von Heimhausen die Unterthannen einpflichten, und selbige würklich in die Güter *immittieren* sollet: wo ihr dann über den Actum ein Protokoll zu halten, und bey euer Zurückkonft einen Bericht zu erstatten habt. Versehen ꝛc. Eodem ut supra.

An die Graf Heimhausische Vormundschaft.

Karl Albrecht ꝛc.

L.G. Ihr werdet euch von selbsten gehorsamst erinnern, wassmassen wir beyde Gebrüder Grafen von Heimhausen nicht nur pro Majorennibus erkläret, und sohin der Vormundschaft begeben; sondern auch denenselben bedeutet, daß wir dem nächsten zur gerichtl. Einpflichtung der Unterthannen eine Abordnung naher Heimhausen thun werden: da dann euch von einem, so andern die Nachricht ertheilet worden; nun ob ihr zwar unterm 21ten dieß bey uns vorgestellet, wie daß ihr von annoch obhandener Vormundschaft wegen ein- und andere unterthänigste Erinnerung zu unsern geheimen Rath hierüber abzugeben eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, als bis die Sache bey ermelt unserm geheimen Rath abgehandelt seyn wirdet; Wir mit der von denen beyden curanden gebettenen Immißion Instand halten möchten; Zumalen aber uns seithero von wiederholt unserm geheimen Rath kei-

keine Resolution zugekommen: dahingegen die beyde Gebrüdere mehrmal um die Abordnung bitten, als bleibt euch unverhalten, daß wir zu verstandener Einpflichtung Monntag den 31ten dieß angesetzet. Wobey ihr dann früher Vormittags Zeit um 9 Uhr erscheinen möget. sind euch anbey ꝛc.

Eodem ut supra.

L.O. **Durchläuchtigster Churfürst! Gnädigster Herr Herr!**

Euer Churfürstl. Durchl. wirdet aus dem von unseren Annherrn Franzen Ferdinand Grafen von- und zu Heimhausen gewesten Churfürstl. geheimen Rath, und Hofraths Praesidenten seel. hinterlassenen, und zum Hofraths Akten übergebenen, nunmehro aber bey der Böheimischen Königl. Landtafel seyenden Testament vielmehr — der Abschrift mit mehreren referieret werden können, wie daß derselbe all seine Güter in Churbaiern, und Königreiche Böheim, dann Häuser, und Aenger zu München, dann die obhandene Silbergeschirr zu einen perpetuierlichen Fdeicommiss, und Primogenitur vor die Graf Heimhausische Männliche weltliche Descendenz, und Familie verordnete, dann mich Sigmund Joseph Grafen von- und zu Heimhausen als seinen Jüngern Enickl diesfalls pro haerede universali instituieret, oder vielmehr zu deren ersten, und einzigen Genuß beruffen; hingegen mir aufgebürdet habe, daß ich seinen ältesten Enickl, als meinen Bruder Karl Joseph Maria Grafen von- und zu Heimhausen vor seine Legitimam, in welcher er ihne allein instituieret hat, all dasjenige eigenthümlich zustellen, und hinausgeben solle, was in dem mitgehenden Extract sub No. I. in specie enthalten ist, und 159595 Fl. in Summa, und Werth austraget.

Wie wir beed auf erst entworfen nit gleiche Weis instituieret Graf Heimhausische Enikeln und bey Absterben des Testierers seel. noch Minorennes gewesen, und vonetwegen von Ihro Churfl. Durchl. Dero gnädigsten Herrn Vatern Höchstseel. Gedächtnuß mit Dero geheimen Conferenz Rath, und oberst Kammerer, Herrn Grafen von Thierheim, dann dem Churfürstl. Hofrath Pielmaier bevormundet worden, und bis 8 Jahre unter solcher gestanden seyn, bis vor ungefehr anderthalb Jahre von Euer Churfl. Durchl Wir Majorennes erkläret, und **von erst berührter Vormundschaft die Bajerische Erbschafts Mittel eingehändiget worden seyn.** Also

Also haben wir seithero aus denen erhaltenen Erbschafts Actis ersehen, daß von höchst ernannt Seiner Churfürstl. Durchl. höchst seel. Gedächtnuß wider den Innhalt solch annherrlichen Testaments nicht nur des Testierers hinterlassenen Ehefrauen unser Groß- dann unser seithero auch verstorbenen Rechten Mutter seel. dann auch denen obhandenen 4 Töchtern das jeder vertestierte um etlich tausend Gulden vermehret, dann zum Theil entrichtet, und hierdurch die obhandene Baarschaft meistentheils erschöpfet, sondern auch sogar das auf die Böheimische, und über die halbe Erbs *Massam* im Werth austragende Güter verordnete Fideicommiss vor seiner Kaiserl. und Königl. Majest. kraft der beyliegenden Resolutions Abschrift sub No. II. wegen dem vom Testierer ad fideicommittendum erhaltenen, und alsdann mißbrauchten *Consens* cassieret, und annullieret, dann gar *allodial*, und eigenthümlich erkennet: mithin durch diese von erst ersagtem Testirer nicht vorgesehene Umstände das annherrliche Testament in einen solchen Stand gesetzet, und verändert worden seye, daß solches unser geweste Vormundschaft nicht zu vollziehen, und zu befolgen gewust, sondern uns *respective haereditatem jacentem* ausgehändiget habe. Wo nun auch wir, so gerne wir immer wollten, solches Testament ad Literam zu erfüllen nicht wissen, indem ich Sigmund Joseph Maria Graf von- und zu Heimhausen als instituierter Universal Erb nach dem annherrlichen Respectu der Churbaierischen Güter — stehenden Testament „ meinem Bru-
„ der Karl Grafen von- und zu Heimhausen 159595 Fl. mit
„ der Hofmarkt Helfenbrunn, dann denen 4 Häusern in Mün-
„ chen, und baarem Geld vergüten, oder verzünsen, dann ih-
„ me noch *aparte* wegen der ihme, und seiner Männ-
„ lichen *Descendenz* erblich gnädigst verliehenen
„ dann in seine *Legitimam* von dem Testierer an-
„ gerechnet, und seithero von Euer Churfürstl.
„ Durchl. an sich genohmenen Landrichteramt
„ Haag *Satisfaction* geben, dann wegen denen *al-*
„ *lodialiter* erkennet Böheimischen Gütern von
„ selben eine sonderbare Ansprach erleyden, und al-
„ lenfalls durch einen Stritt ausmachen, und alles
„ vor ein Eigenthum aushändigen: Dann denen Jesuiten in München wegen des Testierers in der Societaet seyen-

den Sohn anfoderten Legitima sonderbare Abfertig- und Befriedigung thun, und zu all diesen noch bis 30000 Fl. meistens verzünslich noch obhandene Kapitalien, und Schulden, mithin über zweymal hundert tausend Gulden zu bezahlen übernohmen; dann noch anbey der hinterlassenen Wittib jährlich 1100 Fl. Wittib-Sitz verreichen; hingegen über Abrechnung all diesen von den Baierischen Gütern, und Verlassenschaft kaum mehr ein Drittl, und zu allem dem nur fideikommißweis bekommen solle; mithin zu Hindanrichtung all dieses respective aeris alieni eintweders die Böheimische eigenthümlich erkennte Güter, oder aber von denen Churbajerischen wenigst zwey Drittl wieder die annherrlich so gut geführte Intention verkaufen, dann blos solche noch über verbleibendes Drittl als ein erkenntes Fideikommiß herstellen, und im letzten Fall die Böheimische Güter als ein Eigenthum innbehalten, sohin die obhandene Güter zum beständigen Nachtheil der Graf Heimhausischen Familie meistentheils zertrümmern müste.

Allzumalen aber hingegen ich, und mein Bruder Karl Graf von- und zu Heimhausen unser eigenes Interesse, so selben durch die annherrliche Disposition in vertestierten eigenthümlichen 159595 Fl. dann mir durch eigenthümlich erkennt sammentlich Böheimischen Gütern augenscheinlich zugangen ist, zu Vermeydung solch augenscheinlicher Zertrümmer- und Verkaufung einiger Güter, und unser männl. Descendenz hierdurch ver setzlich groß zugehenden Schadens, und Nachtheils völlig außer acht zu lassen: mithin zu tiefen, und einzigen Respect unsers testierenden Annherrns seel. dann Aneinanderbezeugung der Großbruderlichen Liebe, und selbstig suchender Conservation, und Flor unser dermalig, und konftiger männl. Graf Heimhausischen Familie dahin resolvieret haben, daß wir all diese uns eigenthümlich gebührente Erbschafts Mittel nach dem annherrlichen Testamentalischen Gesuch freywillig als ein Fideicommiss im Stand verbleiben lassen wollen, und zu solchem Ende Innhalt der mitgehenden Beylage sub No. III. mittels Anhandnehmung einiger Cavaliers, dann erfahrner Rechtsgelehrten, welche alle dieses unser Unternehmen in Rechten so thunlich, als Standhaft erfunden haben, uf allergnädigst- und gnädigsten Consens, und Ratification Sr. Kaiserl. und Königl. Majest. dann Euer Churfürstl. Durchl. miteinander dahin gütlichen

chen vergliechen, und uns per Pactum obligieret haben, daß mein Bruder Karl Graf von- und zu Heimhausen die ihm pro Legitima allodialiter verteltierte 159595 Fl. austragende Legitimam zu einen Fideicommisso *reciproco* ansetzen, dann die an mich zu haben vermeinte Praetensiones wegen denen auch allodial erkennten Böhmischen Gütern, und ihme entgangenen Landrichteramt Haag nachsehen, sohin vor all diese die Churbajerische Güter fideicommissarie mit allen oneribus, und commodis annehmen, hingegen auch ich erst ersagt allodial erkennt Böhmische Güter zu gleichen Fideicommissum *reciprocum* ziehen; und statt der Baierischen meinen Brudern vor seine sammentliche Foderungen überlassenden Gütern, und andern solch meiner weltlichen Descendenz als ein weit mehr austragendes *Surrogatum* herstellen, folglich uns beeden zu Bezahlung der bis 30000 Fl. noch obhandenen Schulden blos das inventierte Silber, und wenige Geschmuck, dann die 3 völlig ruinose Häuser in der Prangers- oder Kreutzgassen, weilen solche in der *Fideicommiss Qualität* keiner aus uns so kostbar würde völlig neu erbauen wollen, in einer freyen Abtheilung, und Disposition pro parte Legitimae eigenthümlich verbleiben sollen: Welch allergnädigst- und gnädigste Ratification und Certification all diesen von beed höchsten Orten wir auch um so rechtlich, und billiger unterthänigster verhoffen, weilen durch diesen unsern brüderlichen Vergleich, und Pactum die annherrliche Intention mehrestentheils erreichet, und erfüllet wird, dann unser Männlich weltlicher Descendenz ein ungemeiner Nutzen, und Vermehrung des Fideicommiss geschieht, und dem in Baierischen Gütern substituiert Durchleuchtigsten Churhause das Succession Recht aufm Abgang dieser unser Mannlichen Linie durchaus, und in integro in Salvo erhalten wird; Wohingegen ob erwiesener massen ohne diesem Vergleich, und *Pacto* vor solchen Gütern zu Hindanrichtung der aus dem annherrlichen Testament obhandenen über zweymal hundert tausent Gulden, respective Schulden, und Bürden wenigst zwey Drittl hätten verkauft, und veralieniert werden müssen; so fort zu einen Fideicommiss- und Substitutions Recht unser Männlich weltlichen Descendenz, und nach dessen Abgang dem Churhause Baiern nur ein Drittl über verblieben wäre, sohin allen Interessenten ihre Frommen durch diesen Vergleich handgreiflich vermehret, und verbessert wird.

Al-

Als thun Euer Churfürstl. Durchl. wir beed Graf Heimhausische Gebrüder ganz rechtl. und unterthänigst erbitten, höchstgedacht dieselbe möchten bey solch der Sachen wahren, und Testamentsmäßigen Beschaffenheit mitgehend Brüderlichen Vergleich, und Erbschafts Abtheilung, dann statt der Churbajerischen zum Fideicommiss vor mich, und meine männliche Descendenz verordnet, und uns zum dritten Theil zu erhalten, und zu exequieren seyenden Bajerischen Gütern herstellendes *Surrogatum* der Böheimischen Güter gnädigst ratificieren, und confirmieren; dann hierdurch unsers testierenden Annherrns Letztwillige Disposition soviel, als möglich, vollziehen; dann zugleich unser Männlich weltlicher Descendenz Frommen, und Nutzen befördern lassen, wie wir dann solche verhoffend höchst Churfürstl. Gnad möglichst zu verabdienen suchen werden, und thun uns anbey zu fürwährend höchst Churfl. höchsten Hulden, und Gnaden unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamste Karl Joseph Maria Graf von- und zu Haimhausen.

Sigmund Graf von- und zu Heimhausen.

München dem 28ten Febr. ao. 1732.

No. I. ad O. **EXTRACT aus dem Graf Heimhausischen Testament, was dem ältern Herrn Enickl Karl Graf von- und zu Heimhausen pro Legitima eigenthum vertestieret worden ꝛc.**

Fol. 39 sind demselben die beym Churfürstl. Bräuhaus Weilham verzünslich anliegende 30000 Fl. zugetheilet worden, id est

30000 Fl. —

Dann bis auf Erhaltung des 21ten Jahr Alters von Güter, und andern Intraden Jährl. 1500 Fl. mithin vor 8 Jahre

12000 Fl. —

Und von dem Weilhamischen Kapital das gebührend jährliche Interesse pr. 1500 Fl. vor 8 Jahre

12000 Fl. —

Ingleichen Fol. 45 die Helfte des baar obhandenen Gelds, so nach dem Inventario austraget

16475 Fl. —

Nicht weniger von solchem das Interesse von 8 Jahren her

6600 Fl. —

Fol. 49 sind demselben auch all ausständige Interesse und Besoldungen in partem Legitimae vertestieret worden, so Laut Inventarij betreffen

10000 Fl. —

Ueber obiges ist im erst allegierten Fol. 49 Herr Graf Sigmund obligieret worden, dem Herrn Graf Karl bis auf seine Verheurathung die Kost, und Wohnung neben einem Diener zu verreichen, so diese Jahr her ausmachet wenigst

5000 Fl. —

Fol. 50 ist selben die erblich verliehene Landrichterey Haag, und Fol. ultimo von dem jährl. über alle Ausgaben von denen Erträgnüssen verbleibenden Geld Rest das Drittl zugeeignet worden, so seither des Testierers Tod her austragen wenigst

10000 Fl. —

Im ermelten Fol. 45 ist selben auch die Behausung in der Schwabingergassen, und die 3 kleinere Häuser in der Prannersgassen assignieret worden, so im Werth betragen

30000 Fl. —

Die Hauszünse von solchen ab 8 Jahr her

7520 Fl. —

Und dicto Fol. 50 die Hofmarkt Helfenbrunn, welche im Werth wenigst austraget

20000 Fl. —

Endlichen hat Herr Testierer Fol. 55 die dem Herrn Graf Karl von- und zu Heimhausen zum Fideicommiss ehender angesetzte 3 Häuser in München, und die Hofmarkt Helfenbrunn auch wieder allodial erkläret, mithin ihme all pro sua Legitima oben entworfenes zur freyher Disposition überlassen; welches zusammen dann in einer Summa austraget

159595 Fl. — Kr.

L.P. **Durchleuchtigster Churfürst! Gnädigster Herr, Herr!**

Euer Churfürstl. Durchl. haben uns das von denen beeden Gebrüdern Karl Joseph Maria, und Sigmund Joseph Maria Grafen von- und zu Heimhausen um Confirmier- und Ratificierung des wegen ihrer annherrlichen Verlassenschaft, und verordneten Fideicommiſs getroffenen Vergleich unterthänigst, und gehorsamst gestellte Belangen samt einem Original Vergleich und zweyen Beylagen unterm 7ten und sub praes. 11ten dieß um förderlichen Bericht, und Gutachten gnädigst zuesignieren lassen: zu unterthänigster Befolgung dessen haben wir zum Grund der ganzen Sache das annherrliche Testament, und das nach dessen Todtfahl errichtete Inventarium vor Hand genohmen, aus deme vollständigen Unterricht voranstellig gnädigst zu vernehmen; wasmassen deren Annherr Dero gewester geheimer Rath, und Hofraths Praesident nach ausführlichen Innhalt seines hinterlassenen, und — — hiebey mitfolgenden Testaments Fol. 7 ꝛc. Nebstdeme, und zumalen all seine im Königreich Böhmen, und Baiern liegende Herrschaften, Hofmarken, Unterthannen, Häuser, Güter, Grundstück, beweglich, und unbewegliches Vermögen, baar Geld, Kapitalien, Silbergeschmeid, Mobilien, wie es immer Namen haben mag, auch sogar mit Einwerfung der Legitima, zu einen Fideicommiſs per modum Primogeniturae gemacht, dabey sub Poena Privationis alle Versetz- Vertausch- und Verkaufung austrücklich verbotten, und eben darumen das hohe Churhaus um gnädigste Manutenenz seiner Disposition angelegnest gebetten, vor dem ersten Fideicommiſs Erben hat derselbe seinen ältesten Sohn Joseph Dero gewesten Kammerer, und Hofrath instituiert; weilen er aber im Jahr 1714 in Frankreich mit Tod abgangen, und zwey Söhne die dermalige 2 Supplicanten hinterlassen, so hat der Annherr Fol. 39 diese zwey seine Enickl Karl, und Sigmund vor seine *Universal* Erben, jedoch also, und dergestalten instituieret, daß der jüngere Enickl der Sigmund Graf von Heimhausen, und seine Männliche Descendenz nach seinem Todt der erste Fideicommiſs Succeſsor, gleichwie es seinem Sohn Joseph, da derselbe ihne überlebet hätte, Jure Institutionis vermeynt gewest wäre, allerdings seyn, und verbleiben: Dahingegen aber auch schuldig seyn solle, seinem ältern Bruder, das

ist,

ist, dem Karl vor seine Jure Institutionis pro Legitima gebührende Erbs Portion nicht nur die bey dem Churfürstl. Breuhaus Weilham pr. 30000 Fl. anliegendes Kapital, sondern auch bis er Karl die Majorennitaet, das ist, das 21te Jahr Alters complet erreichet, alle Jahre, und einjedes Jahr besonders von denen Intraden 1500 Fl. richtig, und baar Geld ausfolgen zu lassen, nicht weniger demselben Fol. 45 zu Vermehrung seiner Legitima die Helfte des hinterlassenden baaren Gelds eigenthümlich vermachet, und befohlen, daß alsdann er, oder die H. Vormünder solches um das Interesse sicher zu genüssen, und was darvor zu erkaufen, wohl anzulegen wissen werden; Ueber dieses ist Fol. 49 sein väterlicher Will noch weiters erklärlich gewest, daß man demselben auch alle ausständige Interesse, und Besoldungen zu seiner Legitima zuständig geben, und eigenthümlich verbleiben sollen, mit diesem dem Karl zu guten gemachten Beysatz, in der Hoffnung, daß sich beede Gebrüder ohne das wohl miteinander verstehen werden, so solle sein Fideicommissarius Sigmund schuldig seyn, daß, so lange sich der Karl nicht verheurathen, sondern leedigen Standes verbleiben, und nicht zu Diensten kommet, demselben die Kost, und Wohnung samt einem Diener in seiner Behausung alles bis auf obige Conditiones umsonsten zu verreichen.

Ferners hat der Annherr nicht nur Fol. 45 dem Karl die alte Heimhausische Behausung in der Schwabingergassen, und nicht weniger die andere 3 kleinere Häuser, so in der Kreutzgasse liegen, sondern auch Fol. 50 die erblich verliehene Landrichterey Haag, dann die Hofmarkt Helfenbrunn verschaffet, und obe zwar gedachter Annherr gedachte Häuser, und Hofmarkt an diesem Ort pro Fideicommisso angesetzet, so hat doch derselbe nachgehents Fol. 55 per additionem weiter erkläret, wie daß er zwar seines erstgebohrnen Enickls Titulo Institutionis ausgezeigte Erbsportion, oder Legitima ebenfals zu einen Fideicommiss vorgeschrieben, weilen ihme aber wohl wissend, wie daß die Legitima denen Kindern frey hinterlassen werden müsse, als solle ermelten Enickl Joseph seine ihme vermeinte Erbs Portion - oder Legitima nicht als ein Fideicommiss; sondern pleno jure, et sic etiam proprietarie, wie einjeder Eigenthümer nach seinem Todt zu genüßen haben; Wo letztlichen Fol. 64 der Testierer weiters wohl bedächtlich verordnet, daß sein instituierter Universal Erb und Fideicommissarius obligieret, und verbunden seyn solle, von demjenigen

Geld

Geld Rest, der sich über alle Ausgaben jedes Jahr, in denen sowohl über das Vermögen allhier im Land, als in Böheim alljährlich abzulegen seyenden Vormundschaft Rechnungen bezeigen wird, seinem Bruder davon das Drittl ohne einzigen Einhalt, und zwar, so lang die Vormundschaft dauert, zuekommen, und verabfolgen zlassen.

Nachdeme mit Hinterlassung sothanner Disposition gleich zu Anfang des 1724 Jahres erfolgten annherrlichen Todtfall haben die bis zu Erlangung der Majorennitaet in die 8 Jahre unter der Vormundschaft gestandene zwey Gebrüder die annherrliche völlige Verlassenschaft gemeinsamlich angetretten, und in Besitz genohmen.

Und wie nun beede Gebrüder in ihrem überreichten Supplicato hauptsächlich einflüßen lassen, wasmassen selbe in Durchgehung der Erbschafts Akten ersehen, daß der Graf Karl laut Testaments Extract No. I. über 150000 Fl. eigenthumlich praetendiert, wieder die annherrliche Disposition ihrer Groß- und rechten Mutter, dann denen 4 Töchtern um etliche 1000 Fl. mehrers entrichtet, und hierdurch die Baarschaft meistens erschöpfet, das verordnete Fideicommiss der Böhmischen Güter von Ihro Kaiserl. Majest. Innhalt No. II. gänzlichen cassieret, und annullieret, mithin Sie aus diesen Bewegursachen veranlasset worden zum Theil von der annherrlichen fideicommissarischen Disposition abzugehen, und den sub No. III. beyliegenden Vergleich zu treffen, in welchem die annherrliche Disposition in ordine succedendi sowohl ratione Personae, als auch ratione qualitatis bonorum fideicommissariorum alterieret worden: Also, und eben darum kommt es auf diese Frage an, ob Euer Churfürstl. Durchl. zu der erbettenen gnädigsten Confirmier- und Ratificierung solch getroffenen Vergleichs, und Abtheilung gutachtl. einzurathen seye. Zu welchem Ende wir einestheils in Erwägung gezohen, daß eines Testierers letzter Willen ganz genau tanquam Regina beowachtet werden solle, bevorab in denen verordneten Fideicommissen, welche sich so leichter Dingen nicht weder alterieren, noch veralienieren lassen, um so weniger, weilen der Testator, und Institutor Fideicommissi alle Versetz- Verpfänd- Vertausch- Verkaufung, mithin alle, und jede Veräußerung austrückl. und mit allem Eyfer verbotten, auch der beständigen unabweichlichen Darobhaltungs Willen das hohe Churhaus angelegenst erbetten hat, bey

wel-

welcher Beschaffenheit aller Rechtsgelehrten Meinung dahin gehet, worunter in specie bey dem Knipschild de Fideicommiss. Cap. 11 No. I. bis 215 zu sehen: manifestum esse, Fideicommissa Familiarum nobilium consistere in alienationis Prohibitione, praesertim si expressa alienationis Prohibitio concurrat, fortior est Prohibitio, et adeo valida, ut res non possit alienari, etiam in Casu alias permisso, et prohibita alienatione quaelibet ejus species prohibita censetur, et neque donari, in solutum dari, hypothecari, permutari, vel vendi potest.

Dahingegen haben wir in Gegenhaltung anderer Umstände, und zwar in Durchgehung des post mortem avi errichteten Inventarij gefunden, wie daß sich die in Bajern bezeigte Massa Fol. 63 summariter herein auf 364395 Fl. die Schulden hinaus aber mit Einschluß der Funeralien Fol. 68 ꝛc. dazumalen erstrecket auf 38127 Fl. —

Ueber dieses hat man nachgehents, wie die bey dem Höchstlöbl. geheimen Rath liegende Acta des mehreren zeigen, mit Euer Churfürstl. Durchl. gnädigster Genehmhaltung wieder die annherrliche Verordnung der Groß- und der seithero verstorbenen Mutter: dann denen Töchtern durch Vergleich viele 1000 Fl. mehrers, und zwar der Graf Putlerinn 11000 Fl. —

Ihrer der Supplicantinn Mutter ohne des jährlichen Wittib Sitz 6000 Fl. —

Der Großmutter 2000 Fl. —

Nicht weniger derselben verzinslich anliegend 5000 Fl. —

Dann jährlich, so lange sie lebte, von ihrem Wittib Sitz 1100 Fl. so ungefähr ausmachen möchte 10000 Fl. —

Und ihren zweyen Fräulen Töchtern 6000 Fl. —

Meistens schon hinaus bezahlt, und zum Theil annoch zu entrichten hat.

So hat nächstdeme zwar der Testator wegen des in die Societaet getrettenen Sohnes sich in Lebzeiten auf 7000 Fl. zu seiner Entrichtung laut Testaments verglichen, wie aber bey denen geheimen Raths Commissionen vorkommen, hieran nur 1000 Fl. erlegt, so, daß diese ex Massa zu entrichten seyende Praetension sich ungefähr belaufen möchte auf 12 bis

14000 Fl. —

Hauptsächlich aber praetendieret auch der ältere Bruder nunmehro laut Extract, so fast alles mit dem Testament, und Inventario in denen allegierten Foliis über eins kommet, und gegen 150000 Fl. auswürft, er aber die Praetension aussetzet mit

159595 Fl. —

So zusammen ungefährlich ausmachen

259722 Fl —

Was aber das considerableste ist, so haben Ihre Kaiserl. Majest. Innhalt der sub No. III. beygelegt allergnädigsten Resolution, Legatur, si placet, propter insertas Testamento avi malediction es, und Abutierung des ad fideicommittendum ertheilt Kaiserl. Consens, so viel die Böhmische Herrschaft, und Güter betrift, die annherrl. fideicommissarische Disposition, und Institutum gänzlich cassieret, und annullieret, mithin diese Böheimische Güter *a qualitate fideicommissaria* frey, und eigen gemacht. Bey welch *pro et contra* sehr gewichtig unterlaufenden Umständen, und Bewegursachen scheint es nicht wohl möglich, daß diese *Disposition* des Annherrn dem buchstäblichen Enthalt nach, wie es derselbe vermeinet, ohne Zertrümmerung, oder hievon namhaft beschehender Ver*alienier*ung in extraneas manus bestehen kann: Da eben dem jüngern Bruder, welcher in des Annherrn Testament der universalis haeres, et primus Successor Fideicommissi benennet worden, einestheils nicht wohl zuzumuthen, daß er alles, und jedes liegendes, und fahrendes, was der Annherr ihme vermacht, auch sogar mit Einwerfung der Legitimae nur in qualitate Fdeicommissi besitzen, und gleichwolen hiervon über 200000 Fl. so zu sagen, parato hinaus bezahlen solle.

Da

Dahingegen Dero älterer Bruder, wiewolen er senior, und deme gleichwolen das wenigere stat dem mehreren zugedacht worden, ebenfalls nicht zu verdenken, wann er das ihme vertestierte von seinem Bruder zu seiner freyen Disposition heraus zu bonificieren verlanget, so, daß, wenn sich die beede Gebrüdere nicht selbsten untereinander in Güte verstanden, gegenwärtig vorgefallener Casus zimmlich intricat anzusehen gewesen wäre, oder in deren Zerfallenheit an erst recht intricat gemacht, beede Brüder in die vertrüßlichste Uneinigkeit, und kostbaresten Streitt verworfen werden dörften; Nachdeme sich aber dieselbe aus Brüderlich zutragend reciprocierlicher Liebe, und Affection auf die in originali beygelegte Weise Freund Brüderlich verglichen (legatur der Vergleich) so haben wir zu grundmäßiger Abgebung des gnädigst abgefoderten Gutachtens pro rationibus decidendi gefunden, daß gleichwie vors

Erste der Annherr mit Institutierung seines Fideicommiss hauptsächlich auf die Conservation seines weltlichen männlichen Namens, und Stammen das Absehen genohmen, als haben die beeden Gebrüder die annherrliche Meinung, Intention, und Willen, so viel nur möglich gewesen, und sich bey denen *ex post facto* eingeloffen *alterie*renden Umständen thun lassen, gehorsam befolget, und durch den getroffenen Vergleich zu *adimplie*ren angetragen. Zu solchem Ende vors

Anderte nicht nur alle in Böheim, und Bajern entlegene Herrschaften, und Hofmarken, einschichtige Unterthannen, Häuser, und Grundstücke, sondern auch noch über dieses 40000 Fl. verzünsliche Kapitalien per modum Primogeniturae zu einen *reciprocierlichen Fideicommiss* gemachet, oder vielmehr cum augmento bey der annherrlichen Disposition gelassen, und obezwar vors

Dritte nicht ohne, daß der Institutor den jüngern Enickl pro unico primo Successore aller seiner hinterlassenen Güter, und Grundstücken ernennet, und nur die Hofmarkt Helfenbrunn, dann das Haus in der Schwabingergasse, und die in der Kreutzgasse entlegenen schlechten 3 Häuser, ausgenohmen welche derselbe dem ältern Enickl anfangs auch fideicommissarie, nachgehents aber eigenthümlich zugetheilet, so können wir bey reifer Erweg- und Ueberlegung der Sachen nicht erachten, daß, wann der jüngere

Bru-

Bruder dem älteren gegen Einwerfung seines bey 150000 Fl eigenthumlich zu praetendieren habenden Quanti die in Bajern entlegene Güter, und Grundstücke per amicabilem Transactionem fideicommiſs weis als primo Succeſsori vor sich, und seine weltliche männliche Deſcendenten überlasset; Er hingegen die Böhmische Herrschaft, und Güter, und das Haus in der Schwabingergassen *eodem, et reciproco jure Fideicommiſsi* vor sich, und seine Deſcendenten, und zwar dergestalten besitzet, daß auf Abgang einer, oder der andern Linie nach Gestalt des sich ergebenden Falls sodann alle Güter entweders auf die Caroliniſche, oder Sigismundische Linie zusammen fallen, hierdurch weeder wider die Intention des Inſtitutoris zu weit gegangen, noch wider die Jura gehandelt werde, welches ex eo klar erhellet, theils weilen zu Abstossung des aeris alieni, und Vermächtnüßen, so über 200000 Fl. und also die Helfte des in Bajern entlegenen beweg- und unbeweglichen Vermögens weit übersteiget, nothwendig ein namhafter Theil entweder der Bajerischen, oder Böhmischen Güter *a nexu Fideicommiſsi liberieret*, und *veralienieret* werden müßten, wo in jure versehen, ex Cauſa aeris alieni ab ipſo Fideicommiſsi Inſtitutore conflati, bona fideicommiſsaria alienari poſse, idem eſt, ſi pro funere ipſius Teſtatoris, vel pro legatis ab ipſo relictis ſolvendis alienatio fiat, nam alienatione prohibita non cenſetur prohibita alienatio, et illa, quae ex cauſa, et facto Teſtatoris venit, prout pluribus docet, et allegat Knipſchild cit. Loco No. 216 et 217 theils weilen der gegenwärtige Vergleich unter 2 Brüdern, als dermalig einzigen 2 Agnaten, und Succeſsorn Fideicommiſsi getroffen worden, da ebenfalls in denen Rechten verordnet, ſi illi, quorum favore res alienari fuit prohibita, ſeu Fideicommiſsi Succeſsores in Transactionem conſentiant, valida erit Transactio, cum enim hoc caſu Fideicommiſsum alienari poſsit, cur non etiam de eo transigi poſsit, nulla ratio dari poteſt: cit. loco No. 106 et 107 ita enim ipſi Fideicommiſsarij inter ſe transigere poſsunt, bevorab diese Transaction nicht so sehr eine Alienation, als vielmehr die Conſervation, et Stabilimentum der Heimhausischen Familie zum Grund hat, theils, und welches wir absonderlich beobachtet, weilen durch diesen Vergleich weeder der Caroliniſchen, noch der Sigismundischen caſu quo bekommenden männlichen Succeſsion, und Deſcendenz einiges Praejudiz, oder Nachtheil, darwider sie sich gegen die transigierenden zu seiner Zeit mit Recht,

oder

oder Billigkeit beklagen konnten, mit nichten in kein Weis, noch Weeg zuwachset — — — ꝛc. So haben wir abermal in besonbere Consideration gezohen, daß Ihro Kaiserl. Majest. so viel es die Böhmische Güter belanget, die hierüber gemachte *fideicommissarische Disposition cassieret*, und *annullieret*, *mithin vor frey eigen erkläret haben*, also daß bey dieser Beschaffenheit in des jüngeren Bruders Willkur stehet, damit nach Belieben zu disponieren; Nachdeme er aber auch die Herrschaften, welche den mehresten Theil der Verlassenschaft auswirket, zu Befolgung der annherrlichen Intention vor sich, und seine männliche Descendenz pro Fideicommisso aussetzet: Als haben sich selbe zu seiner Zeit wegen der dem ältern Bruder überlassenen Bajerischen Güter weeder an sich selbsten noch auch darumen zu beschweren, weilen solche ohne deme propter *tam grande aes alienum* wenigstens zum *meisten Theil veralienieret werden müsten*; Dahingegen durch den getroffenen Vergleich alle Güter mit der fideicommissarischen Qualitaet afficiert, und was er ihnen einerseits durch Anlassung der Bajerischen Güter so zu sagen suo modo vergiebt, anderseits, und im namhaft größeren Quanto ersetzet, und juxta Intentionem avi ganz vorsorglich dahin antraget, daß alle, und jede Güter bey dem Heimhausischen Männlichen Stammen, und Namen, so lang einer vorhanden, beständig erhalten werden, und obe zwar vors

Dritte die beede Gebrüder wider die annherrl. Disposition das laut Inventarij mit dem onere Fideicommissi belegte, und von Fol. 39 bis 43 zusammen specificierter Massen ad 20554 Fl. 48 Kr. 2 Pf. betragende Silbergeschmeid durch den Vergleich vor aigen- und alienabl angesetzet, so ist aber wohl merklich, zu Ersetzung dessen, das ansonsten frey eigenthümliche Weilhamische pr. 30000 Fl. dann das Leiblfingische pr. 10000 Fl. verzinsliche Kapital mit dem onere Fideicommissi surrogieret, und sohin das Fideicommiss dergestalten utiliter augmentiert, und melioriert, daß hierdurch jene todte Fahrnus lebendig, und noch darzu um das Duplum vermehret, und nutznüßlich gemacht worden, welches dann ein solch erheblicher Umstand ist, wo die jura geben, quod licita sit alienatio rei fideicommissariae, si utilitas id exigit, et pretium in alias res utiliores, et Fideicommisso magis commodas, et proficuas vertatur cit. loco No. 441 welche Rechts Lehr um so mehr im gegenwärtigen Falle seinen Angang hat, weilen

dieses Quantum des Silbergeschmeids zur Abstossung des annherrlichen aeris alieni verwendet wird, bey welch vors

Vierte so vielfältig einflüßenden Bewegs Ursachen, wann der Institutor selbe beobachtet, und vorgesehen, außer Zweifel zu setzen, daß derselbe seiner Verlassenschaft halber das völlige Systema eben auf diesen, oder nicht viel andern Fuß, wie dermalen verglichen worden, gestellet, und eingerichtet haben würde; wie er dann vors

Fünfte eben schon in seinem Testament Fol. 55 nicht unscheinbar darauf gedeutet, wo derselbe dem ältern Enickl seine Erbs Portion pleno jure, et proprietarie zugestanden, und hinzu gesetzet. Formalia: Derentwillen ich dann meinen vorigen Gedanken hiebey mit mehreren erläutern will, daß solcher der in Jure fundiert- und privilegierten Legitima in dem geringsten schädlich, und praejudicierlich seyn sollte, sondern es war dadurch mein Gedanken, er werde von selbsten künftiger Zeit zu mehreren Aufnahm, und Conservierung seiner Familia, und männlichen Descendenz, gleichwie ich führe, die Intention haben, auch diese seine Erbs Portion, so viel es sich thun lasset, ebenfalls zu einen heilsamen Fideicommiss, oder Primogenitur Familiae zu machen, und solcher Gestalten auch hinnach zu grösserer Versicherung gehöriger Ort seiner Zeit immatriculieren lassen, als zu welchen ihne väterlich hiemit ermahnet haben will. hucusque formalia.

Und zumalen dann die Sach fast eben auf diese Art, und Weis juxta mentem, et Intentionem avi eingerichtet, und verglichen worden, so ist eben ad Propositum in Rechten vorgesehen: Si ex mente Testatoris colligi, et coniecturari possit, ipsum in casu aliquo alienationem verisimiliter esse permissurum, si de eo cogitasset, siquidem sola mens Testatoris in Fideicommissis dominatur, et pro lege, et illud, quod Dispositio habetur, quodsi Testator de eo cogitasset, verisimiliter disposuisset, et quod in Materia prohibitae alienationis potissimum inspici debeat mens, et Ratio Testatoris, adeo, quodsi fiat alienatio, per quam non laeditur Ratio, et mens ejusdem, ea valere debeat, quamvis contra prohibitionis verba fiat, uti notanter cit. loco No. 449.

Wie zumalen nun dieser Vergleich, welcher, wenn man die Sach recht nehmen will, nicht so sehr vor eine Alienation, als

als vielmehr vor eine Befolgung der annherrlichen Intention anzusehen, seine so standhaftere Kraft hat, si principis superioris Auctoritas interveniat, ubicunque enim super re aliqua ideo transigi non potest, quod alienari prohibita est, vel alia quacunque causa Transactio tamen valeat, si principis, vel superioris Auctoritas interveniat; prout tradunt Alicatus, Molina, Peregrinus, et alij relati per cit. Knipschild No. 100.

Als wären wir der gutachtlichen Meynung, daß dieser Brüderliche Vergleich, gute Verständnüß, und Concordia, quae plerumque inter fratres rara est, nicht nur an sich selbsten sehr löblich, sondern auch denen Rechten conform, et summae Utilitatis, et necessitatis seye, also daß Euer Churfürstl. Durchl. selbsten gnädigst confirmieren, und ratificieren können, jedoch dergestalten, und mit dieser vorsorglich standhaften Sicherheit, daß

1mo. Alle Heimhausische im Land Bajern entlegene Hofmarken, und Grundstücke, einschichtige Unterthannen, Häuser, dann das Weilhamische Kapital pr. 30000 Fl. so alles mit dem onere Fideicommissi belegt verbleibet, in eine ordentliche specificierte Beschreibung gebracht, und

2do. Diese Beschreibung nebst dem Vergleich dem Matricul Buch einverleibet

3tio. Alle annoch vorhandene annherrl. Passiv Kapitalien, und andere Schulden, so bald möglich, aus denen fructibus, und anderen allodial Mitteln abgeführt, und sohin die Fideicommiss Güter ab omni aere alieno frey gemacht werden, und bleiben, auch ein solches zu seiner Zeit verificieren sollen.

4to. Haben beede Gebrüder bey Ihro Kajserl. Majest. wegen der in Böheim entlegenen Gütern den Consens ad fideicommittendum per Modum Primogeniturae, und zugleich ebenfals die allergnädigste Confirmation, und Ratification ihres der Böheimischen Güter halber getroffenen Vergleichs auszuwürken, behörigen Orts immatriculieren zu lassen, und daß es geschehen, authentice beyzubringen.

Anhängig deme wir unterthänigst anerinnerlich beyzufügen vor nöthig angesehen, daß gleichwie dem hohen Churhause der Institutor Fideicommissi auf Abgang seiner männlich weltlichen

De-

Descendenz in seinem Testament Fol. 11 und 51 nicht nur die in Bajern entlegene geschlossene Hofmarken Heim- Inn- und Otterzhausen, Palzing, Helfenbrunn, und Gerlhausen samt allen einschichtigen, und in allen laut Inventarij Fol. 2 et 3 über 200000 Fl. angesetzte Güter, womit es schon seine standhafte Richtigkeit hat, sondern auch, wovon aber beede Gebrüder in diesem ihrem Vergleich abstrahieren, §. 19tens Fol. 30 ꝛc. und Fol. 56 die über 3 bis 400000 Fl. betragende ganze Herrschaft Kuttenplann in Böheim cum pertinentiis, und zwar die Herrschaft dergestalten substituendo verschaffet, daß es allzeit der, so nach dem Durchleuchtigsten Churprinzen gehet, und also der *secundo genitus* weltlichen Standes genüssen solle; Also wir nicht die geringste Maaß geben, wie, und auf was Weise, oder Art Euer Churfürstl. Durch. ohne ansonsten etwann denen Heimhausischen Gebrüdern die Auswürkung des Königl. Consens ad fideicommittendum difficil zu machen, dero so importantes Substitutions Recht in seiner Gültigkeit beybehalten möchten. Anm t Euer Churfürstl. Durchl. zu höchsten Hulden, und Gnaden uns unterthänigst, und gehorsamst empfehlen. München den 31ten Marty ao. 1732.

Euer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamste Hofraths vice Praesident, Kanzler, und Räthe.

J. L. Zeimer mpria.

L.Q. In dem zweyten Zimmetfarben Gedenk Quatern anno 1735 am Dienstag nach dem Sonntag invocabit, das ist, dem 1ten Marty sub Lit. L. 12.

Zu vernehmen, daß, nachdeme Weyl. der Hochgebohrne Herr Franz Ferdinand des Heil. R. R. Graf von- und zu Heimhausen, auf Inn- und Ottershausen, Palzing, dann Gerlhausen, und Helfenbrunn, Erb- und Grundherr der Herrschaft Kuttenplann, Heil. Kreutz, Neudorf, Dörmaul, Herrnberg, und Kötten im Königreiche Böheim, der Röm. Kajserl. Majest. wie auch beeder Churfürstl. Durchl. zu Köllen, und Bajern Kammerer, dann würkl. gewester geheimer Rath, und Hofraths Praesident, dann Landrichter zu Haag, und gemeiner Löbl. Landschatf in

in Bajern Mitverordneter Oblands das Zeitliche gesegnet, und vor seinem Absterben Anfangs ein Testament, und Disposition unter seinen zweyen Söhnen, als dem Hochgebohrnen Herrn Franzen Joseph Anton, Wilhelm Maximilian Emmanuel Graf von- und zu Heimhausen der Churfürstl. Durchl. in Bajern Kammerern, und Hofrath, dann Herrn Karl der Societaet Jesu Pristern, und seiner Frauen Maria Susanna Gräfinn von Puttler, gebohrne Gräfinn von- und zu Heimhausen, und Maria Theresia in dem Löbl. Frauen Kloster der Karmeliterinnen in München profess, und hinnach, weilen sein Herr Sohn Franz Joseph Anton Wilhelm Maximilian Emmanuel vor dem Herrn Testierer verstorben, und auch zwey Herrn Söhne, als den Hochgebohrnen Herrn Karl Joseph Maria, und auch Hochgebohrnen Herrn Sigmund Joseph Maria beede Grafen von- und zu Heimhausen im Leben hinterlassen hat, zwischen erst ersagt seinen Herrn Sohn Patrem Karl Heimhausen, dann beeden Frauen Töchtern, und hauptsächl. diesen beeden männlichen Hr. Enickeln Herrn Karl Joseph Maria, und auch Herrn Sigmund Joseph Maria beeden Grafen von- und zu Heimhausen eigenhändig zu Papier gebracht, und in einem Libell zum Hochlöbl. Churbajerischen Hofrath ad acta übergeben, dann in solchem erst ersagten Herrn Sohn Patrem Karl, und beeden Frauen Töchtern ihre väterliche Erbs Portion in einem gewissen Gelds Quanto zugeeignet, auch nach dessen Ableiben selbe solches gleich bis uf die Societaet Jesu durch Judicial Vergleich erhalten haben; hingegen obig beede dazumal münderjährig geweste Herrn Enickl bevormundet worden, und bis zu erlangter Majorennitaet des 21ten Jahrs Alters unter Vormundschaft gestanden, da sich sodann selbe aus allzeit sonderlich zu tragend reciprocierlicher Brüderlicher Liebe, und Affection entschlossen, ihre zugefallene Annherrliche Erbschaft auf das freundlichste zu vertheilen, und einer dem andern dasjenige getreulich aus- und ein zu antworten; zu welchem Ende Sie beede Herrn Gebrüder sich auf ein Beständiges dahin vergliechen, und vereiniget haben, daß dem Herrn Karl Joseph Maria Grafen von- und zu Heimhausen der Churfürstl. Durchl. in Bajern Kammerern, und Hofrath, und seinen Erben alle in Churbajern entlegene, und in dem obhandenen Inventario ordentlich specificierte, und gesetzte Landgüter, nichts hiervon ausgenohmen, zum Besitz, und Genuß zugehen, und verbleiben, dann weilen solche im Werth so viel, als die im Königreiche Böheim entlegene

Güter nicht austragen, demselben auch all obhandene Kapitalien, und in specie die uf dem Churfürstl. Breuhause zu Weilham verzünslich anliegende dreyßig tausend Gulden zu einer Gleichstellung zukommen sollen. Hingegen aber hat derselbe auch nicht nur die der noch bey Leben seyenden Frauen Großmutter uf denen übernehmenden Gütern verschriebene fünf tausend Gulden zu verinteressieren, oder anheim zu bezahlen, sondern auch bis uf ihren Todt den halben Wittib Sitz, und Unterhaltung zu verreichen; Allermassen so viel die in der Erbs Massa obhandene Silber Geschirr, dann Geschmuck, und andere Mobilien anbetrift, alle diese durch einen sonderbaren Vergleich, und Abtheilung schon in ihr Richtigkeit gesetzet, und jedem das gebührende eingehändiget, und vergütet worden ist: Bey deme es dann sein beständiges Verbleiben haben solle. Wie dann auch die Behausung in München, worinnen der Herr Erblasser gewohnet hat, nebst denen vorm Thor entlegenen Sechs Tagwerch Aengern letztgedachten Herrn Karl Joseph Maria Grafen von und zu Heimhausen zugetheilet, und anvergliechen worden ist.

Belangend des Herrn Sigmund Joseph Maria Grafen von- und zu Heimhausen der Churfürstl. Durchl. in Bajern Kammerern Erbs Portion, solle derselbe vor sich, und seine Erben die Herrschaft Kuttenplann, Heil. Kreutz, Neudorf, Dörmaul, Herrnberg, und Kötten, und all anders im Königreiche Böheim entlegenes nichts hiervon ausgenohmen, nebst allem Vorrath Trayder, Roß, Rvdo. Vich, Mobilien, und all übrig alda vorhandenen im Besitz, und freyen Genuß erhalten; dargegen aber auch die uf obigen Gütern verschriebene Kapitalien zu verzünsen, oder zu bezahlen, beynebens der gedachten Frauen Großmutter uf ihr Leibs Leben lang den jährl. Wittibsitz zur Helfte zu verreichen haben.

Und damit wohl ermelter Herr Graf Sigmund Maria entweder uf ermelter Herrschaft im Königreiche Böheim, oder aber auch in München nach seinem Gefallen wohnen könne, so solle selben das auch in der Erbs Massa obhandene sogenannte Gesandten Haus nebst denen übrig drey in der Prangersgassen zurück daran stossenden Häusern alda zum freyen Genuß, und Disposition zu gehen, wessentwegen jedem aus denen beeden Hr. Gebrüdern, und Großväterl. Haupt Erben die zu denen angetheilten Gütern, und Häusern gehörige Documenta, und Scripturn

ein-

eingehändiget werden sollen, damit sich deren jeder zu aller Nothdurft frey bedienen könne: Wie aber die Societaet Jesu wegen dem in selber vom Hr. Erblasser seel. lebender Herr Sohn Pater Karl Heimhausen nur in einem gewissen Gelds quanto instituieret worden, und zu dato, weilen dessen Herr Pater Provincial mit solchem nicht zufrieden seyn will, noch nicht hindangerichtet ist; dann wegen solchen einen Process betrohet, als solle jeder aus beeden Herren Gebrüdern entweders die vertestierte Gelds Portion, oder was mit der Zeit anvergliechen, oder erkennet werden solle, auf statt, und Platz fünden zur Helfte zu bezahlen, und vor solche keiner vor dem andern haften, und anzukommen seyn.

Und weilen mit solch gütlich, und Brüderlichen Vergleich, und Abtheilung beede Herren Gebrüder ganz wohl zufrieden seyn, und vonetwegen all obig anvergliechenen, und vertheilten genau nachzuleben versprechen, dann zugleich alle Erbs Foderungen, so einer gegen den andern wegen solch annherrl. Erbschaft hätte haben mögen, uf beständig ufheben, wie dann auch beeder Verlangen ist, daß gegenwärtiger Abtheilungs Vergleich der königlichen Landtafel ohne ihr Beyseyn einverleibet werden möge.

Also haben beede solchen Vergleich, und Abtheilung eigenhändig unterschrieben, und ihr angebohrne Insigl beygetrucket, dann nachstehende zwey Herrn Cavaliers als Zeugen mit zu fertigen ersuchet; So geschehen in München dem

Karl Graf von- und zu Heimhausen.

Sigmund Graf von- und zu Heimhausen..

Hieronimus Graf von Spreti..

Anton Graf von Rup.

Johann Wenzl Wrazda von Kuewald.

Wilhelm Mathias von Glausova.

Dieser Erbtheilungs Vergleich ist der Königl. Landtafel mit Bewilligung der Röm. Kayserl. und Königl. Kath. Majest. Räthen, und v. P. U. bey der Königlichen Landtafel im Königreich Böheim auf die darinnen enthaltene *Clausul*, und der Parth.

Be-

Begehren in diesen Quatern einverleibt, und aus seinem Original von Wort zu Wort eingeschrieben worden.

Diese Abschrift aus der Königl. Landtafel ist gegeben worden mit Bewilligung des Wohlgebohrnen Herrn Johann Wenzl Astfeld von Widrzi Herrn auf Puchlowitz, und Nalcowitz, Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. Raths, grösseren Landrechts Beysitzers, und bey einem Hochlöbl. Kaiserl. Königl. Landes Gubernio Assessoris, dann obersten Landschreibers im Königreiche Böheim.

Unter denen Pettschaften des Franz Xaveri von Turba auf Cyttow, Stuhrow, und Turbowitz ꝛc. dann des Emmanuel Ubelli von Siegburg ꝛc. allerhöchst besagt Ihro Röm. Kaiß. König. Apost. Majest. Räthen, Kammer — Hof Lehen, wie auch des kleinern königl. Landrechts Beysitzern, respective vice Landrichters, und vice Landschreibers in ermelten Königreiche Böheim dem 2ten Januarij 1776.

(L.S.) (L.S.)

Emmanuel Ubelli v. Singbürg

Exped. Reg. Jordan. Coll. Reg. Hillebrand.

L.R. **EXTRACT aus der Königl. Landtafel im Königreiche Böheim.**

Beweis deren in dem 2ten Zimmetfarben Gedenk-Quatern anno 1735 dem 1ten Marty sub Lit. L. 12 einverleibten Brüderlich Gräfl. Heimhausischen Theil Zetteln hat (Titl) Herr Herr Sigismund Joseph Maria Graf von-und zu Heimhausen nomine seiner Großväterl. Franz Ferdinand Graf Heimhausischen Erbs *Portion* die besagte im Königreiche Böheim, Pilsner Kreyses gelegene Herrschaft, und Güter Kuttenplann, Heil. Kreutz, Neudorf, Dörmaul, Herrnberg, und Kötten erbeigenthumlich überkommen, zugleich aber auch die ab ante schon hierauf verschriebene Kapitalien zu verzünsen, und zu bezahlen übernohmen.

Actum

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Beschaffenheit der Graf Heimhausischen in Baiern und Böheim liegenden Allodialgüter und Herrschaften dann Aktenmäßiger Beweis daß auf Absterben des Hr. Grafen Karls von, und zu Heimhausen dessen inngehabt gesammte Güter den zweyen Intestaterben angefallen seyen Ausgeführt von der Frau Theresia Gräfinn von Heimhausen ... dann der Freyfrau Amalia von Strommer, ... und entgegengesetzt der jüngsthin ... erschienen

München 1778

2 Ded. 92
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323265-7
VD18 14399911